



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

**Eidgenössisches Finanzdepartement EFD**

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV  
Hauptabteilung Mehrwertsteuer

# **Ergebnisbericht über die Vernehmlassung zur Vereinfachung des Mehrwertsteuergesetzes**

**Dezember 2007**

# Inhaltsverzeichnis

<b>1 Übersicht</b>	<b>3</b>
<b>2 Das Vernehmlassungsverfahren</b>	<b>4</b>
2.1 Ausgangslage	4
2.2 Verlauf des Vernehmlassungsverfahrens	5
<b>3 Auswertung der Vernehmlassungen</b>	<b>9</b>
3.1 Stellungnahmen zu grundsätzlichen Reformfragen	9
3.1.1 Reformbedarf und Umfang der Revision	9
3.1.2 Modulwahl	10
3.2 Stellungnahmen zu den einzelnen Artikeln	20
3.2.1 Modul „Steuergesetz“	20
3.2.2 Modul „Einheitssatz“	83
3.2.3 Modul „2 Sätze“	91
3.3 Weitere Reformmöglichkeiten, Teil materielles Steuerrecht	92
3.3.1 Mehrwertsteuerliche Behandlung von Subventionen	93
3.3.2 Mehrwertsteuerliche Behandlung von Spenden	96
3.3.3 Umwandlung der unechten Befreiung in eine echte Befreiung	96
3.3.4 Besteuerung von Versicherungsdienstleistungen	97
3.3.5 Ausweitung der unechten Befreiung im Bereich der Bank- und Versicherungsdienstleistungen	97
3.3.6 Besteuerung der Immobilienumsätze	98
3.3.7 Einschränkung der unechten Befreiung von hoheitlichen Leistungen	99
3.3.8 Single-Entity-Prinzip statt Betriebsstättenregelung	100
3.3.9 Margenbesteuerung	100
3.3.10 Vorsteuerabzug bei Ausgaben für Verpflegung	101
3.3.11 Änderung der Besteuerung von Elektrizität und Gas	102
3.3.12 Anpassung des Lieferungsbegriffs	102
3.3.13 Alkoholische Getränke zum reduzierten Satz	103
3.4 Weitere Reformmöglichkeiten, Teil Veranlagung und Verfahrensrecht	103
3.4.1 Veranlagung durch die Steuerverwaltung	103
3.4.2 Bezugsprovision	104
3.4.3 Ausbau des Meldeverfahrens zwischen steuerpflichtigen Personen	104
3.4.4 Verkürzung der Verjährungsfrist	105
3.4.5 Verkürzung der Aufbewahrungsfrist für Geschäftsunterlagen	105
<b>4 Anhang</b>	<b>107</b>
4.1 Abkürzungsverzeichnis	107
4.2 Liste der Vernehmlasser	110

# 1 Übersicht

*Praktisch alle Vernehmlassungsteilnehmer erachten den Reformbedarf bei der Mehrwertsteuer als gegeben und begrüssen die Reformbestrebungen des Bundesrates. Namentlich die Grüne Partei und die Partei der Arbeit sehen keine Notwendigkeit für eine Reform der MWST.*

*Nur einer Minderheit gehen bereits die im Modul „Steuergesetz“ vorgesehenen Reformmassnahmen zu weit. Zahlreiche Vernehmlassende fordern im Gegenteil tendenziell noch weitergehende Massnahmen im Sinne des Gesetzesentwurfes der Schweizerischen Treuhandkammer. Gesamthaft zeigen die eingegangenen Vernehmlassungen, dass die zügige Umsetzung des Moduls „Steuergesetz“ als vordringlich erachtet wird, unter Vorbehalt verschiedener Änderungswünsche zu den einzelnen Bestimmungen.*

*Die Mehrheit der Vernehmlassenden, insbesondere die Teilnehmer aus den Branchen, die von einer zur Aufhebung vorgeschlagenen Ausnahme betroffen sind (Gesundheit, Soziales, Sport, Kultur und Bildung sowie die Post, die Spielbanken und die Lotterien), lehnt sämtliche über das Modul „Steuergesetz“ hinausgehenden Änderungen und somit das Modul „Einheitssatz“ ab.*

*Einen einheitlichen Steuersatz und die Abschaffung möglichst vieler Ausnahmen befürworten zahlreiche Vernehmlassende aus der Wirtschaft, namentlich Economiesuisse, der Beratung und der Immobilienbranche. Weitere namhafte Vernehmlassende wie die FDP, die SVP, die Liberale Partei, die Treuhandkammer, Swiss Holdings, der Leasingverband, der Verband Schweizerischer Kreditbanken und Finanzierungsinstitute sowie die Swiss Retail Federation unterstützen grundsätzlich eine Vereinheitlichung der Sätze und einen Abbau von Ausnahmen in Anerkennung der gesamtwirtschaftlichen Vorteile eines solchen Vorgehens. Das zum Ausgleich der durch das Modul „Einheitssatz“ entstehenden finanziellen Mehrbelastung der Haushalte mit tieferem Einkommen vorgeschlagene sozialpolitische Korrektiv wird aber grundsätzlich abgelehnt.*

*Das Modul „2 Sätze“, so wie es in die Vernehmlassung gegeben worden ist, findet ausser bei der SVP sowie im Gastro- und Hotelleriebereich praktisch keine Unterstützung. Verschiedene Vernehmlassende fordern jedoch, den Sondersatz für Beherbergungsleistungen aufzugeben und solche Leistungen entweder zum Normal- oder zum reduzierten Satz zu besteuern.*

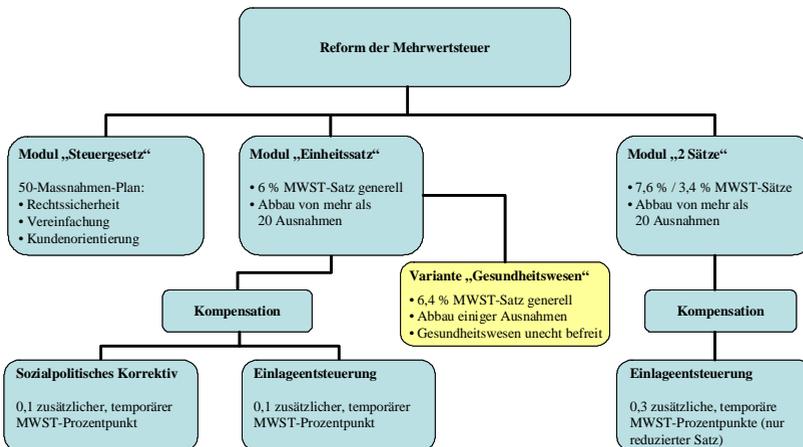
*Bei den weiteren zur Diskussion gestellten Reformmöglichkeiten wünschen praktisch alle Vernehmlassenden, dass der Empfang von Subventionen und Spenden zu keiner Vorsteuerabzugskürzung mehr führt. Mit Ausnahme des künftigen Verzichts auf Vorsteuerabzugskürzungen bei Ausgaben für Verpflegung und Getränke, was klar befürwortet wird, werden die weiteren Reformmöglichkeiten (z.B. Ausweitung der Steuerausnahmen im Bereich der Bank- und Versicherungsdienstleistungen, Besteuerung der Immobilienumsätze, weitere Änderungen bei der Margenbesteuerung und beim Meldeverfahren, die Anpassung des Begriffs der Lieferung an das EU-Recht oder eine weitere Verkürzung der Verjährungsfrist) eher kontrovers beurteilt.*

## 2 Das Vernehmlassungsverfahren

### 2.1 Ausgangslage

1995 hat die Schweiz die Mehrwertsteuer eingeführt. Seither hat sich diese Steuer als wichtigste Einnahmequelle des Bundes etabliert: Mit Einnahmen von etwas über 18 Milliarden Franken finanzierte sie im Jahr 2005 ein gutes Drittel der Bundesausgaben von 51 Milliarden Franken.

In seinem Bericht „10 Jahre Mehrwertsteuer“ stellte der Bundesrat Anfang 2005 grundsätzlichen Reformbedarf bei der Mehrwertsteuer fest. Sie wird als zu komplex und für Steuerzahler wie für die Verwaltung administrativ als zu aufwändig und risikoreich kritisiert. Der Bundesrat hat daher das Eidg. Finanzdepartement (EFD) beauftragt, eine Vernehmlassungsvorlage zur Reform der Mehrwertsteuer zu unterbreiten. Ziel ist eine radikale Vereinfachung des Systems, die Gewährung grösstmöglicher Rechtssicherheit für die Steuerpflichtigen, die Erhöhung der Transparenz sowie eine verstärkte Kundenorientierung der Verwaltung. Damit soll erreicht werden, dass Steuerpflichtige ihren Aufwand zur Abrechnung der Mehrwertsteuer signifikant reduzieren können, dass die Rechtslage für mehrwertsteuerrelevante Fragen klar und transparent ist, der Umgang mit der Verwaltung unkompliziert und speditiv vonstatten geht und systembedingte Verzerrungen zu Lasten der Konsumenten und der Volkswirtschaft insgesamt abgebaut werden können.



Aufgrund des Umfangs und der thematischen Vielschichtigkeit einer Reform der Mehrwertsteuer wurde die Vernehmlassungsvorlage modular aufgebaut. Im Wesentlichen besteht die Vorlage aus drei Modulen und einer Variante:

- Das Modul „Steuergesetz“ enthält ein vollständig überarbeitetes Mehrwertsteuergesetz und legt damit das Fundament der Steuerreform. Vorgebrachte Forderungen von Steuerpflichtigen, zahlreiche parlamentarische Vorstösse sowie die Ergebnisse der Berichte „10 Jahre Mehrwertsteuer“ und „Expertengruppe Spori“ werden in diesem Modul berücksichtigt. Das Gesetz erhält eine einfachere Systematik und eine inhaltliche Revision in über 50 Punkten.

- Das Modul „Einheitssatz“ geht über den 50-Massnahmen-Plan hinaus, indem es mit der Einführung eines Einheitssatzes die Vereinfachung der Mehrwertsteuer konsequent weiterführt. Der einheitliche Steuersatz von 6 Prozent sowie die Abschaffung von über 20 der heute bestehenden 25 Steuerausnahmen gestatten ein Höchstmass an Vereinfachung, weil aufwändige und komplexe Abgrenzungsprobleme wegfallen. Es bleiben nur dort Ausnahmen bestehen, wo der administrative Aufwand entweder in keinem Verhältnis zum Ertrag steht oder es heute technisch nicht möglich ist, die Steuerbemessungsgrundlage korrekt zu bestimmen. Mit der konsequenten Reduktion der Ausnahmen werden der Entrichtungs- und Erhebungsaufwand für die Steuerpflichtigen und die Verwaltung stark reduziert. Zudem wird die Transparenz über die Steuerbelastung erhöht. Obwohl die Einführung eines Einheitssatzes nur geringe Auswirkungen auf die Ausgaben der Haushalte mit tieferem Einkommen hat, sieht der Bundesrat ein Modell zur Kompensation dieser Auswirkungen ausserhalb des Mehrwertsteuersystems vor.
- Als Alternative zum Modul „Einheitssatz“ wird sodann die Variante „Gesundheitswesen“ dargestellt. Bei dieser Variante beläuft sich der Einheitssatz auf 6,4 Prozent und das Gesundheitswesen ist - wie im Status quo - von der Steuer ausgenommen. Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte mit tieferem Einkommen sind hier kaum mehr feststellbar, weshalb auf ein sozialpolitisches Korrektiv verzichtet werden kann.
- Das Modul „2 Sätze“ ergänzt den 50-Massnahmen-Plan mit einem Mehrwertsteuersystem von zwei Steuersätzen. Es ist als Alternative zum Modul „Einheitssatz“ zu verstehen. Es besteht aus einer Satzdifferenzierung zwischen dem Normalsatz von 7,6 Prozent und dem reduzierten Satz von 3,4 Prozent auf Produkten in den Bereichen Nahrungsmittel, Kultur, Sport, Bildung, Beherbergung und Gesundheitswesen. Gleich wie das Modul „Einheitssatz“ werden auch im Modul „2 Sätze“ über 20 der 25 heutigen Steuerausnahmen aufgehoben. Die erwähnten Bereiche werden aus sozialpolitischen Gründen dem reduzierten Steuersatz unterstellt. Damit wird zugleich Forderungen der betroffenen Branchen entgegengekommen. Daher kann bei diesem Modul auf ein sozialpolitisches Korrektiv verzichtet werden. Das vorgeschlagene Zweisatzsystem nimmt gegenüber dem Modul „Einheitssatz“ eine erhöhte Komplexität und einen höheren Satz in Kauf, um bestimmte Produkte und Leistungen zu einem reduzierten Satz besteuern zu können.

## **2.2 Verlauf des Vernehmlassungsverfahrens**

Am 14. Februar 2007 eröffnete der Bundesrat das Vernehmlassungsverfahren zur Vereinfachung des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer.

Die interessierten Kreise konnten bis zum 31. Juli 2007 ihre Stellungnahmen einreichen. Angeschrieben wurden insgesamt 170 Adressaten. Die Unterlagen, bestehend aus den drei Gesetzesentwürfen, dem erläuternden Bericht, dem Fragebogen und der Liste der Adressaten, wurden grundsätzlich ausschliesslich in elektronischer Form (CD-ROM) abgegeben. Zusätzlich waren sie auf den Homepages der Bundeskanzlei, des Eidg. Finanzdepartements und der Eidg. Steuerverwaltung aufgeschaltet. Nur in jenen Fällen, in denen Papierunterlagen verlangt wurden, hat man diese zugestellt. Dieses Vorgehen hat sich bewährt.

Die Vernehmlassung ist auf grosses Echo gestossen. Von den Adressaten haben 111 eine Stellungnahme eingereicht:

	<b>Eingeladen</b>	<b>Antwort</b>
Kantone	26	26
Konferenz der Kantonsregierungen	1	0
Regionale Direktorenkonferenzen	6	1
Bundesgerichte und Bundesverwaltungsgericht	3	1
Eidgenössische Institutionen	5	3
Politische Parteien	16	10
Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	3	3
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	8	8
Weitere Verbände und Institutionen	102	59
<b>Total</b>	<b>170</b>	<b>111</b>

Darüber hinaus gingen 424 Stellungnahmen von nicht angeschriebenen Vernehmlassern ein, wobei diese vor allem aus dem Sport- und Sozialbereich stammen. Insgesamt beläuft sich die Zahl der Vernehmlasser also auf 535.

Gemeinwesen	3
Industrie, Handel, Gewerbe, Finanzwesen, Versicherungen	32
Gastgewerbe und Hotellerie	19
Beförderung und Transport	7
Beratung	7
Arbeitnehmer- und Konsumentenorganisationen	5
Gesundheitswesen	24
Soziales, Behindertenverbände usw.	89
Sportverbände und -vereine	180
Bildung und Kultur	26
Umwelt-Organisationen	8
Übrige	24
<b>Total nicht eingeladene Vernehmlasser</b>	<b>424</b>

Angesichts des Umfangs der Reformvorlage und der damit einhergehenden Notwendigkeit, Antworten zu aussergewöhnlich vielen Aspekten zu erhalten, wurde ein ausführlicher Fragebogen ausgearbeitet. Dieser Fragebogen wurde von etwas mehr als der Hälfte der Vernehmlasser ganz oder teilweise ausgefüllt. Die anderen Vernehmlasser haben es vorgezogen, lediglich ein Schreiben mit ihrer Stellungnahme einzureichen:

Nur Fragebogen	21
Fragebogen + Stellungnahme	279
Nur Stellungnahme	231
Schreiben mit Verzichtserklärung	4
<b>Total</b>	<b>535</b>

Bei der Auswertung der Vernehmlassungen wurden folgende Kriterien angewandt:

- Als „Vernehmlasser“ wird bezeichnet, wer eine Stellungnahme zu einem bestimmten Thema oder einem bestimmten Artikel abgegeben hat.
- Jeder Vernehmlasser hat eine fortlaufende Nummer erhalten, welche jeweils in Klammern angefügt wird und mit der Teilnehmerliste in Ziffer 4.2 übereinstimmt.
- Insbesondere in den Bereichen „Sport“ und „Soziales, Behindertenverbände“ haben viele kantonale und regionale Verbände sowie viele Vereine Stellung genommen, obwohl ihr nationaler Verband ebenfalls eine Vernehmlassung eingereicht hat. Bei der Auswertung wurden die Stellungnahmen dieser Unterverbände und Vereine deshalb jeweils ausgeblendet.
- Gemäss Staatsvertrag vom 28. Oktober 1994 zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein gilt die Mehrwertsteuer im gesamten Zollinland.<sup>1</sup> Über geplante Änderungen des Mehrwertsteuerrechts und seiner Anwendung hat die Schweiz Liechtenstein rechtzeitig zu informieren. Bei möglichen Interessenkollisionen bemühen sich die Staatsvertragsparteien, gemeinsame Lösungen zu finden. Aus diesen Gründen wurde die Liechtensteinische Steuerverwaltung eingeladen, ebenfalls eine Stellungnahme einzureichen.
- Bei der Auswertung wurden sämtliche Vernehmlasser berücksichtigt, welche eine Stellungnahme eingereicht hatten, unabhängig davon, ob sie eingeladen waren oder nicht. Die Stellungnahmen von Vernehmlassern mit hohem Betroffenheitsgrad, von gesamtschweizerischer Bedeutung oder von repräsentativem Charakter für eine gesamte Branche oder ein grösseres Interessengebiet wurden prioritär behandelt.
- Für die Gewichtung der Meinungen wurden nur diejenigen Vernehmlasser berücksichtigt, die sich ausdrücklich zu einem bestimmten Thema geäußert hatten, sei es schriftlich oder mittels Fragebogen. Enthaltungen wurden nicht gewertet.
- Vorschläge mit einer stichhaltigen ausführlichen Begründung, die ausserdem von mehreren Vernehmlassern unterstützt werden, wurden stärker gewichtet.
- Aufgrund der hohen Zahl von Stellungnahmen wurden nicht zwingend immer sämtliche Vernehmlasser aufgeführt, die einen Vorschlag unterstützen, sondern in erster Linie diejenigen mit hohem Betroffenheitsgrad, von gesamtschweizerischer Bedeutung oder von repräsentativem Charakter.

Zum dargestellten Vorgehen haben sich nur wenige Vernehmlasser verlauten lassen:

<sup>1</sup> Vertrag vom 28. Oktober 1994 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein betreffend die Mehrwertsteuer im Fürstentum Liechtenstein (SR 0.641.295.142).

Die Kantone FR (5), GE (6), NE (11) und VS (21) bemängeln, der Fragebogen sei ungenügend auf die Bedürfnisse der Gemeinwesen zugeschnitten. Sie haben deshalb auf das Ausfüllen des Fragebogens verzichtet. Hotelleriesuisse (92) beurteilt den Fragebogen als sehr komplex; ein Grossteil der Fragen sei zu wenig präzise, zum Teil tendenziös oder sogar widersprüchlich.

Diverse Vernehmlasser bedauern sodann, nicht zur Vernehmlassung eingeladen worden zu sein, so unter anderem Aerosuisse (80), die Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte (89), die Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz, Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten, Schweizerische Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen der Schweiz (101), die Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmungen (127), der Schweizerische Pensionskassenverband (142), die Gemeinschaft Schweizer Loterien (165), der Verband Heime und Institutionen (182), der Verband Schweizerischer Privatschulen (191), das Cargo Forum (192) und Pro Fonds (209).

### **3 Auswertung der Vernehmlassungen**

#### **3.1 Stellungnahmen zu grundsätzlichen Reformfragen**

##### **3.1.1 Reformbedarf und Umfang der Revision**

Praktisch alle Vernehmlasser erachten den Reformbedarf bei der Mehrwertsteuer als gegeben und begrüssen die Reformbestrebungen des Bundesrates. Unisono werden die unzureichende Rechtssicherheit, die bis vor kurzem noch sehr formalistische Gesetzesinterpretation durch die Eidg. Steuerverwaltung und die Gerichte, die mangelnde Kundenorientierung der Eidg. Steuerverwaltung sowie die übermässige administrative Belastung der KMU durch die Mehrwertsteuer bemängelt. Die Kantone weisen ausserdem darauf hin, dass mit Einführung der Mehrwertsteuer die finanzielle Belastung der Kantone zugunsten des Bundes um insgesamt 2 bis 4 Milliarden Franken zugenommen habe, was rechtsstaatlich problematisch sei.

Die FDP (47), Economiesuisse (68) und einige weitere Wirtschaftsverbände finden die Reform-Vorlage eine materiell gute Grundlage für das Vorhaben, die Mehrwertsteuer total zu revidieren. Der modulare Aufbau ist beizubehalten, da damit die Möglichkeit geschaffen wird, im Falle schwieriger Auseinandersetzungen bei den anderen Modulen trotzdem ohne Verzögerung das Modul „Steuergesetz“ umsetzen zu können. Die Befürworter versprechen sich von der Revision eine spürbare Entlastung der steuerpflichtigen Unternehmen, mehr Rechtssicherheit für die Unternehmen und Verfahrensgerechtigkeit zwischen den Unternehmen und der Eidg. Steuerverwaltung, eine weitere Verbesserung der Beziehung zwischen den Unternehmen und der Eidg. Steuerverwaltung sowie eine Steigerung der Entrichtungswirtschaftlichkeit. Diese Verbesserungen bewirken eine nachhaltige Steigerung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Schweiz. Die Aufkommensneutralität (keine Steuermehreinnahmen), die Wettbewerbsneutralität und die Standortattraktivität sind die Eckwerte der Reform. Einige Vernehmlasser wie die EDU (45) und die FDP (47) betonen ausdrücklich, dass die Reform haushaltneutral zu erfolgen hat, ohne nicht gegenfinanzierte Mehrwertsteuerertragsausfälle zu Lasten des Bundeshaushaltes. Die FDP (47) schlägt zu diesem Zweck vor, dass der Bundesrat fünf Jahre nach Inkraftsetzung des neuen Gesetzes über die Fiskalneutralität Bericht erstattet und gestützt auf diese Erkenntnisse Massnahmen vorschlägt.

Die Grünen (48), die PdAS (53), die Christoffel Blindenmission (215) sowie der Schweizerische Eisenbahn- und Verkehrspersonal-Verband (290) sprechen sich gegen eine Reform der Mehrwertsteuer aus. Einzelne weitere Vernehmlasser, insbesondere aus dem sozialen Bereich, wenden sich zwar nicht gegen eine Reform des Gesetzes, betonen aber, dass das Malaise im Vollzug der Mehrwertsteuer kein Problem des Gesetzes ist, sondern mittels einer besseren und klareren Praxis behoben werden muss.

Die grosse Mehrheit der Vernehmlasser, namentlich sämtliche Kantone und die Wirtschaftsverbände, sowie Stimmen aus Industrie, Handel und Gewerbe, aus der Finanz- und Versicherungsbranche, der Immobilien- und der Medienbranche haben eine klare Präferenz für eine umfassende Revision des Gesetzes gegenüber einer Teilrevision.

Der Schweizerische Treuhänder-Verband (148), der Schweizerische Verband für Rechnungslegung und Controlling (152), der Schweizerische landwirtschaftliche Treuhänderverband und der Verband der Schweizerischen Agrotreuhänder (270), Konsumenten-Organisationen (Associazione Consumatrici della Svizzera Italiana

(71), Fédération romande des consommateurs (85), das Konsumentenforum (96), die Stiftung für Konsumentenschutz (162), die Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen (263)) und Arbeitnehmer-Organisationen (KV Schweiz (61), Unia (173), der Schweizerische Verband des Personals öffentlicher Dienste (386), Angestellte Schweiz (452), die Gewerkschaft Kommunikation (542)) sowie einige weitere Vernehmlasser unterstützen die Bemühungen des EFD, die Mehrwertsteuer-Erhebung zu vereinfachen, zwar ebenfalls. Sie sind aber der Meinung, dass punktuelle Anpassungen des Gesetzes genügen, zumal mit den diversen Praxisänderungen sowie der im Jahr 2006 erfolgten Verordnungsänderung viele Reibungspunkte entschärft werden könnten. Die vorgesehene Totalrevision läuft Gefahr, zu einer langfristigen und umstrittenen Übung zu werden, während der die Steuerpflichtigen weiterhin mit dem heutigen, unbefriedigenden Gesetz vorlieb nehmen müssen. Der Gewerbeverband des Kantons Luzern (275) weist in diesem Zusammenhang explizit darauf hin, dass eine umfassende Reform zu einem Verlust von Rechtssicherheit führen kann, vor allem in Bezug auf die Verwaltungspraxis, welche von Grund auf erneuert werden muss und die bisherige Rechtsprechung des Bundesgerichts, bei welcher nicht mehr ohne weiteres klar ist, ob sie nun noch Gültigkeit hat. Die Konsumentenorganisationen verlangen darüber hinaus die Sicherstellung dass die Kosteneinsparungen, welche die Reform den Unternehmen bringt, an den Konsumenten weitergeben werden.

### **3.1.2 Modulwahl**

Die Auswertung der eingegangenen Vernehmlassungen zeigt, dass die Präferenzen in Bezug auf das umzusetzende Modul („Steuergesetz“, „Einheitssatz“ oder „2 Sätze“) innerhalb einer Branche oft recht homogen, zwischen den Branchen jedoch sehr unterschiedlich sind. Um einen besseren Überblick zu ermöglichen, werden die Aussagen der Vernehmlasser zur Modulwahl in der Folge nach Branchen gruppiert.

Gesamthaft zeigen die eingegangenen Vernehmlassungen, dass die Umsetzung des Moduls „Steuergesetz“ weit herum als wichtig, richtig und vordringlich erachtet wird. Nichtsdestotrotz besteht auch beim Modul „Steuergesetz“ für viele Vernehmlasser noch Verbesserungs- bzw. Änderungsbedarf, wie die zahlreichen Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln des Entwurfs zeigen.

Weiterhin besteht ein grossmehrheitlicher Konsens, dass die Frage der Anzahl und Höhe der Steuersätze und der aufzuhebenden Ausnahmen unabhängig von den eher technischen Reformen des Moduls „Steuergesetz“ allenfalls in einem zweiten Schritt zu diskutieren sind. Es herrscht die klare Ansicht vor, dass die nötigen und dringenden technischen Änderungen nicht durch politisch stärker umstrittene Satz- und Ausnahmefragen verzögert werden sollen.

Die Mehrheit der Vernehmlasser, insbesondere die Teilnehmer aus den Branchen, die von einer zur Aufhebung vorgeschlagenen Ausnahme betroffen sind (Gesundheit, Soziales, Sport, Kultur, Bildung etc.), lehnt sodann das Modul „Einheitssatz“ ab. Das Modul „2 Sätze“ schliesslich, so wie es in die Vernehmlassung gegeben worden ist, findet ausser bei der SVP (55) sowie im Gastro- und Hotelleriebereich praktisch keine Unterstützung.

### 3.1.2.1 Gemeinwesen

Die überwiegende Mehrheit der 26 Kantone, die FDK (102) sowie weitere Gemeinwesen beantragen ein zeitlich gestaffeltes Vorgehen. Das Modul „Steuergesetz“ wird von allen Kantonen unterstützt und ist möglichst rasch umzusetzen, obwohl auch dieses Modul für die Gemeinwesen im Vergleich zum geltenden Recht kaum Verbesserungen bringt. Erst nach Inkrafttreten des Moduls Steuergesetz soll allenfalls die Umsetzung der Module „Einheitssatz“ oder „2 Sätze“ in Angriff genommen werden. Dies bedarf jedoch weiterer umfassender Abklärungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen. Dabei wäre für die Gemeinwesen nur das Modul „Einheitssatz“ mit der Variante „Gesundheitswesen“ ein möglicher Weg. Durch die Unterstellung von neu rund 22'000 bis 23'000 Unternehmen unter die Steuerpflicht anstelle von heute rund 4'810 Steuerpflichtigen im Gesundheitswesen wird das Ziel der administrativen Entlastung nicht erreicht, sondern es resultiert eine entsprechende Mehrbelastung. Durch die Besteuerung des Gesundheitswesens werden die Gesundheitskosten weiter massiv steigen, was sozialpolitisch höchst unerwünscht ist. Da zudem die Kantone und Gemeinden zu einem erheblichen Teil die Gesundheitskosten tragen, führt dies zu einer weiteren Subventionierung des Bundes durch Kantone und Gemeinden.

Mehrfach wird von Seiten der Gemeinwesen verlangt, dass im Falle eines Mehrwertsteuermodells mit zwei Sätzen der öffentliche Verkehr dem tieferen Satz unterstellt werden soll.

Der Kanton GR (9) regt an, eine neue Variante mit Einheitssatz, jedoch unter Beibehaltung der bestehenden Steuerausnahmen zu prüfen.

### 3.1.2.2 Parteien

CVP (43), CSP (44), EDU (45), FDP (47) und SVP (55) verlangen eine möglichst rasche Umsetzung der Massnahmen, welche das Modul „Steuergesetz“ vorsieht. Darüber hinaus können sich CVP (43), EDU (45) und SVP (55) ein Steuergesetz mit zwei Steuersätzen vorstellen. Aus sozialen Gründen ist an einem reduzierten Satz für Güter des täglichen Bedarfs festzuhalten. Der Sondersatz für Beherbergungsleistungen ist jedoch zu streichen.

Die EVP (46) unterstützt das Modul „Einheitssatz“ mit Unterstellung des Gesundheitswesens unter die Mehrwertsteuer. Der insgesamt tiefere Mehrwertsteuersatz und der Wegfall sehr vieler Abgrenzungsprobleme sind höher zu bewerten als die einmalig leicht steigenden Gesundheitskosten, welchen auch in Zukunft mittels Prämienverbilligungen und dem Einsatz von Steuermitteln entgegengewirkt werden kann. Auch die FDP (47) und die LPS (52) unterstützen das Modul „Einheitssatz“, ziehen aber die Variante „Gesundheitswesen“ vor. Die FDP (47) fordert, dass sämtliche Diskussionen über neue und geänderte Ausnahmen im Rahmen der Behandlung eines Zusatzmoduls, welches ausschliesslich Satz- und Befreiungsfragen beinhaltet, geführt werden müssen. In dieser Phase ist dann auch auf die in der Vernehmlassungsvorlage enthaltenen weiteren Reformvorschläge einzugehen.

Die CSP (44), die Grünen (48) und die SP (56) sprechen sich gegen die Module „Einheitssatz“ und „2 Sätze“ aus. Die SP (56) ist aber bereit, auf die Diskussion um die Variante „Gesundheitswesen“ einzutreten, wenn eine substanzielle und dauerhafte sozialpolitische Kompensation für die 40 % der Haushalte mit den tiefsten Einkommen sichergestellt ist.

### 3.1.2.3 Wirtschaft, Industrie, Handel und Gewerbe

Die ganz überwiegende Mehrheit der Verbände und Interessenten aus den Bereichen Wirtschaft, Handel, Gewerbe und Industrie unterstützen das Modul „Steuergesetz“ und verlangen dessen möglichst rasche und von weiteren Reformschritten unabhängige Umsetzung als zentralen und dringenden Baustein der Reform.

Darüber hinaus unterstützen zahlreiche Vernehmlasser, darunter Economiesuisse (68), der Autogewerbeverband (73) der Schweizerische Baumeisterverband (104), Chemie Pharma Schweiz (121), der Schweizerische Drogistenverband (136), Viscom (154), Swiss Holdings (176), der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (189), der Verband Schweizerischer Elektroinstallationsfirmen (190), die Swiss Retail Federation (198), Isolsuisse (211), der Schweizerisch-Liechtensteinische Gebäudetechnikverband (218), Swiss Cigarette (223), der Verband der Schweizerischen Uhrenindustrie (232), Swisselectric (352), der Schweizerische Markenartikelverband (454), Swissgrid (462), das KMU-Forum (503), die schweizerische Metall-Union (520) und der Schweizer Brauerei-Verband (536) in einem zweiten Schritt eine Reform in Richtung Modul „Einheitssatz“, mehrheitlich ohne Variante „Gesundheitswesen“, da so viele Ausnahmen aufgehoben werden sollen, wie systembedingt möglich ist. Das Modul „2 Sätze“ wird von den genannten Vernehmlassern grossmehrheitlich explizit abgelehnt, einzelne finden das Modul „2 Sätze“ allenfalls als Übergangslösung akzeptabel.

Economiesuisse (68) verlangt zudem, dass im Modul „Einheitssatz“ die verbleibenden Ausnahmen echt von der Steuer befreit werden, um auch in diesen Bereichen die beststeuerungsbedingte Verzerrung unternehmerischer Entscheide zu minimieren; mindestens ist jedoch der Export von ausgenommenen Leistungen echt von der Steuer zu befreien, um die internationale Konkurrenzfähigkeit nicht zu beeinträchtigen.

Nur wenige Vernehmlasser, so namentlich die Fédération des Entreprises Romandes (86), der Schweizer Tourismus-Verband (118), die Föderation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien (253) oder der Verband Schweizerischer Getränkegrossisten (515) ziehen das Modul „2 Sätze“ dem Modul „Einheitssatz“ vor, was sie damit begründen, dass die unterschiedlichen Steuersätze für die überwiegende Mehrheit der Unternehmen kaum problematisch sind. Der Schweizer Tourismus-Verband (118) argumentiert zudem, dass die höchst preissensible Tourismusbranche aus Wettbewerbsgründen auf einen reduzierten Satz angewiesen ist.

Weitere Verbände lehnen weitergehende Reformmodule als das Modul „Steuergesetz“ explizit ab, so der Schweizerische Gewerbeverband (65), die Interessengemeinschaft Detailhandel (94), der Vending Verband (174), der Schweizer Fleisch-Fachverband (230), der Schweizerische Verband des Dentalhandels (243), der Schweizerische Konditor-Confiseurmeister-Verband (307), der Schweizerische Bäcker-Konditorenmeister-Verband (311), der Schweizerische Verband der Lebensmittel-Detaillisten (380), der Schweizerische Obstverband (432), die Vereinigung Schweizer Weinhandel (480) und der Schweizerische Spirituosenverband (561). Die Interessengemeinschaft Detailhandel (94), der Vending Verband (174), der schweizerische Konditor-Confiseurmeister-Verband (307) und der Schweizerische Bäcker-Konditorenmeister-Verband (311) fürchten Wettbewerbsnachteile, wenn auch für Lebensmittel ein Einheitssatz von 6 % oder mehr eingeführt wird, weil die mehrwertsteuerlichen Vorteile gegenüber dem umliegenden Ausland nahezu eliminiert würden.

### **3.1.2.4 Finanz, Versicherung**

Die Vernehmlasser aus der Finanz- und Versicherungsbranche, namentlich Swiss Banking (62), Santésuisse (103), der Schweizerischer Anlagefondsverband (112), der Schweizerische Leasingverband (141), der Schweizerische Versicherungsverband (155), der Verband Schweizerischer Kantonalbanken (184), die Vereinigung Schweizerischer Handels- und Verwaltungsbanken (195), die Vereinigung Schweizerischer Privatbankiers (196) sowie die Suva (207), erachten das Modul „Steuergesetz“ als eine gute Grundlage, um die Ziele Rechtssicherheit, grössere Kundenorientierung der Eidg. Steuerverwaltung und Abbau des oft gerügten Formalismus zu verwirklichen. Das Modul „Steuergesetz“ soll losgelöst von den weiteren Modulen so schnell als möglich umgesetzt werden.

Von den übrigen Modulen geben Swiss Banking (62), der Schweizerische Leasingverband (141), der Verband Schweizerischer Kantonalbanken (184), die Vereinigung Schweizerischer Handels- und Verwaltungsbanken (195) und die Vereinigung Schweizerischer Privatbankiers (196) aus gesamtwirtschaftlichen und ordnungspolitischen Überlegungen dem Modul „Einheitssatz“ den Vorzug.

Der Schweizerische Versicherungsverband (155) weist darauf hin, dass insbesondere das Modul „Einheitssatz“ bei Risikoträgern, welche schwergewichtig Personenversicherungen anbieten, sowie bei Haftpflichtversicherern zu Kostensteigerungen und damit zu höheren Prämien führen wird. Es ist zudem unsicher, ob die ökonomisch notwendigen Prämiensteigerungen aufgrund der herrschenden Rahmenbedingungen überwälzt werden könnten. Die Prämienhöhung werde sodann zu einem Anstieg der Lohnnebenkosten führen, was den Produktionsfaktor Arbeit relativ verteuern werde. Aus Sicht der Versicherungsträger, welche nicht schwergewichtig Personen versichern, wie beispielsweise Rückversicherer oder Industrieversicherer, ist das Modul „Einheitssatz“ jedoch positiv zu würdigen, weil aufgrund des tieferen Normalsatzes die *taxe occulte* sinken würde.

### **3.1.2.5 Immobilien**

In der Immobilienbranche (namentlich die Fédération romande immobilière (87), der Hauseigentümergeverband (106), der Schweizerische Verband der Immobilienwirtschaft (150), der Schweizerische Ingenieur- und Architektenverein (107) sowie die Dachorganisation der Schweizer Bauwirtschaft (500)) besteht eine klare Tendenz zum Modul „Einheitssatz“. Da durch Immobilien erzielte Umsätze nach wie vor von der Steuer ausgenommen sind, ist die Höhe des Steuersatzes ein direkter Kostenfaktor bei den Liegenschaftseigentümern. Senkt sich dieser, wird die *taxe occulte* reduziert, was Investitionsanreize schafft.

### **3.1.2.6 Gastgewerbe, Hotellerie**

Die Vernehmlasser aus dem Bereich der Gastronomie und der Hotellerie, namentlich Hotelleriesuisse (92), Gastrosuisse (181), Hotel & Gastro formation (371), der Schweizer Cafetier Verband (434), die Vereinigung Schweizerischer Bahnhofswirte (554) sowie weitere regionale und kantonale Verbände sprechen sich deutlich für das Modul „2 Sätze“ aus, da es der Motion Hess (04.3655) und damit den Wünschen des Gastgewerbes am nächsten kommt. Explizit begrüsst wird angesichts der Komplexität der Vorlage und der zum Teil klar divergierenden Meinungen der Vernehmlasser der gewählte modulare Aufbau der Vorlage. Für Hotelleriesuisse (92) soll in

einer erster Phase das Modul „Steuergesetz“ umgesetzt werden und in einer zweiten Phase eine vertiefte Auseinandersetzung mit den Modulen betreffend die Steuersätze erfolgen. Weiter bedauert Hotellerieuisse (92), dass sich der Bundesrat nicht hat durchringen können, ein radikal vereinfachtes Modell mit einem Einheitssatz von 5,5 %, wie im Sommer 2005 in Aussicht gestellt worden ist, vorzuschlagen. Der vorliegende bundesrätliche Vorschlag mit einem Einheitssatz von 6 % resp. 6,4 % stellt einen verwässerten Kompromiss dar, der nicht mehr unterstützt werden kann, weil er die Wettbewerbsfähigkeit der Hotellerie im europäischen Umfeld massiv beeinträchtigt.

### **3.1.2.7 Beförderung und Mobilität**

Die in diesem Bereich tätigen Vernehmlasser wie die SBB (37), die Post (39), Skyguide (40), Strasseschweiz (163), der Touring Club (171) oder der Verband öffentlicher Verkehr (183) begrüßen mit gewissen Einschränkungen das Modul „Steuergesetz“ und verlangen, dass dieses möglichst rasch umgesetzt wird.

Sowohl Litra (93) wie auch die SBB (37), der Verband öffentlicher Verkehr (183) und der Verkehrs-Club (199) bemängeln, dass die Unterstellung der Leistungen des öffentlichen Verkehrs unter den reduzierten Satz in keinem Modul geprüft wird. Auch die echte Befreiung der Leistungen des öffentlichen Verkehrs, wie sie in einer idealen Mehrwertsteuer anzustreben wäre, ist nicht enthalten.

Die Module „Einheitssatz“ und „2 Sätze“ werden nicht generell abgelehnt, haben jedoch keine Priorität. Die SBB (37), Skyguide (40) sowie die Schweizerischen Luftfahrtunternehmen des gewerbmässigen Nicht-Linienverkehrs (505) geben hingegen dem Modul „Einheitssatz“ den Vorzug.

### **3.1.2.8 Medien**

Der Verband Schweizer Presse (208) unterstützt das Modul „Steuergesetz“. Dies gilt auch für die Association de la presse Suisse Romande (590), jedoch unter der Bedingung, dass auch kostenpflichtige Online-Inhalte dem reduzierten Satz unterstellt werden. Es wird die möglichst rasche Umsetzung des Moduls „Steuergesetz“ verlangt. Die Module „Einheitssatz“ und „2 Sätze“ werden klar abgelehnt. Die heutigen Steuersätze sind unbedingt beizubehalten. Eine Verteuerung der Presseprodukte bedroht die Medienvielfalt auf dem bereits angespannten Markt. Die Medienvielfalt ist Voraussetzung für die Verwirklichung des Grundrechtes auf Medienfreiheit. Zudem werden Presseerzeugnisse überall in Europa zum reduzierten Satz oder sogar zum Nullsatz besteuert.

### **3.1.2.9 Beratung**

In der Beratungsbranche sind die Meinungen zur Modulwahl geteilt. Der Schweizerische Treuhänder-Verband (148) spricht sich für das Modul „Steuergesetz“ aus. Die fundamentalen Änderungen der anderen Module führen dazu, dass erneut über viele Jahre hinweg Rechtsunsicherheit in der Praxis bestehen wird, bis durch die Rechtsprechung Klarheit geschaffen wird. Ausserdem stellen die Vorsteuerabzugskürzungen und die Satzabgrenzungen, welche durch das Modul „Einheitssatz“ verringert werden bzw. ganz wegfallen, für die Steuerpflichtigen inzwischen keine Probleme

mehr dar. Überdies ist die politische Akzeptanz der anderen Module mehr als fraglich und die Euro-Kompatibilität wird aufgegeben.

Der Schweizerische Anwaltsverband (132) und die Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmungen (127) befürworten hingegen klar das Modul „Einheitssatz“ ohne Variante „Gesundheitswesen“, da es am meisten Vereinfachungen und Vorteile bringt. Auch die Treuhand-Kammer (172) unterstützt einen Einheitssatz und die Abschaffung der Ausnahmen. Allerdings kommt aus ihrer Sicht dem Modul „Steuergesetz“ die massgebliche Bedeutung zu, weshalb sie beantragt, dieses Modul im politischen Prozess prioritär zu behandeln und vom Rest der Vorlage abzukoppeln, damit dessen raschestmögliche Realisierung nicht verzögert wird.

### **3.1.2.10 Konsumenten-Organisationen**

Die Associazione Consumatrici della Svizzera Italiana (71), die Fédération romande des consommateurs (85), das Konsumentenforum (96) und die Stiftung für Konsumentenschutz (162) können mit Vorbehalten dem Modul „Steuergesetz“ zustimmen. Die Einführung des Einheitssatzes, die Abschaffung der Ausnahmen und auch die Erhöhung des reduzierten Satzes werden grundsätzlich abgelehnt. Zu fundamentalen Reformen, wie dies die Module „Einheitssatz“ und „2 Sätze“ vorschlagen, kann nur Hand geboten werden, wenn mittels eines effektiven Korrektivs sichergestellt wird, dass nicht nur die Unternehmen, sondern auch die Konsumenten profitieren. Konkret müssen Massnahmen zur Intensivierung des Wettbewerbs eingeleitet und bei administrierten Preisen Preissenkungen verfügt werden (z.B. Medikamenten). Es ist davon auszugehen, dass durch die Aufhebung resp. Erhöhung des reduzierten Satzes die Konsumentenpreise steigen werden und insgesamt eine Mehrbelastung der Konsumenten resultieren wird. Diesbezüglich wird bemängelt, dass die Vorlage die konkreten kurz- und mittelfristigen Auswirkungen auf die Konsumentenpreise nicht wiedergibt. Vor allem die Annahmen, dass die Steuersenkungen an die Konsumenten weitergegeben werden, seien realitätsfremd und aus volkswirtschaftlicher Sicht nicht seriös. In der Botschaft soll deshalb eine eingehende ökonomische Analyse über die Preiswirkung vorgelegt werden. Es ist davon auszugehen, dass die Steuererhöhungen vollumfänglich resp. die Reduktion des Normalsatzes kaum an die Konsumenten weitergegeben werden.

### **3.1.2.11 Arbeitnehmer-Organisationen**

KV Schweiz (61), der Schweizerische Gewerkschaftsbund (66), Travail Suisse (67), die Unia (173), der Schweizerische Verband des Personals öffentlicher Dienste (386), Angestellte Schweiz (452) und die Gewerkschaft Kommunikation (542) können dem Modul „Steuergesetz“ mit Vorbehalten zustimmen, auch wenn zahlreiche Vorschläge deutlich abgelehnt werden. Die Module „Einheitssatz“ und „2 Sätze“ werden klar abgelehnt, in erster Linie wegen der Aufhebung der Steuerausnahmen für den Gesundheits-, Sozial- und Bildungsbereich sowie wegen der durch die höhere Besteuerung steigenden finanziellen Belastung tieferer und mittlerer Einkommen, welche auch mit dem vorgeschlagenen Korrektiv nicht ausreichend gemindert werden kann. Zudem führen diese Module zu einer Disharmonisierung mit dem europäischen Gemeinschaftsrecht.

### **3.1.2.12 Gesundheitswesen**

Die deutliche Mehrheit der im Gesundheitsbereich tätigen Vernehmlasser lehnen sowohl das Modul „Einheitssatz“ wie auch das Modul „2 Sätze“ ab.

Der Schweizerische Apothekerverband (133) und der Schweizerische Verband der privaten Spitex-Organisationen (210) begrüßen hingegen das Modul „Einheitssatz“, da es zu erheblichen Erleichterungen für die KMU führt und ausserdem heute bestehende Ungleichbehandlungen und Wettbewerbsverzerrungen beseitigt: Während die Medikamentenabgabe im Spital von der Steuer ausgenommen ist, unterliegen die in den Apotheken gekauften Medikamente der Mehrwertsteuer. Auch die privatwirtschaftlich organisierten Spitex-Organisationen sind gegenüber den gemeinnützigen Spitex-Organisationen, welche von der Steuer ausgenommen sind, massiv benachteiligt. Das Modul „Einheitssatz“ löst diese stossende Ungleichbehandlung.

Auch die Spitäler der Schweiz (206), der Schweizer Physiotherapie Verband (234), der Schweizerische Verband der Berufsorganisationen im Gesundheitswesen (530), die Privaten Alters- und Pflegeeinrichtungen (424) und der Schweizerische Verband diplomierter ErnährungsberaterInnen (508) sprechen sich für das Modul „Einheitssatz“ aus, aber nur in der Variante „Gesundheitswesen“. Der Einheitssatz vereinfacht die mehrwertsteuerliche Handhabung deutlich. Das Gesundheitswesen darf aber nicht der Mehrwertsteuer unterstellt werden, da dies einen immensen Kostenschub zur Folge hätte, was angesichts der Tatsache, dass zwei Drittel aller Gesundheitsausgaben durch obligatorische Sozialversicherungen oder durch den Staat finanziert werden, keinen Sinn macht. Ausserdem hätte eine Besteuerung des Gesundheitswesens einen substanziellen Wettbewerbsnachteil gegenüber der zunehmenden grenzüberschreitenden Konkurrenz zur Folge.

Im Übrigen wird das Modul „Steuergesetz“ in der Gesundheitsbranche aber klar begrüsst, soweit die Revisionsvorschläge tatsächlich eine administrative Vereinfachung des Mehrwertsteuer-Verfahren bringen oder die Rechtssicherheit der Steuersubjekte erhöhen.

### **3.1.2.13 Soziales, Behindertenverbände**

Die Vernehmlasser aus dem Sozialbereich und der Behindertenarbeit, wie beispielsweise Caritas Schweiz (76), die Dachorganisationenkonzferenz der privaten Behindertenhilfe (79), Fastenopfer (84), HEKS (91), die Krebsliga (97), Pro Infirmis (98), Pro Senectute (100), die Schweizer Berghilfe (113), Helvetas (115), Swissaid (125), Swisscontact (126), die ZEWO (131), der Schweizerische Seniorenrat (145), das Schweizerische Rote Kreuz (157), die Stiftung Kinderdorf Pestalozzi (161), Terre des hommes (169), der Verband Heime und Institutionen (182), die Winterhilfe (200) sowie Pro Fonds (209) können mit gewissen Vorbehalten dem Modul „Steuergesetz“ zustimmen. Entschieden zurückgewiesen werden die Module „Einheitssatz“ und „2 Sätze“, da diese die Interessen der Wirtschaft über das Gemeinwohl stellen. Ausserdem kommt die Aufhebung der Ausnahmen bei der heutigen grenzüberschreitenden Mobilität einem Standortnachteil gleich, weil die Ausnahmen in der EU weiterhin gelten. Die stärkere Besteuerung der Güter des täglichen Konsums führt zu einer zusätzlichen Belastung der Haushalte. Negativ ist ferner, dass die Anzahl Steuerpflichtige zunimmt und der Erhebungsaufwand von Staat und Steuerpflichtigen steigt. Das Modul „2 Sätze“ bringt keine Vereinfachung und der Teue-

rungsschub, mit welchem einkommensschwache Haushalte rechnen müssen, wird durch kein sozialpolitisches Korrektiv abgefedert.

#### **3.1.2.14 Sportvereine und -verbände**

Im Bereich des Sports ist die Haltung eindeutig: Sämtliche Vernehmlasser lehnen die Module „Einheitssatz“ und „2 Sätze“ klar ab. Die Swiss Olympic Association (167), stellvertretend für zahlreiche weitere Sportverbände, führt aus, dass durch die Abschaffung der Steuerausnahmen im Sportbereich 3'500 zusätzliche Steuerpflichtige entstehen, was einen administrativen Aufwand von ca. 23,5 Mio. Franken zur Folge hat. Weiter gibt sie zu bedenken, dass mit der Abschaffung der Steuerausnahmen im Bereich Sport die schweizerische Volkswirtschaft ca. 13,5 Mio. Franken verlieren könnte, da nach Schätzungen der Eidg. Steuerverwaltung lediglich 10 Mio. Franken Steuererträge mehr generiert werden. Gemäss ihren eigenen Schätzungen und den Schätzungen von PricewaterhouseCoopers ergäben sich bei der Einführung des Einheitssatzes jedoch zusätzliche Mehrwertsteuereinnahmen von Fr. 29,6 Mio. für den Bund. Da der Sport massiv staatlich unterstützt wird, führt die Abschaffung der Ausnahmen zu einer unsinnigen Umverteilung, was nicht das Ziel sein kann. Die Swiss Olympic Association (167) bezeichnet ferner die zusätzliche Belastung der privaten Haushalte im Sportbereich als unangemessen. Sie rügt, dass dies zu einer Verteuerung zahlreicher sportlicher Dienstleistungen, insbesondere von Sportveranstaltungen und sportlichen Ausbildungskursen führt und dadurch die Verbreitung des Sports bei finanzschwachen Individuen und Familien erschwert wird. Da in anderen Bereichen Steuerausnahmen bestehen bleiben, lässt sich die Abschaffung der Ausnahmen beim Sport noch weniger rechtfertigen. Ihrer Meinung nach führt die Besteuerung des Sportes auch zu einem erheblichen Standortnachteil für die Schweiz gegenüber den EU-Mitgliedstaaten. Sie fürchtet auch, dass sich die Sportvereine und -verbände nicht mehr nach dem Milizprinzip organisieren könnten, wenn die Ausnahmen abgeschafft würden.

Ebenso deutlich unterstützen die Swiss Olympic Association (167), der Schweizer Schiesssportverband (117), der Schweizerische Eishockeyverband (137), der Schweizerische Fussballverband (138), der Schweizerische Golfverband (139), der Schweizerische Turnverband (149) sowie zahlreiche weitere regionale und kantonale Sportvereine und -verbände das Modul „Steuergesetz“ unter Berücksichtigung der von ihnen in der Vernehmlassung aufgeführten Modifikationen. Dieses Modul bringt auch den Steuerpflichtigen im Bereich Sport erhebliche materielle und formelle Erleichterungen.

#### **3.1.2.15 Bildung**

Die Vernehmlasser aus dem Bildungsbereich lehnen die Module „Einheitssatz“ und „2 Sätze“ einhellig ab. Das Modul „Steuergesetz“ wird mit gewissen Vorbehalten jedoch begrüsst.

Die Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz, die Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten und die Schweizerische Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen der Schweiz (101) sowie die Universität Bern, die Berner Fachhochschule und die PH Bern (482) weisen darauf hin, dass beim Modul „Einheitssatz“ beispielsweise die Abgrenzungsprobleme zwischen steuerbaren Leistungen und nicht der Mehrwertsteuer unterliegenden öffentlich-

rechtlichen Beiträgen und Forschungsbeiträgen bestehen bleiben. Beim Modul „2 Sätze“ ergeben sich zudem noch Differenzierungen in Bezug auf die zwei Steuersätze. Es ist sodann anzunehmen, dass die Steuermehrbelastung beim Modul „Einheitssatz“ deutlich höher ist als im Bericht wiedergegeben, und es ist zu befürchten, dass diese Mehrbelastung zur Hauptsache letztlich von Bund und Kantonen in ihren Funktionen als Träger oder Subventionszahler der Hochschulen zu bezahlen ist. Dadurch erfolgt letztlich eine Umverteilung zwischen den öffentlichen Kassen, ohne dass gesamthaft ein Mehrwert entsteht.

Die Universität Lausanne (266) stellt überdies fest, dass Bildungseinrichtungen bei den Modulen „Einheitssatz“ oder „2 Sätze“ in zweifacher Hinsicht schlechter gestellt werden, wenn wie heute der Empfang von Subventionen und anderen öffentlichrechtlichen Beiträgen zu einer Vorsteuerabzugskürzung führt: Sie hätten die Mehrwertsteuer abzurechnen und gleichzeitig hohe Vorsteuerabzugskürzungen hinzunehmen. Es ist davon auszugehen, dass sich die Bildungsleistungen entsprechend verteuern.

### **3.1.2.16 Kultur**

In der Kulturbranche werden die Module „Einheitssatz“ und „2 Sätze“ von praktisch allen Vernehmlassern abgelehnt, das Modul „Steuergesetz“ mit gewissen Vorbehalten jedoch begrüsst.

Als Gründe für diese Haltung werden hauptsächlich genannt, dass die Auswirkungen einer derartigen Revision für Kulturbetriebe finanziell untragbar sind und die Mehrwertsteuer aufgrund des hart umkämpften Marktes nur zum geringsten Teil auf die Endkonsumenten überwältzt werden kann. Ausserdem sind die Nachteile des zusätzlichen Steuererhebungs- und Entrichtungsaufwandes sowie die Finanzierung des tieferen Einheitssatzes auf Kosten der heute von der Steuer ausgenommenen Umsätze staats- und gesellschaftspolitisch nicht zu verantworten. Ferner wird vorgebracht, die Besteuerung von kulturellen Leistungen verletze die Grundsätze von Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 69 der BV und bedeute bei der heutigen grenzüberschreitenden Mobilität einen Standortnachteil, da die Konsumenten und Leistungsbezüger auf ausländische, nicht steuerbelastete und damit kostengünstigere Angebote ausweichen können. Einige Vernehmlasser erwähnen überdies, dass nicht einzusehen ist, warum zur „Urproduktion“ in der Vernehmlassungsvorlage Opportunitätsüberlegungen angestellt werden, die im kulturellen und sportlichen Bereich gänzlich unter den Tisch gewischt werden. Ausserdem haben sich die Ausnahmeregelungen mittlerweile etabliert und stellen kein Problem mehr dar. Die Entstehung der unerwünschten *taxe occulte* ist denn auch in erster Linie auf Vorsteuerabzugskürzungen in Zusammenhang mit Subventionen als auf die Vorsteuerabzugskürzung wegen der Erzielung ausgenommener Umsätze zurückzuführen.

Einzig der Schweizerische Bühnenverband (134) und der Verband Schweizerischer Berufsorchester (522) können sich mit dem Modul „2 Sätze“ anfreunden, sofern der Vorsteuerabzug infolge Subventionen und Mäzenatenbeiträgen ungekürzt zugelassen wird. Damit werden die entstehenden Mehrausgaben verkraftbar und ausserdem wird das Bestreben der Revision, die schädliche Wirkung der *taxe occulte* zu vermeiden, auch wirklich erreicht.

### **3.1.2.17 Agrar- und Waldwirtschaft**

Der Schweizerische Bauernverband (64) sowie weitere Vernehmlasser aus dieser Branche fordern die möglichst sofortige Umsetzung des Moduls Steuergesetz. Bezüglich der weiteren Module wird das Modul „Einheitssatz“ ohne Variante „Gesundheitswesen“ dem Modul „2 Sätze“ vorgezogen. Beide Module führen aber zu einer teilweise namhaften Kostensteigerung in der Landwirtschaft. Das Modul „2 Sätze“ ist für die Landwirtschaft nur tragbar, wenn die Liste der Produkte, welche zum reduzierten Satz besteuert werden, mit dem geltenden Recht identisch ist.

### **3.1.2.18 Umwelt-Organisationen**

Die Organisationen und Verbände, welche im Umweltbereich tätig sind, so zum Beispiel der WWF (202), die Schweizerische Energie-Stiftung (433), Greenpeace (481), die Alpen-Initiative (507), der Schweizer Vogelschutz (538) oder Pro Natura (558), befürworten klar das Modul „Steuergesetz“ unter dem Vorbehalt der von ihnen vorgebrachten Änderungswünsche. Entschieden abgelehnt werden die Module „Einheitssatz“ und „2 Sätze“, und zwar in erster Linie deshalb, weil in diesen Modulen die Ausnahmen aufgehoben werden sollen. Auch der mit diesen Modulen angestrebte Vereinfachungseffekt wird nicht gesehen, weder auf Verwaltungs- noch auf Steuerpflichtigenseite.

### **3.1.2.19 Weitere Interessengruppen und Organisationen**

Weitere Vernehmlasser, die sich nicht eindeutig einer Branche zuordnen lassen, haben sich ebenfalls zur Modulfrage ausgesprochen. Dabei wird einzig das Modul „Steuergesetz“ als gangbarer Weg erachtet. Dieser Meinung sind die Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte (89), die Pfadibewegung Schweiz (527), die Schweizerische Beratungsstelle für Unfallverhütung (532), die Heidy und Heinrich Bebié-von Gunten-Stiftung (496) und die Elternlobby Schweiz (531). Die Module „Einheitssatz“ und „2 Sätze“ werden abgelehnt, da die Nachteile des zusätzlichen Steuererhebungs- und Entrichtungsaufwandes sowie die Finanzierung des tieferen Einheitssatzes auf Kosten der heute von der Steuer ausgenommenen Umsätze staats- und gesellschaftspolitisch nicht zu verantworten sind. Die Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte (89) kritisiert zudem, dass ihr zentrales Anliegen, die Veterinärberufe von der Steuer auszunehmen, in keinem der Module berücksichtigt wird.

Der Schweizer Casino Verband (114) unterstützt das Modul „Steuergesetz“ grundsätzlich. Auch für die Gemeinschaft Schweizer Lotterien (165) ist nur das Modul „Steuergesetz“ akzeptabel. Die anderen Module lehnt sie wegen ihrer massiven Schlechterstellung der Lotterien und zum Teil auch der Benefiziere ab. Ausserdem führt die Aufhebung der Ausnahme für Glücksspiel und Wetten und damit die Belastung der Lotterien mit der Mehrwertsteuer zu einer massiven Verschiebung finanzieller Mittel von den Kantonen zum Bund. Zusätzlich sieht die Gemeinschaft Schweizer Lotterien (165) eine Benachteiligung der Lotteriegesellschaften gegenüber den Spielbanken, denn die um die zusätzliche Mehrwertsteuerbelastung verringerten Lotteriezuzuwendungen können nicht mit Steuermitteln ergänzt werden, ohne dass entsprechende gesetzliche Grundlagen geschaffen werden müssen. Dies im Gegensatz zu den Spielbanken, wo der Bund auf relativ einfache Art die Spielbanken-

abgabe reduzieren und damit die Mehrbelastung durch die Mehrwertsteuer ausgleichen kann.

## **3.2 Stellungnahmen zu den einzelnen Artikeln**

### **3.2.1 Modul „Steuergesetz“**

Praktisch alle Vernehmlasser sind der Ansicht, dass die Systematik des E-MWSTG klarer ist als diejenige des MWSTG. Anderer Meinung sind der Schweizer Anlagefondsverband (112), der Schweizerische Verband für Rechnungslegung und Controlling (152) sowie Terre des hommes (169). Die Treuhand-Kammer (172) sieht zwar gewisse willkommene Verbesserungen, ortet aber noch einiges Verbesserungspotenzial. Insbesondere ist die Abgrenzung zwischen materiellem Recht und Verfahrensrecht nicht logisch und führt zu Unklarheiten.

Auch die Sprache des E-MWSTG wird von einem Grossteil der Vernehmlasser als klarer beurteilt. Nicht dieser Ansicht sind Swiss Banking (62), der Schweizer Anlagefondsverband (112), der Schweizerische Verband für Rechnungslegung und Controlling (152), der Verband schweizerischer Elektro-Installationsfirmen (190) sowie einzelne Organisationen aus dem Gesundheitswesen. Für die Treuhand-Kammer (172) ist es wichtig, eine einheitliche und klare Terminologie zu verwenden. Sie hat diesbezüglich noch verschiedene Verbesserungsvorschläge.

## **1. Titel: Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Gegenstand und Grundsätze**

Der Kanton BL (25) möchte die Erwähnung der Überwälzbarkeit aus Artikel 1 streichen, da dies eine Frage der Privatautonomie ist und nicht zu den Zielen der Mehrwertsteuer gehört. Zudem ist der Begriff der Fairness ausdrücklich zu erwähnen, wonach der Steuerpflichtige im Rahmen des Gesetzes in vergleichbarer Situation vergleichbare Rechte hat wie die Eidg. Steuerverwaltung.

Die FDP (47), die SVP (55), Economiesuisse (68), die Interessengemeinschaft Detailhandel (94), Viscom (154), die Treuhand-Kammer (172), Swiss Holdings (176), die Swiss Retail Federation (198) und weitere Vernehmlasser aus der Wirtschaft fordern, dass das Besteuerungsziel der privaten Vermögensverwendung für Konsumzwecke als Grundsatz in den Einleitungsartikel aufgenommen wird und sämtliche Gesetzesbestimmungen und Erläuterungen in den Materialien auf dieses Besteuerungsziel auszurichten sind. Zudem soll ausdrücklich das Ziel der Entrichtungswirtschaftlichkeit vor das Ziel der Erhebungswirtschaftlichkeit gestellt werden.

Die SP (56) findet es höchst problematisch, dass im Bericht zur Vernehmlassungsvorlage die Unternehmen nicht mehr als Steuerpflichtige, sondern als Beauftragte oder Inkassostellen dargestellt werden. Sie befürchtet, dass dies Forderungen nach einer Veranlagung der Steuer durch die Eidg. Steuerverwaltung oder nach Bezugsprovisionen nach sich ziehen könnte. Steuersystematisch ist der Konsument Steuerträger, besteuert wird ein geschaffener Mehrwert, weshalb das Unternehmen steuerpflichtig ist und bleibt.

Der Schweizerische Gewerbeverband (65), das Centre Patronal (77), die Fédération des Entreprises Romandes (86), der Schweizerische Leasingverband (141), der

Schweizerische Versicherungsverband (155) und Gastrosuisse (181) begrüßen die ausdrückliche Nennung der Entrichtungswirtschaftlichkeit als Grundsatz des Mehrwertsteuerrechts als Leitlinie für die Eidg. Steuerverwaltung. Der Schweizerische Leasingverband (141) wünscht zudem, dass in die Botschaft ein klares Bekenntnis zu diesem Grundsatz aufgenommen und er mindestens als mit jenem der Erhebungswirtschaftlichkeit gleichwertig bezeichnet wird.

## **Art. 2 Verhältnis zum kantonalen Recht**

Der Schweizerische Leasingverband (141) verlangt, dass kantonale Stempelsteuern, wie die tasse di bollo im Kanton Tessin, welche im Ergebnis auf dem Umsatz erhoben werden, bei einer gleichzeitigen Erhebung der Mehrwertsteuer auszuschliessen sind. Dabei muss auf das wirtschaftliche Ergebnis und nicht auf den Gegenstand der Steuer abgestellt werden. Ausnahmen von dieser Regel können in Absatz 2 aufgenommen werden.

## **Art. 3 Begriffe**

Die Definition wichtiger Begriffe wird von praktisch allen Vernehmlassern begrüsst, insbesondere wird erwartet, dass dadurch die Rechtssicherheit erhöht und Behandlungsgleichheit unter den Steuerpflichtigen verbessert wird. Die FDK (102) sowie die Kantone AR (1), AG (3), FR (5), GL (8), LU (10), SH (15), SO (16), SZ (17), TG (19), UR (20), VS (21) und BL (25) weisen jedoch auch darauf hin, dass die Lesbarkeit des Gesetzes dadurch nicht unbedingt vereinfacht wird.

Tax Partner AG (535) erachtet die Aufnahme von Begriffsbestimmungen hingegen als heikel und wertet das Risiko von ungenauen oder unvollständigen Definitionen höher als den Nutzen.

Einige Vernehmlasser schätzen weitere Definitionen als nützlich ein. Der Kanton GR (9) wünscht für den Fall, dass Artikel 11 unverändert übernommen wird, eine Definition des Begriffes „gleichartige Leistungen“. Die SP (56) und KV Schweiz (61) verlangen, dass der Eigenverbrauch ebenfalls definiert wird, da er ein Steuerobjekt darstellt und nicht als Form von Rückgängigmachung des Vorsteuerabzuges klassiert werden kann. Eigenverbrauch muss den normalen Lieferungen und Dienstleistungen gleich gestellt sein. Zudem sollen weitere Begriffe wie „Gemeinwesen“ oder „Marktwert“ geklärt werden. Der Verband öffentlicher Verkehr (183) wünscht die Definition des Begriffes „Bildung“. Es könnte dann in Artikel 18 Absatz 5 Buchstaben a und b auf die Aufzählungen verzichtet werden. Der Verband der Schweizerischen Uhrenindustrie (232) verlangt eine Definition des Vorsteuerabzugsrechts im Sinne des geschäftsmässig begründeten Aufwands gemäss DBG. Die Stadt Zürich (291) schlägt vor, zusätzlich die Definition der Begriffe „Subvention/Beitrag“, „echter und unechter Schadenersatz“ und „autonome Dienststelle“ auf Gesetzesstufe zu prüfen.

Der Schweizerische Versicherungsverband (155) regt an, in Bezug auf die verwendeten Begrifflichkeiten die betroffenen Wirtschaftssektoren anzuhören.

### *Buchstabe c*

Die Treuhand-Kammer (172) fordert, dass das Wort „Umsatz“ nur verwendet wird, wenn ausdrücklich der betriebswirtschaftliche Umsatz gemeint ist. Steuerobjekt bei der Mehrwertsteuer ist die Leistung gegen Entgelt und nicht der Umsatz. Der

Schweizerische Versicherungsverband (155) hingegen rügt, dass sich die Schweiz mit der Anknüpfung an die Leistungen von den Gegebenheiten in der EU entfernt, welche primär auf die Umsätze abstellt. Ausserdem wird die Anknüpfung an den Leistungsbegriff im Gesetzesentwurf nicht konsequent umgesetzt.

Die FDK (102) und die Mehrheit der Kantone sowie einzelne weitere Vernehmlasser begrüssen die Definition des Leistungsbegriffs, d.h. des Steuerobjektes, da sich zukünftig zahlreiche Fragen im Bereich der Stellvertretung und der Entgeltszuordnung wesentlich einfacher lösen lassen als bisher.

Die FDP (47), Economiesuisse (68), Viscom (154) und einige weitere Vernehmlasser aus Wirtschaftskreisen möchten anders als der Entwurf bei der Definition der Leistung auf das Erfordernis der tatsächlichen Ausrichtung eines Entgeltes verzichten und bloss auf die Entgeltserwartung als Tatbestandsmerkmal für den Leistungsbegriff abstellen, weil damit sichergestellt werden kann, dass auch finanziell erfolglose Unternehmensaktivitäten als Leistungen gelten und somit zum Vorsteuerabzug berechtigen.

#### *Buchstabe d*

Die Stellungnahmen zur Definition des Lieferungsbegriffs sind in Ziffer 3.3.12 betreffend Anpassung des Lieferungsbegriffs an das Recht der EU zusammengefasst.

#### *Buchstabe f*

Die FDK (102), zahlreiche Kantone und die Stadt Zürich (291) erachten die Einführung des Begriffs *Unternehmen* als fragwürdig, weil bei der Mehrwertsteuer die Steuerpflicht und nicht die Unternehmereigenschaft im Vordergrund steht. Es ist einfacher und leichter verständlich, die Elemente von Buchstabe f in den Artikel 9 Absatz 1 einzugliedern. Auf diese Weise kann auf die Unternehmens-Definition verzichtet werden. Artikel 21 MWSTG ist ebenso aufgebaut und hat sich bewährt.

Der Schweizerische Versicherungsverband (155) beurteilt die Verwendung des Begriffes „nachhaltig“ als auslegungsbedürftig und regt an, dass sämtliche gewerbsmässigen Aktivitäten, unabhängig davon, ob Einnahmen erzielt werden, zwingend als Unternehmen zu qualifizieren sind.

#### *Buchstabe g*

Der Kanton BL (25) und die Treuhand-Kammer (172) fordern, dass sich die Definition des Entgelts darauf abstützt, was der Leistungserbringer für seine Leistung erhält und nicht darauf, was der Leistungsempfänger für die erhaltene Leistung aufwendet, weil beispielsweise durch Spesen und Währungsverluste unter Umständen nicht die ganze vom Leistungsempfänger bezahlte Summe dem Leistungserbringer zugeht.

Der Vending Verband (174) möchte bei der Definition des Entgelts klarstellen, dass die dem Leistungsempfänger aufgrund von Nebenabreden obliegenden Pflichten, die nicht finanziell entschädigt werden, nicht Teil des Entgelts darstellen.

#### *Buchstabe h*

Praktisch alle Vernehmlasser begrüssen, dass Nicht-Entgelte, welche ausserhalb des Mehrwertsteuersystems stehen und keine Vorsteuerabzugskürzung zur Folge haben, im Gesetz definiert werden.

Der Kanton BL (25) stellt fest, dass es sich bei den Nicht-Entgelten gemäss Buchstabe h teilweise um Entgelte für Leistungen (Gesellschaftereinlage, Pfandgeld, Billett- und Handänderungssteuern) oder um Geldflüsse handelt, denen kein Steuerobjekt gegenüber steht (Schadenersatz, Genugtuung und durchlaufende Posten). Er fordert deshalb, die Definition des Nicht-Entgeltes zu streichen und in Artikel 14 Absatz 2 die bisher in Artikel 3 Buchstabe h genannten Geldflüsse ausdrücklich nicht der Steuer zu unterstellen. Dementsprechend ist in Artikel 25 Absatz 3 ausdrücklich zu bestimmen, dass diese Geldzugänge zu keiner Vorsteuerabzugskürzung führen.

Der Schweizer Schiesssportverband (117) kritisiert, dass die vorgeschlagene abschliessende Regelung betreffend die Nicht-Entgelte sowie betreffend die Abgrenzung zu nicht steuerbaren Entgelten nicht zu befriedigen vermag und verlangt eine Formulierung, die im Abrechnungsverfahren eine flexiblere Anwendung erlaubt.

Die Kantone FR (5), GE (6), JU (7), NE (11), VS (21) und ZG (23) fordern, dass die Subventionen im Sinne des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG) ausdrücklich als Nicht-Entgelt definiert werden. Die SBB (27) und Litra (93) beantragen, die Definition der Nicht-Entgelte auf sämtliche Subventionen und öffentlich-rechtliche Abgeltungen auszuweiten.

Cinésuisse (122), der Schweizerische Kunstverein (140), die Vereinigung Schweizer Kunstmuseen (197), die Swiss Olympic Association (167), der Schweizer Schiesssportverband (117), der Schweizerische Fussballverband (138) und zahlreiche weitere Sportverbände und -vereine, die Treuhand-Kammer (172), der WWF (202), Rega (124), der Spitex Verband Schweiz (159), das Schweizerische Rote Kreuz (157), Fastenopfer (84), HEKS (91), Helvetas (115), Swissaid (125), Swisscontact (126) und Terre des hommes (169) und zahlreiche weitere Vernehmlasser aus den Bereichen Kultur, Sport, Umwelt, Soziales und Bildung fordern ebenfalls, dass Subventionen und andere Beiträge der öffentlichen Hand sowie Spenden auch künftig als Nicht-Entgelte qualifiziert werden und dies im Gesetz ausdrücklich verankert wird.

Die CVP (43), die SVP (55), Economiesuisse (68), Swiss Holdings (176) und die Vereinigung der Privaten Aktiengesellschaften (576) möchten, dass Einnahmen aus Umstrukturierungen im Sinne von Artikel 61 DBG bzw. Artikel 19 DBG und aus dem Verkauf von qualifizierten Beteiligungen im Sinne von Artikel 70 Absatz 4 Buchstabe b DBG bzw. Artikel 18 Absatz 2 DBG als Nicht-Entgelte aufgeführt werden, damit künftig die Vorsteuerabzugsberechtigung hinsichtlich der im Rahmen solcher Transaktionen bezogenen Leistungen gewährleistet ist. Die sachlich nicht gerechtfertigte Unterscheidung in (wegen der Mehrwertsteuer-Folgen) schädliche „Share Deals“ und unproblematische „Asset Deals“ ist aufzugeben. Dies soll gesetzlich festgehalten werden.

Die Universität Lausanne (266) schlägt vor, dass die Kosten, die sich Hochschulen im Rahmen ihrer Zusammenarbeit weiterverrechnen, als Nicht-Entgelte betrachtet werden, damit es bei effektiv abrechnenden Hochschulen zu keiner Vorsteuerabzugskürzung kommt.

Gemäss Economiesuisse (68), dem Autogewerbeverband (73), der Interessengemeinschaft Detailhandel (94), Hotelleriesuisse (92), dem Schweizer Tourismusverband (118), der Treuhand-Kammer (172), Swiss Holdings (176), der Schweizerischen Metall-Union (520) und der Vereinigung der Privaten Aktiengesellschaften (576) sind alle Finanzierungsvorgänge im Eigen- und Fremdkapitalbereich in Ziffer 1 von Buchstabe h als Nicht-Entgelte zu bezeichnen.

Fastenopfer (84), Helvetas (115), der Spitex Verband Schweiz (159), die Vereinigung Schweizer Kunstmuseen (197), der WWF (202) und einige weitere Vernehmlasser aus den Bereichen Kultur und Umwelt verlangen, dass auch die Mitgliederbeiträge von Stiftungen und Vereinen als Nicht-Entgelte qualifiziert werden.

Swiss Holdings (176) und der Schweizerische Markenartikelverband (454) begrüßen, dass neu Dividenden und andere Gewinnanteile ausdrücklich als Nicht-Entgelte definiert werden und deshalb zu keiner Vorsteuerabzugskürzung mehr führen.

Die SP (56) regt an, in Artikel 3 Buchstabe h Ziffer 4 den Zusatz „und dergleichen“ zu streichen. Dieser unbestimmte Begriff erhöht nur die Rechtsunsicherheit.

Der Schweizerische Leasingverband (141) fordert, dass die durchlaufenden Posten von Artikel 3 Buchstabe h Ziffer 5 aus systematischen Gründen unter Artikel 20 geregelt werden.

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (189) und Swissgrid (462) begrüßen, dass Kostenausgleichszahlungen ausdrücklich als Nicht-Entgelte definiert werden und somit weder besteuert werden noch zu einem Vorsteuerabzug führen. Die Treuhand-Kammer (172) findet diese Bestimmung überflüssig und verlangt deren Streichung, da solche Ausgleichszahlungen mangels einer zugehörigen Leistung grundsätzlich Nicht-Entgelte sind und weil durch die Verwendung unbestimmter Begriffe wie „Organisationseinheit“ und „Fonds“ neue Rechtsunsicherheiten geschaffen werden. Zudem führt diese Bestimmung zu Steuerlücken, wenn diese Organisationseinheiten daneben noch steuerbare Leistungen erbringen.

Der Schweizerische Baumeisterverband (104) möchte sichergestellt haben, dass Zahlungen über den so genannten Parifonds-Bau als Nicht-Entgelte behandelt werden.

Pro Cinema (493) und die Swiss Music Promoters Association (529) weisen darauf hin, es sei nicht akzeptabel, dass es nach wie vor Kantone gibt, welche eine Biletsteuer verlangen. Ihres Erachtens liegt klar eine Doppelbesteuerung vor und bei einem Einheitssatz für die Mehrwertsteuer würde diese faktische Diskriminierung noch verschärft.

Die Arbeitsgemeinschaft Waldwirtschaftsverbände Gebirgswald (504) verlangt, dass die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe LSWA nicht zum Entgelt zu zählen ist und deshalb nicht Eingang in die Bemessungsgrundlage finden soll.

#### *Buchstabe j*

Die SP (56) verlangt, dass die Steuerperiode wie bis anhin das Kalender- und nicht das Geschäftsjahr ist. Kann auch das Geschäftsjahr Steuerperiode sein, bringt das Unsicherheiten bezüglich des Beginns der Steuerpflicht sowie bei der Änderung von Steuersätzen mit sich.

#### *Buchstaben k - m*

Die Treuhand-Kammer (172) erachtet die Definitionen zur Einfuhrsteuer als überflüssig und plädiert für deren Streichung.

#### *Buchstabe n*

Die Treuhand-Kammer (172) plädiert für die Streichung dieser Definition, da sie sprachlich ungenügend ist und wenig Sinn macht.

#### **Art. 4 Ort der Lieferung**

Die Stellungnahmen zum Ort der Lieferung sind in Ziffer 3.3.12 betreffend Anpassung des Lieferungsbegriffs an das Recht der EU zusammengefasst.

#### **Art. 5 Ort der Dienstleistung**

Die überwiegende Mehrheit der Vernehmlasser befürwortet die Umstellung auf das Empfängerortprinzip als künftige Auffangregel und betont, dass damit der Konsumcharakter der Mehrwertsteuer hervorgehoben wird.

Die Unterstellung der Leistungen des Aircraft Managements, der Flugsicherung und der Analyseleistungen unter das Empfängerostprinzip wird lediglich vom Schweizerischen Verband für Rechnungslegung und Controlling (152) abgelehnt.

Die Treuhand-Kammer (172) und einige weitere Vernehmlasser verlangen, den Ort der Vermittlungsleistungen am Ort der vermittelten Leistung anzuknüpfen und den Ort des „Free Access“, weil völlig unklar, zu streichen. Ebenfalls soll darauf verzichtet werden, den Ort der Leistung gegen Mitgliederbeiträge im Gesetz festzuschreiben. Mitgliederbeiträge sind entweder kein Entgelt für eine Leistung, sondern Gesellschaftereinnahme, oder, sollten diese trotzdem ausnahmsweise Entgeltcharakter haben, dann würde sich der Ort der Leistung nach deren Gehalt bestimmen.

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (189) und Swissgrid (462) stellen fest, dass in Buchstabe f Ziffer 5 der Begriff „Free Access“ (Netzzugang, zur Verfügung stellen von Trassen) dem Erbringerortprinzip unterstellt ist. Sollte mit „Netzzugang“ auch der Zugang zum Strom- und Gasnetz gemeint sein, so würde dies eine klare Verkomplizierung der Situation darstellen. Heute unterliegen die Durchleitungsrechte dem Empfängerortprinzip, was der Regelung in der EU entspricht und dadurch Doppelbesteuerungen vermeidet. Würde dies geändert, so würden neue Doppelbesteuerungstatbestände geschaffen. Die Vernehmlassungsvorlage ist diesbezüglich widersprüchlich.

Gemäss dem Schweizerischen Versicherungsverband (155) ist der Begriff der „Sozial- und Altershilfe“ in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe f Ziffer 2 in Übereinstimmung zu bringen mit der in Artikel 18 Absatz 1 Ziffer 3 verwendeten Terminologie.

Die SP (56) regt an, dass im grenzüberschreitenden Schiffsverkehr auf Gewässern mit unklaren Grenzen (Bodensee) vom Prinzip des Ortes der Leistungserbringung abgewichen und der Sitz des Unternehmens als massgebend bezeichnet wird.

Der Kanton BE (4) bemerkt, dass im zweiten Absatz unter Buchstabe a die Vermietung genannt wird, welche jedoch im mehrwertsteuerlichen Sinne eine Lieferung und keine Dienstleistung darstellt, weshalb diese Nennung zu streichen ist.

Die Vereinigung der Schweizerischen Freilager (484) beantragt, dass in Absatz 2 Buchstabe c der Begriff „Nebentätigkeiten des Transportgewerbes“ in „Nebentätigkeiten des Logistikgewerbes“ geändert wird und die Bezeichnung „und Ähnlichem“ präzisiert wird.

#### **Art. 6 Abweichungen von den allgemeinen Bestimmungen**

Der Schweizerische Versicherungsverband (155) regt an, dass der Bundesrat seine Kompetenzen bei Doppelbesteuerungsfällen, welche infolge unterschiedlicher Rege-

lung des Ortes der Dienstleistung in der Schweiz und in der EU zunehmen dürften, aktiver als bisher wahrnimmt.

Die Swiss Olympic Association (167) und mehrere andere Sportvereine und -verbände verlangen die ersatzlose Streichung dieser Bestimmung, da sie verfassungswidrig ist. Sie machen geltend, dass dem Grundsatz der Gesetzmässigkeit der Steuer im Abgaberecht die Bedeutung eines verfassungsmässigen Rechtes zukommt und die Kompetenz zur Beseitigung einer Nichtbesteuerung daher nicht an den Bundesrat delegiert werden kann.

## **Art. 7 Nachweis**

Praktisch alle Vernehmlasser befürworten grundsätzlich die freie Beweisführung für den Steuerpflichtigen und die Beweisabnahmepflicht für die Eidg. Steuerverwaltung.

Der Schweizerische Gewerbeverband (65), der Autogewerbeverband (73) und die Schweizerische Metall-Union (520) begrüessen vor allem, dass die Abrechnung der kommerziellen Operationen gemäss Handelsrecht ausreicht, um den Nachweis zu erbringen.

Von der LPS (52) wird insbesondere begrüsst, dass bei ordnungsgemässer Verbuchung der Nachweis steuermindernder Tatsachen nicht mehr an formelle Kriterien geknüpft ist.

Gerade diese neue Vorgabe der Verbuchung bereitet hingegen anderen Vernehmlassern (Kanton ZG (23), FDP (47), SVP (55), Economiesuisse (68), Schweizerischer Anwaltsverband (132), Schweizerischer Leasingverband (141), Schweizerischer Verband der Immobilienwirtschaft (150), Schweizerischer Versicherungsverband (155), Treuhand-Kammer (172), Handelskammer und Arbeitgebervereinigung Winterthur (228), Universität Lausanne (266), Aktion Liberaler Aufbruch (490), Vereinigung der Privaten Aktiengesellschaften (576), Vereinigung Nordwestschweizerischer Spitäler (588), Schweizerische Luftfahrtunternehmen des gewerbmässigen Nicht-Linienverkehrs (505)) Sorgen, weil die Eidg. Steuerverwaltung gestützt auf Artikel 58 Absatz 1 weiterhin das Recht hat, Buchführungsvorschriften aufzustellen und somit jegliche formelle Anforderungen, auch an Buchungsbelege, definieren kann. Sie befürchten, dass mit der Verbuchung die buchhalterische Behandlung eine erhöhte Bedeutung erlangt und eine neue Form des Formalismus geschaffen wird. Die Mehrheit von ihnen ist zudem der Ansicht, dass die „safe haven“-Regelung bloss eine Festschreibung der bislang geltenden Maximalforderungen im Gesetz bedeutet und folglich der Steuerpflichtige keinen Anspruch darauf hat, dass steuermindernde Tatsachen aufgrund anderer, weniger perfekter Beweismittel anerkannt werden. Die durch die Praxismitteilung vom 31. Oktober 2006 und mit Artikel 15a MWSTGV eingeführten Lockerungen der formellen Anforderungen wurden ihres Erachtens nicht übernommen, was einen Rückschritt des neuen Gesetzes hinter die heutige Praxis darstellt. Deshalb beantragen u.a. die FDP (47), Economiesuisse (68), der Schweizerische Anwaltsverband (132), die Treuhandkammer (172) und Swiss Holdings (176), die Bestimmungen bezüglich Beweisvorschriften und Formalismus gemäss dem Konzept E-MWST.COM zu übernehmen.

Auch die CVP (43) befürchtet durch die jetzige Formulierung eine Verschärfung gegenüber der heutigen Praxis und fordert deshalb eine nochmalige Überprüfung des Artikels.

Die SVP (55) und die Schweizerischen Luftfahrtunternehmen des gewerbmässigen Nicht-Linienverkehrs (505) streben jeglichen Verzicht auf Formvorschriften zum Nachweis an. Letztere beantragen deshalb, dass die Bestimmung bezüglich Formalismus gemäss dem Konzept E-MWST.COM übernommen wird.

Bezüglich der „safe haven“-Regelung von Absatz 3 regt der Schweizerische Leasingverband (141) an, klar zum Ausdruck zu bringen, dass der Steuerpflichtige berechtigt ist, steuermindernde Tatsachen auch mit anderen Beweismitteln als den aufgeführten nachzuweisen. Die Interessengemeinschaft Detailhandel (94) möchte in Absatz 3 Buchstabe d Rechnung und Vertrag nicht als kumulatives, sondern als alternatives Erfordernis festschreiben. Der Schweizerische Versicherungsverband (155) beantragt, das Erfordernis eines Vertrages ganz zu streichen sowie die Anforderungen in Absatz 3 auf ein praxisgerechtes Niveau zu senken.

Für den Kanton BE (4) ist fraglich, ob die freien Nachweise in der Praxis bei der Beweiswürdigung akzeptiert werden.

Der Verzicht auf die Beweismittelbeschränkung im Steuerrecht gemäss Artikel 2 Absatz 1 VwVG wird mehrheitlich begrüsst.

## **Art. 8 Indexierung**

Der Autogewerbeverband (73) und die Schweizerische Metall-Union (520) möchten die Anpassung der genannten Artikel bereits bei einem Anstieg des Landesindex der Konsumentenpreise um mehr als 10 %, höchstens jedoch bei 20 %.

## **2. Titel: Inlandsteuer**

### **1. Kapitel: Steuerpflicht**

#### **Art. 9 Steuerpflicht**

Eine Vielzahl der Vernehmlasser qualifiziert die einheitlich auf 100'000 Franken festgelegte Umsatzlimite als klare Vereinfachung und in ihrer Höhe als angemessen. Sie sehen aber für ehrenamtliche Sportvereine und gemeinnützige Institutionen im Verhältnis zum bisherigen Recht eine deutliche Verschlechterung und verlangen deshalb für solche Steuerpflichtige die Beibehaltung der bisherigen höheren Umsatzgrenze. Von praktisch allen Vernehmlassern wird die Aufhebung der an eine Steuerzahllastlimite gekoppelten Umsatzlimite gemäss Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a MWSTG befürwortet.

#### *Absatz 1*

#### *Befürworter einer einheitlichen Umsatzlimite*

Der Kanton BL (25), die LPS (52), die EVP (46), der Schweizerische Gewerbeverband (65), das Centre Patronal (77), die Fédération des Entreprises Romandes (86), die Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte (89), der Schweizerische Treuhänder-Verband (148), der Schweizerische Verband für Rechnungslegung und Controlling (152), Gastrosuisse (181), der Schweizer Cafetier Verband (434) sowie die Vereinigung Nordwestschweizerischer Spitäler (588) begrüssen die **einheitlich auf 100'000 Franken festgelegte Limite**. Die Vorteile eines auf 100'000 Franken erhöhten Grenzwertes (administrative Erleichterungen für Kleinbetriebe und die

Eidg. Steuerverwaltung) sind stärker zu gewichten als die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen zwischen unterstellten und nicht unterstellten Unternehmungen. Die LPS (52) und das Centre Patronal (77) stimmen der einheitlichen Limite von 100'000 Franken zu, weil sie mit der für die Eintragung ins Handelsregister massgebenden Limite übereinstimmt. Durch die Anhebung der Limite entsteht in gewissen Branchen aber die Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung zwischen Steuerpflichtigen und Nicht-Steuerpflichtigen. Ausserdem werden bei dieser einheitlichen Limite Unternehmen neu der Steuerpflicht unterstellt, die bislang gestützt auf Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a MWSTG faktisch eine höhere Umsatzlimite hatten.

Die Kantone FR (5), GE (6), JU (7), NE (11) und VS (21), der Schweizer Tourismus-Verband (118) und der Schweizer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten Verband (382) möchten die Mindestumsatzgrenze **einheitlich auf 150'000 Franken** erhöhen, damit die Sportvereine und gemeinnützigen Organisationen keine Schlechterstellung gegenüber heute erfahren.

Der Schweizerische Verband der privaten Spitex-Organisationen (210) sieht keinen Grund, von der heute geltenden Umsatzlimite von **75'000 Franken** abzuweichen. Hingegen ist es richtig, die Privilegierung für gemeinnützige Organisationen mittels höherer Umsatzgrenze ersatzlos abzuschaffen. Hinsichtlich der Sportvereine äussert er sich nicht.

Isolsuisse (211) und der Schweizerisch-Liechtensteinische Gebäudetechnikverband (218) wollen die Mindestumsatzgrenze für die Steuerpflicht aus Gründen der Wettbewerbsneutralität auf **50'000 Franken** herabsetzen.

#### *Befürworter von zwei Umsatzlimiten*

Die FDK (102), die Kantone AR (1), AI (2), AG (3), GL (8), LU (10), SH (15), SO (16), SZ (17), TG (19), UR (20), ZG (23), BS (26), der Schweizerische Anwaltsverband (132), der Schweizerische Verband der Immobilienwirtschaft (150), die Treuhänder-Kammer (172), der Verband öffentlicher Verkehr (183), die Liechtensteinische Steuerverwaltung (203), die Handelskammer und Arbeitgebervereinigung Winterthur (228), die Aktion Liberaler Aufbruch (490) und die Dachorganisation der Schweizer Bauwirtschaft (500) betrachten die einheitliche Umsatzgrenze von 100'000 Franken zwar als Vereinfachung. Sie befürchten jedoch Wettbewerbsverzerrungen namentlich bei Taxi-Einzelunternehmern, Coiffeuren, Beratern, Immobilienhändlern, Therapeuten und Kleinhandwerkern, die knapp über oder unterhalb dieser Umsatzgrenze liegen. Für ehrenamtliche Sportvereine und gemeinnützige Organisationen führt die einheitliche Limite von 100'000 Franken zu einer zusätzlichen Steuerpflicht in einem Bereich mit wenig Fiskalertrag und verhältnismässig hohen Entrichtungs- und Erhebungskosten. Deshalb möchten sie die heutigen beiden Limiten von **75'000 Franken** und **150'000 Franken** beibehalten.

Der Kanton BE (4), die FDP (47), die SP (56), KV Schweiz (61), Viscom (154), die Stiftung für Konsumentenschutz (162), die Stadt Zürich (291) und Angestellte Schweiz (452) erachten die Umsatzlimite von **100'000 Franken** als Vereinfachung und in ihrer Höhe als angemessen. Sie sehen aber für Sportvereine und gemeinnützige Institutionen im Verhältnis zum bisherigen Recht eine deutliche Verschlechterung und verlangen deshalb für solche Steuerpflichtigen die Beibehaltung der bisherigen höheren Umsatzgrenze von **150'000 Franken**. Die Kantone NE (11) und VD (22) können sich dieser Forderung im Sinne einer zweitbesten Lösung anschliessen, favorisieren aber eine hohe einheitliche Limite.

### *Stellungnahmen betreffend eine zusätzliche Limite für bestimmte Branchen*

Die Dachorganisationenkonferenz der privaten Behindertenhilfe (79), Pro Infirmis (98), die ZEWO (131), der Verband Heime und Institutionen (182), die Winterhilfe (200), Pro Fonds (209) und zahlreiche weitere Vernehmlasser vor allem aus dem sozialen und Umwelt-Bereich verlangen aus Gründen der Vereinfachung die Beibehaltung der Umsatzlimite von **150'000 Franken für gemeinnützige Organisationen**.

Der Schweizerische Golfverband (139), der Schweizerische Turnverband (149), die Swiss Olympic Association (167) und viele weitere Vernehmlasser aus dem Sportbereich beantragen, die Umsatzlimite von **150'000 Franken für nicht gewinnstrebige Sportvereine** beizubehalten. Die Vereinfachung, die mit der Senkung der Umsatzlimite auf 100'000 Franken erzielt werden kann, steht in einem Missverhältnis zu den zusätzlichen Aufwendungen für Administration und Umtriebe und zum geringen zusätzlichen Steuersubstrat. Praktisch alle Kantonal-, Regional- und Kreisverbände werden nämlich mehrwertsteuerpflichtig. Gemäss den Schätzungen der Swiss Olympic Association (167) führt allein die Senkung der Umsatzschwelle zu ca. 500 neuen Steuerpflichtigen. Dies ergibt zwar ein zusätzliches Steuersubstrat von 4 Millionen Franken; es steht ihm aber ein administrativer Aufwand von rund 3,4 Millionen Franken gegenüber. Zudem wird das Milizprinzip im Sportbereich gefährdet, da es bei den rund 500 neuen Steuerpflichtigen kaum mehr möglich sein wird, ausreichend ehrenamtlich tätige Personen zu finden.

Fastenopfer (84), Helvetas (115), Swissaid (125), der Schweizerische Kunstverein (140), das Schweizerische Rote Kreuz (157), der Spitex Verband Schweiz (159), die Vereinigung Schweizer Kunstmuseen (197), der WWF (202) sowie zahlreiche weitere Vernehmlasser aus dem sozialen Bereich verlangen, dass die Mindestumsatzgrenze für **gemeinnützige Institutionen** und ehrenamtlich geführte, **nicht gewinnstrebige Sportvereine** aus Gründen der administrativen Entlastung kleinerer und mittlerer Organisationen wie bis anhin bei **150'000 Franken** belassen wird.

Die Schweizer Berghilfe (113), der Schweizer Schiesssportverband (117), der Schweizerische Fussballverband (138) und die Stiftung Kinderdorf Pestalozzi (161) beantragen aus Gründen der administrativen Entlastung kleinerer und mittlerer Organisationen, die Mindestumsatzgrenze für Sportvereine und -verbände bei **250'000 Franken** festzusetzen.

Die SVP (55) möchte die Umsatzlimite für nicht gewinnstrebige, ehrenamtlich geführte Sportvereine und gemeinnützige Institutionen auf **500'000 Franken** erhöhen.

### *Weitere Vorschläge zur Umsatzlimite*

Diverse Fahrlehrerorganisationen (497) und das KMU-Forum (503) wollen gänzlich auf eine Umsatzlimite verzichten, da diese gerade beim Kleingewerbe zu Wettbewerbsverzerrungen führt. Dank der Saldosteuersatzmethode können auch kleine und Kleinstunternehmen den administrativen Aufwand auf ein adäquates Niveau senken.

Gemäss Angaben des Schweizerischen Gewerbeverbandes (65) möchten einige seiner Mitgliederorganisationen keine fixe Umsatzgrenze, sondern eine flexible Ausgestaltung der Umsatzlimite nach Branchen, um so befürchteten Wettbewerbsverzerrungen zu begegnen. Steuerpflichtig ist nur, wer nach Multiplikation seines Umsatzes mit dem für ihn massgebenden Saldosteuersatz eine Steuerzahllast von 4000 Franken überschreitet.

Ebenfalls eine flexible Handhabung der Umsatzlimite möchte der Schweizerische Baumeisterverband (104) und dabei auf die Wertschöpfung abstellen.

#### *Absatz 2*

Die überwiegende Mehrheit aller Vernehmlasser befürwortet, bei der Abklärung der Steuerpflicht auf die vereinbarten Entgelte, also auf die in Rechnung gestellten Umsätze, abzustellen. Nicht dieser Ansicht sind die LPS (52), das Centre Patronal (77) und der Schweizerische Bauernverband (64). Es ist namentlich deshalb weiterhin auf das vereinnahmte Entgelt abzustellen, weil Steuerpflichtige ohne Debitorenbuchhaltung den Umsatz nicht nach vereinbarten Entgelten bestimmen können.

#### *Absatz 4*

Die SP (56) wünscht, Absatz 4 in einen eigenen Artikel auszugliedern.

Der Schweizerische Versicherungsverband (155) begrüsst die indirekte Kodifizierung der bisherigen Praxis zu ausländischen Betriebsstätten in Absatz 4, d.h. deren Behandlung als eigenständiges Unternehmen.

Der Schweizerische Leasingverband (141) hingegen erachtet Absatz 4 als überflüssig. Diese einheitliche Behandlung ergebe sich bereits aus dem so genannten Grundsatz der Einheit des Unternehmens und dem einheitlichen Auftritt. Die Praxis, wonach verschiedene Betriebsstätten eines Unternehmens mit Sitz im Ausland mehrere Steuersubjekte darstellen, ist aufzugeben.

#### *Weitere Vorschläge zu Artikel 9*

Der Kanton ZG (23) und die Schweizerischen Luftfahrtunternehmen des gewerbmässigen Nichtlinienverkehrs (505) begrüssen, dass die Steuerpflicht neu an die Unternehmereigenschaft anknüpft.

Die SP (56) wünscht, Absatz 3 in einen eigenen Artikel auszugliedern.

Die FDP (47), die SVP (55), Economiesuisse (68), der Schweizerische Verband der Immobilienwirtschaft (150), Viscom (154), die Treuhand-Kammer (172), Swiss Holdings (176), die Handelskammer und Arbeitgebervereinigung Winterthur (228), die Aktion Liberaler Aufbruch (490), der Schweizer Musikrat (570) und die Vereinigung der Privaten Aktiengesellschaften (576) fordern - wie im E-MWST.COM vorgesehen - die Regelung der Steuerpflicht mittels der sog. Kleinunternehmerregelung. Danach ist jedes Unternehmen steuerpflichtig; es ist jedoch so lange von der Steuerpflicht befreit, bis die Umsatzgrenze erreicht ist oder es sich freiwillig der Steuerpflicht unterstellt. Dadurch ist auf gesetzlicher Ebene das Recht zum Vorsteuerabzug bei unternehmerischer Tätigkeit sichergestellt, auch wenn erst ein geringer oder noch kein Umsatz erzielt wird oder das Unternehmen gänzlich erfolglos bleibt.

Der Kanton BE (4) regt an, eine Ausnahme von der subjektiven Steuerpflicht wegen Gemeinnützigkeit angesichts geringen Fiskalertrags und verhältnismässig hohen Entrichtungs- und Erhebungskosten zu prüfen.

Der Schweizerische Versicherungsverband (155) beantragt, in Artikel 9 Absatz 1 einzig auf das Betreiben einer Unternehmung abzustellen.

Swiss Banking (62), der Schweizerische Anlagefondsverband (112), der Verband Schweizerischer Kantonalbanken (184), die Vereinigung Schweizerischer Handels- und Verwaltungsbanken (195) und die Vereinigung Schweizerischer Privatbankiers (196) beantragen die Ergänzung von Artikel 9 um einen Absatz 5, der die Steuer-

pflicht von Immobilienfonds (Anlagefonds mit direktem Grundbesitz) explizit festhält.

Die Arbeitsgemeinschaft Waldwirtschaftsverbände Gebirgswald Schweiz (504) wünscht eine klare Regelung im Gesetz, wonach das gelegentliche Überschreiten der Mindestumsatzgrenze nicht zur Steuerpflicht führt.

### **Art. 10 Freiwillige Steuerpflicht**

Eine klare Mehrheit hält es für richtig, die Option für die freiwillige Steuerpflicht an keine Mindestumsatzgrenze zu binden, so unter vielen anderen die FDP (47), das Centre Patronal (77), die Fédération des Entreprises Romandes (86) und der Schweizerische Treuhänder-Verband (148). Diese Vereinfachung wird insbesondere auch deshalb befürwortet, weil sie neu gegründeten Unternehmen erlaubt, sich sogleich der Steuerpflicht zu unterstellen, statt das Jahresende abzuwarten und sich dann rückwirkend obligatorisch unterstellen zu müssen. Die SP (56) und die Liechtensteinische Steuerverwaltung (203) hingegen erachten es als sehr problematisch, die freiwillige Steuerpflicht völlig frei zu geben. Dies widerspreche eklatant dem Ziel der Vereinfachung und dem Bürokratieabbau, weil keine Zahlen über die zu erwartenden Unterstellungen mit niedrigen Umsätzen geliefert werden. Bei neuen Unternehmen ist auf den zu erwartenden Umsatz abzustellen. Sie fordern deshalb eine Mindestumsatzgrenze von 50'000 Franken, die entweder nachgewiesen wird oder bei neu gegründeten Unternehmen in den kommenden zwei Jahren glaubhaft zu erwarten ist.

Die FDP (47), Viscom (154), die Treuhand-Kammer (172) sowie einige weitere Vernehmlasser aus der Wirtschaft wenden sich nicht grundsätzlich gegen das Recht der Eidg. Steuerverwaltung, von steuerpflichtigen Personen Sicherheiten zu verlangen. Die Eintragung vom vorgängigen Leisten einer Sicherheit abhängig zu machen, ist aber zu streichen, weil sie das freiwillige Optionsrecht der Unternehmen unterläuft bzw. die Eintragung (prohibitiv) verteuert. Weiter muss aus dem Gesetz deutlich hervorgehen, dass ein Anspruch auf die rückwirkende Eintragung besteht und dass die Eintragung voraussetzungslos erteilt wird. Folglich sind die Buchstaben a und b von Absatz 1 zu streichen.

Die KPMG AG (549) regt an zu prüfen, ob beim Eintrag eines Unternehmens ins Handelregister automatisch ein Eintrag ins Mehrwertsteuerregister erfolgen kann. Erbringt der Eingetragene keine steuerbaren Umsätze, kann er die Mehrwertsteuer Nummer als inaktiv melden.

### **Art. 11 Autonome Dienststellen**

Die FDK (102), alle Kantone mit Ausnahme von AI (2), OW (13) und TI (18), welche sich zu dieser Frage nicht äussern, sowie die FDP (47), die Treuhand-Kammer (172), der Verband öffentlicher Verkehr (183), die Handelskammer und Arbeitgebervereinigung Winterthur (228), die Aktion Liberaler Aufbruch (490) und die Arbeitsgemeinschaft Waldwirtschaftsverbände Gebirgswald (504) bemängeln, dass die steuerlich unterschiedliche Behandlung im MWSTG von Leistungen an Nichtgemeinwesen, an andere Gemeinwesen und an das eigene Gemeinwesen ausserordentlich komplex ist und immer wieder zu sehr grossen, völlig überraschenden Steuerbelastungen führt. Für kleine Gemeinden ist die bisherige Regelung vorteilhaft, weil sie die steuerbaren Umsätze so auf ihre Dienststellen verteilen können, dass je-

de Steuerpflicht entfällt. Bei grösseren Gemeinden führt diese Regel jedoch zu unverhältnismässigen Entrichtungskosten und grosser Rechtsunsicherheit.

Die oben genannten Vernehmlassenden schlagen deshalb vor, dass in Artikel 11 lediglich die generelle Steuerpflicht der Gemeinwesen festgehalten wird. Steuerpflichtig sind nach diesem Vorschlag die autonomen Dienststellen, die rechtlich unselbständigen Anstalten sowie die übrigen Einrichtungen des öffentlichen Rechts. Dienststellen des gleichen Gemeinwesens sollen sich beliebig zu einem oder mehreren Steuersubjekten zusammenschliessen können. Wichtiger Bestandteil des Konzepts ist ausserdem, dass Leistungen zwischen öffentlich-rechtlichen Institutionen sowie Leistungen im Rahmen von Leistungsaufträgen generell von der Steuer ausgenommen sind. Hierfür soll in Artikel 18 eine neue Ausnahbestimmung geschaffen werden. Somit sind einzig noch Leistungen an Privatpersonen und Unternehmen, also an Nichtgemeinwesen, steuerbar. Für diese Leistungen soll die ordentliche Limite für die Steuerpflicht nach Artikel 9 gelten. Die in Artikel 11 Absatz 1 vorgesehene zusätzliche Limite von 25'000 Franken für Leistungen an Nichtgemeinwesen ist deshalb ebenso überflüssig wie die Bestimmung von Absatz 2. Das damit einhergehende Entfallen der Steuerpflicht für eine ganze Reihe von Dienststellen mit kleinen Umsätzen gegenüber Privaten und Unternehmen ist für alle Beteiligten sinnvoll. Die Wettbewerbsverzerrungen werden sich in engem Rahmen halten; die durch all diese Massnahmen entstehenden Steuerausfälle sollten nicht substanziell sein.

## **Art. 12 Gruppenbesteuerung**

Der Kanton BL (25) sowie der Verband öffentlicher Verkehr (183) begrüssen die Neuregelung, da dies zu einer echten Vereinfachung einer bisher unnötig komplexen Regelung führt, ohne dass Nachteile erkennbar sind. Im öffentlichen Verkehr besteht ein grosser Bedarf, solche Gruppen zu bilden.

Der Schweizerische Versicherungsverband (155) verlangt, dass die Gruppenbesteuerung im Vergleich zu bisher nicht eingeengt wird. Insbesondere muss es weiterhin möglich sein, dass selbständige Unternehmeragenten im Versicherungsbereich in eine Mehrwertsteuergruppe des Versicherers aufgenommen werden können, und künftig sollen auch Vorsorgeeinrichtungen (Sammelstiftungen, Anlagestiftungen, Wohlfahrtsfonds, Freizügigkeitseinrichtungen, Vorsorgeeinrichtungen für das eigene Personal, Bankstiftungen der Säule 3a usw.) in eine Gruppe aufgenommen werden können. Weiter sollen grenzüberschreitende Gruppen mit Unternehmen im Fürstentum Liechtenstein möglich sein.

Der Schweizerische Leasingverband (141) fordert, dass auch so genannte Gleichordnungskonzerne der Gruppenbesteuerung unterstellt werden können. Zudem sind die weiteren Bedingungen für eine Zulassung einer Gruppenbesteuerung und die Wirkungen der Gruppenbesteuerung näher zu definieren und nicht der Verwaltungspraxis zu überlassen.

Die Treuhand-Kammer (172) wünscht aus Gründen der Klarheit, von „Rechtsträgern“ und nicht „Unternehmen“ zu sprechen.

Die Universität Lausanne (266) regt an zu prüfen, ob Einrichtungen, die im Gebiet der Forschung und Bildung zusammenarbeiten, eine Mehrwertsteuer-Gruppe bilden können, damit die „internen“ Leistungen nicht steuerbar sind.

## **Art. 13 Beginn und Ende der Steuerpflicht**

Die SP (56) wünscht die Ersetzung des Begriffs „Jahr“ durch „Kalenderjahr“, weil das Geschäftsjahr nicht zur Bestimmung des Beginns der Steuerpflicht dienen soll.

## **2. Kapitel: Steuerobjekt**

Die Treuhand-Kammer (172) führt aus, dass es wichtig ist, auch in Bezug auf die Sprache eine einheitliche und klare Terminologie zu verwenden. In diesem Zusammenhang wäre zu wünschen, dass im Rahmen des Steuerobjekts klar zwischen (grundsätzlich) steuerbaren und (den tatsächlich zu versteuernden) steuerpflichtigen Vorgängen unterschieden wird. Nicht auf allen steuerbaren Vorgängen muss die Steuer tatsächlich entrichtet werden, so z.B. wenn eine Steuerbefreiungsvorschrift greift.

## **1. Abschnitt: Steuerbare Leistungen**

### **Art. 14 Obligatorisch steuerbare Leistungen**

Die Treuhand-Kammer (172) weist darauf hin, dass in dieser Bestimmung der Eigenverbrauch zu streichen ist, da er nach dem neuen Konzept nur noch eine Korrektur des seinerzeitigen Vorsteuerabzugs darstellt.

### **Art. 15 Option für die Besteuerung unecht befreiter Leistungen**

Eine Mehrheit der Vernehmlasser befürwortet die Ausweitung der Option auf alle Umsätze aus Verkauf und Vermietung/Verpachtung von nicht zu Wohnzwecken verwendeten Immobilien. Dagegen sprechen sich der Schweizerische Gewerkschaftsbund (66) sowie der Schweizerische Apothekerverband (133) aus.

Die Kantone ZG (23), ZH (24) und BL (25), die FDP (47), Economiesuisse (68), der Schweizerische Anwaltsverband (132), der Schweizerische Leasingverband (141), Viscom (154), die Swiss Olympic Association (167), die Treuhand-Kammer (172), Swiss Holdings (176) und etliche weitere Vernehmlasser aus der Wirtschaft fordern, dass der Steuerpflichtige das Recht hat, abgesehen von Finanz- und Versicherungsleistungen, alle von der Steuer ausgenommenen Leistungen freiwillig zu versteuern. Grundsätzlich soll die Option für jedes einzelne Vertragsverhältnis möglich sein und ohne Gesuch durch das bloße in Rechnung stellen und Abrechnen der Steuer ausgeübt werden, weshalb auch die fünfjährige Frist zur Beibehaltung der Option entfällt. Im Gesetz soll zudem die Gewährung der Einlagebesteuerung bei Beginn der Option ausdrücklich festgehalten sowie auf eine besondere Sicherstellungsnorm verzichtet werden. Da eine zuverlässige Bestimmung der Bemessungsgrundlage bei Finanz- und Versicherungsleistungen nicht möglich ist, kann auch weiterhin für diese Leistungen nicht optiert werden. Ausdrücklich vorzusehen ist jedoch die Option für Leistungen in Zusammenhang mit Umstrukturierungen im Sinne von Artikel 61 DBG bzw. Artikel 19 DBG sowie für die Veräusserung von qualifizierten Beteiligungen im Sinne von Artikel 70 Absatz 4 Buchstabe b bzw. Artikel 18 Absatz 2 DBG. Bei Immobilien soll auch für ausschliesslich privat genutzte Vertragsgegenstände optiert werden können, einzig der Wert der Bodens ist wie bis anhin nicht mit einzubeziehen. Die Kantone ZG (23) und ZH (24) wollen jedoch verhindern, dass bei Wohnungsmieten, bei denen die Miete auf Grund von Kostenfaktoren festgelegt

wird, die Optierung zu höheren Mietpreisen führt, was mittels einer entsprechenden Bestimmung im Mietrecht erreicht werden kann; bei der Marktmiete aber sollte die Option uneingeschränkt zugelassen werden. Der Kanton BL (25) spricht sich zudem für eine Option für die überwiegende Mehrheit von Bank- und Versicherungsleistungen aus, wie dies in Deutschland möglich ist. Der Schweizerische Anwaltsverband (132) regt weiter an, allenfalls die erneute Optierung nach Aufgabe einer freiwilligen Versteuerung von einer beispielsweise fünfjährigen Frist abhängig zu machen, um Missbräuche zu verhindern.

Die SP (56) verlangt sogar gegenüber dem geltenden Recht die Einschränkung der Optionsmöglichkeit, da andernfalls die Handhabung der Mehrwertsteuer entgegen den Reformzielen verkompliziert wird sowie Wettbewerbsverzerrungen und ein hoher zusätzlicher Verwaltungsaufwand generiert werden. In Verbindung mit der Aufhebung des baugewerblichen Eigenverbrauchs wird mit der freien Optierung eine neue Steuerlücke und Potenzial für Steuerarbitrage geschaffen.

Der Schweizerische Verband der Immobilienwirtschaft (150), die Swiss Olympic Association (167) und zahlreiche weitere Vernehmlasser aus dem Bereich Sport möchten zum einen die fünfjährige Pflicht zur Beibehaltung der Option streichen, da diese zu Unsicherheiten hinsichtlich der Rechtsfolgen bei vorzeitiger Beendigung der Steuerpflicht führt und durch die Eigenverbrauchsbesteuerung keine Steuervorteile erzielt werden können. Zum anderen beantragen sie eine Streichung der gesetzlichen Normierung, wonach die Option frühestens auf Beginn der nächsten Abrechnungsperiode beantragt werden kann, weil damit die heute gemäss Verwaltungspraxis mögliche rückwirkende Bewilligung einer faktisch ausgeübten Option nicht mehr erteilbar wäre. Diesen Anliegen schliesst sich die Interessengemeinschaft Detailhandel (94) grundsätzlich an, möchte jedoch die Frist für das Beibehalten der Option lediglich auf 3 Jahre verkürzen, statt streichen. Die SBB (37) beantragen, dass die Option generell rückwirkend auf den Jahresanfang möglich sein soll, weil damit auch unterjährige Einlageertragsteuern, welche ein Nullsummenspiel sind, hinfällig würden.

Der Schweizerische Verband der Immobilienwirtschaft (150) verlangt die gesetzliche Normierung, dass gleichzeitig für die subjektive Steuerpflicht wie auch für die Versteuerung ausgenommener Leistungen (objektive Steuerpflicht) optiert werden kann.

Der Schweizerische Versicherungsverband (155) möchte ein Optionsrecht auf Stufe Einzelvertrag für bestimmte Versicherungstypen ins Gesetz aufnehmen. Dabei soll vorgesehen werden, dass eine allfällige Stempelabgabe auf der Versicherungsprämie nicht Bestandteil der Bemessungsgrundlage wird. Ebenso möchten die SBB (37) die Option für (Sach-)Versicherungsleistungen, einschliesslich der Leistungen der Versicherungsvermittler und der Versicherungsmakler, zulassen, sofern die Leistungen gegenüber steuerpflichtigen Abnehmern erfolgen.

## **Art. 16 Mehrere zusammenhängende Leistungen**

Im Grundsatz wird die Regelung, wonach mehrere unabhängige, zu einem einheitlichen Preis angebotene Leistungen fiskalisch gleichbehandelt werden, begrüsst - namentlich vom Schweizerischen Gewerbeverband (65) und dem Schweizerischen Versicherungsverband (155) - weil damit in vielen Bereichen Abgrenzungsprobleme gelöst werden können.

Die Interessengemeinschaft Detailhandel (94) möchte den Grundsatz „*unselbständige Nebenleistungen teilen das Schicksal der Hauptleistungen*“ ausdrücklich gesetzlich verankert haben. Weiter ist bei kombinierten Produkten auf den überwiegenden Teil der Leistung abzustellen, welcher in der Regel klar ersichtlich ist, und nicht auf ein 70-30-Prozent-Verhältnis, welches zu Unsicherheiten führt. Im Bereich „Pflanzen“ könnten alle Produkte unter 300 Franken generell dem reduzierten Satz unterstellt werden, ob kombiniert oder nicht.

Hotelleriesuisse (92), Gastrosuisse (181) und weitere Vernehmlasser aus dem Gastrobereich bemängeln, dass die Kombinationsregelung in Absatz 2 verwirrend ist und nicht den branchenspezifischen Regelungen (z.B. Packages mit Halbpension oder Vollpension sowie Seminarpauschalen in der Hotellerie) entspricht, weshalb sie gestrichen werden sollte. Artikel 50 erteilt der Eidg. Steuerverwaltung die Kompetenz, klar limitierte branchenspezifische Regelungen im Rahmen der Verwaltungspraxis festzulegen, wobei eine engere Kooperation respektive Absprache mit den betroffenen Verbänden begrüsst würde. Dieses Vorgehen befürworten auch der Autogewerbeverband (73), der Schweizer Tourismus-Verband (118) und die Schweizerische Metall-Union (520).

Der Kanton BL (25) und die SP (56) verlangen die Streichung von Absatz 2, da dies neues, unerwünschtes Steueroptimierungspotenzial, Unsicherheit und einen erhöhten Verwaltungsaufwand für die Abwehr von Missbräuchen nach sich zieht. Ebenfalls abgelehnt wird diese Neuregelung vom Schweizerischen Apothekerverband (133).

### **Art. 17 Stellvertretung**

Die Mehrheit der Vernehmlasser befürwortet die im Gesetz vorgesehene Neuformulierung der Stellvertreterbestimmung. Die Treuhand-Kammer (172) verlangt deren weitere Ausweitung, indem eine Stellvertretung bereits vorliegt, wenn diese aufgrund der Übung zu vermuten ist. Die Schweizerischen Luftfahrtunternehmen des gewerbmässigen Nicht-Linienverkehrs (505) ergänzen, dass in den Fällen, in denen das Vorliegen eines Stellvertreterverhältnisses allen Beteiligten bekannt ist, ein ausdrücklicher Hinweis auf das Stellvertreterverhältnis lediglich eine zusätzliche administrative Hürde darstellt, die es zu beseitigen gilt.

Die Stadt Zürich (291) und die Arbeitsgemeinschaft Waldwirtschaftsverbände Gebirgswald (504) kritisieren, dass pauschal abrechnende Dienststellen - im Besonderen bei Bauprojekten im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften - die Vorsteuern nicht geltend machen können. Sie fordern deshalb, dass diese Dienststellen im Rahmen einer Stellvertretungsregelung die Kosten ohne Zuschlag einer eigenen Mehrwertsteuer an die beteiligten Unternehmen weiterverrechnen können, damit der Rechnungsempfänger direkt die Vorsteuern des Leistungserbringers in Abzug bringen kann.

Die Kantone ZH (24) und BL (25), die SP (56), der Autogewerbeverband (73), die Interessengemeinschaft Detailhandel (94), die SBB (37), der Verband öffentlicher Verkehr (183), die Schweizerische Metall-Union (520) sowie die Swiss Olympic Association (167) und weitere Vernehmlasser aus dem Sportbereich verlangen die ersatzlose Streichung dieser Bestimmung, da es keinen Grund gibt, weshalb die Mehrwertsteuer hinsichtlich der Stellvertretungsregelung nicht vollumfänglich am Zivilrecht anknüpft, was auch dem Gemeinschaftsrecht der EU entsprechen würde. Die Vernehmlasser aus dem Bereich Sport stellen zudem fest, dass die Anforderung

der Mehrwertsteuer an die Stellvertretungsregelung zu systemwidrigen Vorsteuerverlusten und vor allem zu einer sachlich durch nichts gerechtfertigten Verkomplizierung des Mehrwertsteuerrechts führt.

Die Liechtensteinische Steuerverwaltung (203) möchte die geltende Stellvertretungsregelung unverändert beibehalten.

## **2. Abschnitt: Nicht steuerbare Leistungen**

### **Art. 18 Unecht befreite Leistungen**

Die Treuhand-Kammer (172) möchte klarstellen, was „unecht befreit“ bedeutet, indem folgende Formulierung aufgenommen wird: „Wird eine Leistung gemäss diesem Artikel unecht von der Steuer befreit und wird nicht für ihre Versteuerung optiert, ist diese Leistung bei der Inlandsteuer nicht steuerpflichtig“.

Die SBB (37) und einzelne weitere Vernehmlasser kritisieren die Begriffsanpassung von „ausgenommen“ zu „unecht befreit“, weil somit einerseits Verwechslungsgefahr mit den echt befreiten Leistungen besteht und andererseits sich der Begriff der ausgenommenen Leistung etabliert hat.

#### *Absatz 1*

Die Neuformulierung von Artikel 18 wird mehrheitlich abgelehnt. Die FDP (47), die LPS (52), die SP (56), der Schweizerische Gewerbeverband (65), Economiesuisse (68), das Centre Patronal (77), die Dachorganisationenkonferenz der privaten Behindertenhilfe (79), Fastenopfer (84), die Fédération des Entreprises Romandes (86), Hotelleriesuisse (92), die Interessengemeinschaft Detailhandel (94), Pro Infirmis (98), die Stiftung für Konsumentenschutz (162), die Gemeinschaft Schweizer Lotterien (165), die Treuhand-Kammer (172), Swiss Holdings (176), Gastroisuisse (181), der Verband Schweizerischer Privatschulen (191), die Vereinigung Schweizer Kunstmuseen (197), Pro Fonds (209), die Vereinigung Nordwestschweizerischer Spitäler (588) und zahlreiche weitere Vernehmlasser aus allen Kreisen geben zu bedenken, dass die Neuformulierung der Steuerausnahmen entgegen dem grundsätzlichen Anliegen der Reform zu einem Verlust von Rechtssicherheit führt. Zur jetzigen Formulierung gibt es eine nun schon zehnjährige Rechtspraxis. Bei der Neuformulierung ist nicht mehr ohne weiteres klar, ob diese Praxis weiter Bestand hat, da jede Neuformulierung andere Interpretationsmöglichkeiten eröffnet, welche nicht zum Vornherein absehbar sind. Die Neuformulierung kann somit zu teilweise ungewollten Änderungen führen. Zudem stellt sich für etliche Steuerpflichtige die Frage, ob sie auch mit der neuen Formulierung noch unter die Steuerpflicht fallen oder nicht. Aus diesen Gründen soll die heutige Formulierung von Artikel 18 unverändert übernommen werden. Auch könnte dadurch die politische Akzeptanz der Vorlage deutlich erhöht werden. Einige der genannten Vernehmlasser haben jedoch gegen eine bloss redaktionelle Straffung nichts einzuwenden. Die SP (56) möchte nur dort eine Änderung vornehmen, wo die angestrebte Verbesserung den absehbaren Aufwand auch lohnt.

Der Kanton BL (25) möchte zwar die Neuformulierung der Steuerausnahmen, diese sind jedoch noch im Detail zu überarbeiten.

### *Absatz 1 Ziffer 2*

Das Schweizerische Rote Kreuz (157) und Terre des hommes (169) schlagen vor, das geltende Recht (Artikel 18 Absatz 1 Ziffer 12 MWSTG) zu übernehmen, damit keine Schlechterstellung gemeinnütziger Organisationen entsteht.

Die Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (389) und die Vereinigung Nordwestschweizerischer Spitäler (588) begrüßen, dass auch künftig auf die kantonalen Bewilligungen abgestellt werden kann, schlagen aber gleichzeitig vor, ein eidgenössisches Register der anerkannten Medizinalpersonen einzurichten, um kantonalen Unterschieden in der Anerkennung entgegenzuwirken und die Transparenz und Qualitätssicherung zu verbessern.

Die Vereinigung Nordwestschweizerischer Spitäler (588) gibt zu bedenken, dass für die Analytik nicht Medizinalpersonal, sondern andere Spezialisten erforderlich sind, weshalb in diesem Zusammenhang auf das Erfordernis des Medizinalpersonals verzichtet werden soll. Weiter soll der Personalverleih auch dann unter die Steuerausnahme fallen, wenn es sich um den Verleih von Hilfspersonal handelt und dieser Verleih zwischen öffentlichen und privaten Spitälern stattfindet.

Der Homöopathie Verband (543) und der Dachverband Xund (586) sind der Auffassung, dass die Umschreibung „staatlich anerkannte Medizinalpersonen“ zu vage ist und zu viel Interpretationsspielraum zulässt. Die Verbände wollen sichergestellt haben, dass Naturheilpraktiker wie bis anhin von der Steuer ausgenommen sind, auch wenn sie nicht schweizweit anerkannt sind.

Die FMH (205) und der Schweizerische Verband freier Berufe (110) stellen fest, dass Artikel 18 Ziffer 6 MWSTG ohne erkennbare Begründung nicht mehr in den Entwurf übernommen worden ist. Praxisgemeinschaften dürfen gegenüber heute keinesfalls schlechter gestellt werden. Bei Ärztinnen und Ärzten ist ein Trend zu Praxisgemeinschaften erkennbar. Dieser darf nicht durch eine mehrwertsteuerliche Schlechterstellung verhindert werden.

Die ZEW (131), Pro Fonds (209) und die Heilsarmee (269) fordern, dass der von der Steuer ausgenommene Personalverleih auch das zur Verfügung stellen von Personal für Zwecke der Sozialfürsorge, der Kinder- und Jugendbetreuung, der Erziehung und Bildung sowie für kirchliche, karitative, und gemeinnützige Zwecke umfasst. Richtig ist jedoch, dass diese Ausnahme nicht auf religiöse oder weltanschauliche, nicht gewinnstrebige Einrichtungen beschränkt ist.

Der Schweizerische Apothekerverband (133) verlangt, dass der Verkauf von Medikamenten in öffentlichen Apotheken in Buchstabe c ebenfalls von der Steuer ausgenommen wird, andernfalls soll Buchstabe c ganz gestrichen werden.

### *Absatz 1 Ziffer 3*

Der Schweizerische Versicherungsverband (155) erachtet es als richtig, dass sämtliche Versicherungen unter Artikel 18 Absatz 1 Ziffer 11 subsumiert werden und in Ziffer 3 nur noch Sozialfürsorgeleistungen aufgeführt sind.

Caritas Schweiz (76), das Schweizerische Rote Kreuz (157) und Pro Fonds (209) fordern aus Gründen der Rechtssicherheit die Definition des Begriffes der Sozialfürsorgeleistungen im neuen Gesetz oder die wörtliche Übernahme der bisherigen Bestimmung von Artikel 18 Ziffer 8 MWSTG ins neue Gesetz.

Die Dachorganisationenkonferenz der privaten Behindertenhilfe (79), Pro Infirmis (98) und zahlreiche weitere Vernehmlasser aus dem Sozial- und Gesundheitswesen möchten auf Gesetzesstufe geregelt haben, dass die in Leistungsverträgen zwischen Behindertenorganisationen und dem Bundesamt für Sozialversicherungen vereinbarten Leistungen sowie die Betreuung von Menschen mit Behinderung in den Bildungs-, Ferien- und Freizeitangeboten der privaten Behindertenhilfe als Sozialfürsorgeleistungen gemäss Ziffer 3 von der Steuer ausgenommen sind.

#### *Absatz 1 Ziffer 5*

Die FDK (102) und mit ihr die überwiegende Mehrheit der Kantone sowie KV Schweiz (61), der Schweizerische Gewerkschaftsbund (66), der Schweizer Tourismus-Verband (118), die Unia (173), die Swiss Olympic Association (167), der Verband öffentlicher Verkehr (183), der Verband Schweizerischer Privatschulen (191), Pro Fonds (209), die Universität Lausanne (266), die Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Privatschulen (369), die Katholischen Schulen Schweiz (562), der Schweizerische Fahrlehrerverband (572) und zahlreiche weitere Vernehmlasser aus der Wirtschaft, aus Arbeitnehmerkreisen sowie aus dem Bildungs-, Sozial- und Gesundheitswesen kritisieren die Anknüpfung der Steuerausnahme an öffentlich-rechtliche und öffentlich anerkannte Bildungsinstitutionen. Für private, nicht öffentlich anerkannte Bildungsinstitutionen verteuern sich die Bildungsleistungen, was weder sozialpolitisch noch volkswirtschaftlich erwünscht ist. Es wird befürchtet, dass die Kantone eigens ein Bewilligungsverfahren für Bildungsinstitutionen einführen müssen, was bereits aus Gründen der Handels- und Gewerbefreiheit problematisch ist. Aufgrund kantonal unterschiedlicher Anerkennungspraxen für Bildungsinstitutionen resultieren zudem von Kanton zu Kanton voneinander abweichende mehrwertsteuerliche Behandlungen ein und derselben Bildungsleistung, was rechtsstaatlich problematisch ist. Die Begrenzung der Steuerausnahme auf eigentliche Bildungsinstitutionen reduziert zwar die Anzahl Fälle, bei denen sich Abgrenzungsfragen zur steuerbaren Beratung stellen. Dieser Vorteil wird jedoch durch eine neue Wettbewerbsverzerrung erkauft, weil identische Leistungen künftig von der Steuer ausgenommen sind, wenn sie von anerkannten Institutionen erbracht werden, aber steuerbar sind, wenn der Erbringer eine nicht anerkannte Institution ist. Die Frage der Abgrenzung von Bildungs- und Beratungsleistungen innerhalb der anerkannten Bildungsinstitutionen bleibt jedoch bestehen und wird sich künftig noch akzentuieren, da vor allem in Hochschulinstutiten der Bezug zur Wirtschaft und damit das Erstellen von Gutachten und das Erbringen von Beratungsleistungen derzeit aus finanziellen Gründen stark gefördert werden. Aus diesen Gründen wird gefordert, dass im Gesetz anstelle der Anknüpfung an den Status der Bildungsinstitution die von der Steuer ausgenommene Bildungsleistung definiert wird. Der Schweizerische Treuhänder-Verband (148) weist zudem darauf hin, dass die Aufteilung in steuerbare Beratungsleistungen und von der Steuer ausgenommene Bildungsleistungen keine Probleme mehr bereitet.

Die SP (56) und Angestellte Schweiz (452) sind nicht sicher, ob „staatlich anerkannt“ ein taugliches Abgrenzungskriterium ist, weshalb weitere Informationen zum Stande der staatlichen Anerkennung und den möglichen Auswirkungen darzulegen sind. Der Schweizerische Golfverband (139) und einzelne weitere Vernehmlasser möchten die heutige Formulierung beibehalten.

Die LPS (52), der Schweizerische Gewerbeverband (65), Economiesuisse (68), der Autogewerbeverband (73), das Centre Patronal (77), die Fédération des Entreprises

Romandes (86), Hotellerieuisse (92), die Interessengemeinschaft Detailhandel (94), Gastrosuisse (181), der Verband Schweizerischer Privatschulen (191), die Arbeitsgemeinschaft der Rudolf Steiner Schulen (271), die Stiftung zur Förderung der Rudolf Steiner Pädagogik (359), die Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Privatschulen (369), die Schweizerische Hotelfachschule Luzern (513), die Katholischen Schulen Schweiz (562) und zahlreiche weitere Vernehmlasser aus sämtlichen Kreisen bemängeln, dass die Steuerausnahmen im Bildungsbereich gegenüber dem heutigen Gesetz eingeschränkt werden. Beispielsweise sind die berufliche Fortbildung und Umschulung sowie die in Artikel 18 Ziffer 25 MWSTG genannte berufliche Aus- und Weiterbildung nicht mehr genannt. Aus- und Weiterbildungsleistungen neu mit der Mehrwertsteuer zu belasten, ist für die Schweizer Volkswirtschaft mittelfristig kontraproduktiv. Der Verband Schweizerischer Privatschulen (191), die Arbeitsgemeinschaft der Rudolf Steiner Schulen (271), die Stiftung zur Förderung der Rudolf Steiner Pädagogik (359), die Katholischen Schulen Schweiz (562) und die Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Privatschulen (369) weisen zudem darauf hin, dass gemäss Berufsbildungsgesetz die berufsorientierte Weiterbildung von staatlichen wie auch von privaten Anbietern zu Marktpreisen anzubieten ist. Somit hätten künftig auch staatliche Anbieter beruflicher Fortbildung in ihrer Kalkulationskette die Mehrwertsteuer zu berücksichtigen, was beiderlei Angebote der beruflichen Weiterbildung unnötig verteuern würde.

Die Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz, die Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten und die Schweizerische Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen der Schweiz (101) sowie die Universität Bern, die Berner Fachhochschule und die PH Bern (482) stellen fest, dass der Begriff der Bildungsleistungen in subjektiver Hinsicht gegenüber dem geltenden Recht wesentlich eingeschränkt, objektiv aber ausgedehnt wird. In diesem Zusammenhang bestehen verschiedene Unklarheiten, namentlich über die Tragweite der Steuerausnahme der Forschung, weshalb verschiedene definitorische Anpassungen und Klärungen vorgeschlagen werden.

Die FDK (102) und die Kantone AR (1), AG (3), FR (5), GL (8), LU (10), SO (16), SZ (17), TG (19), UR (20), VS (21), BL (25), BS (26) hingegen kritisieren, dass die Steuerausnahme der Bildung auf das Gebiet der Forschung ausgedehnt wird. Forschung, welche die Hochschulen im Rahmen der eigenen „Lehre und Forschung“ erbringen, bildet unbestrittenermassen immer einen Teil der Lehre und ist deshalb ohnehin von der Steuer ausgenommen. Forschungsleistungen von Hochschulen gegenüber anderen öffentlich-rechtlichen Institutionen sind ebenfalls von der Steuer ausgenommen, wenn - wie dies gefordert wird (vgl. Artikel 11) - eine Steuerausnahme für Leistungen unter öffentlich-rechtlichen Institutionen geschaffen wird. Forschungsleistungen gegenüber Unternehmen, welche diese zu steuerbaren Zwecken nutzen, sollen idealerweise steuerbar sein. Wenn möglich werden die Hochschulen in diesem Fall sowieso die freiwillige Steuerpflicht wählen, um nicht mit der Vorsteuer belastet zu werden. Die SP (56) hingegen stellt fest, dass die Ausdehnung von Steuerausnahmen nicht den Reformzielen entspricht, weshalb die neue Ausnahme für Hochschulforschung eingehender zu begründen ist. Sollte es um die Förderung von Hochschulforschung gehen, sind andere Wege geeigneter.

Die Universität Lausanne (266) stellt sprachliche und inhaltliche Inkonsistenzen fest und schlägt entsprechende Änderungen vor. Beispielsweise sollten auch die Privatlehrer für Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder bil-

dender Art im Gesetz genannt werden, wie dies für Leistungen mit Schulungs-, Bildungs- und Forschungszwecken der Fall ist.

Die neue Steuerausnahme der Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und staatlich anerkannten Schulen gemäss Buchstabe f wird ganz überwiegend befürwortet. Der Kanton VD (22) und die Universität Lausanne (266) verlangen, dass in Buchstabe f die Forschungsleistungen unter öffentlich-rechtlichen und anerkannten Institutionen, namentlich die der Universitätsspitäler, ausdrücklich von der Besteuerung ausgenommen werden.

Der Kanton BE (4) begrüsst, dass an der Besteuerung von Restaurant- und Hotelleistungen festgehalten wird, welche in Zusammenhang mit Bildungsleistungen erbracht werden. Die FDK (102) und die Mehrheit der Kantone sowie der Verband öffentlicher Verkehr (183) kritisieren hingegen, dass dadurch die allgemeine Regelung von Haupt- und Nebenleistung gemäss Artikel 16 ausser Kraft gesetzt wird, was erhebliche administrative Umtriebe mit sich bringt, ohne dass dadurch zusätzliche Fiskalträge oder andere Vorteile erzielt werden können. Sie schlagen deshalb die ersatzlose Streichung dieser Ausnahme vor.

#### *Absatz 1 Ziffer 6*

Der Kanton BL (25) verlangt die Streichung dieser Ziffer. Die Mitgliederbeiträge sind entweder in die Definition der Nicht-Entgelte aufzunehmen oder in den Artikeln 14 und 25 zu nennen.

Die Dachorganisationenkonferenz der privaten Behindertenhilfe (79), Pro Infirmis (98), Pro Senectute (100), der Verband Heime und Institutionen (182), Pro Fonds (209) und zahlreiche weitere Vernehmlasser aus dem Sozial-, Gesundheits- und Umweltwesen verlangen, dass Mitgliederbeiträge an Vereine als Nicht-Entgelte definiert werden und deshalb nicht mehr zu einer Vorsteuerabzugskürzung führen. Als Alternative dazu begrüsst Pro Fonds (209) die Steuerausnahme der Mitgliederbeiträge an Vereine unabhängig von ihrer Zielsetzung, wie dies gemäss der vorliegenden Formulierung offenbar der Fall ist.

KV Schweiz (61), der Schweizerische Gewerkschaftsbund (66), die Unia (173), die Winterhilfe (200) sowie weitere Arbeitnehmerorganisationen und Vernehmlasser aus dem Sozialbereich lehnen die Einschränkung der Steuerbefreiung auf Mitgliederbeiträge an Vereine entschieden ab, da sonst beispielsweise Beiträge an paritätische Einrichtungen, welche häufig nicht als Verein organisiert sind, der Steuer unterliegen werden. Die heutige Formulierung gemäss Artikel 18 Ziffer 13 MWSTG ist deshalb beizubehalten. Der Verband öffentlicher Verkehr (183) verlangt, dass auch die Mitgliederbeiträge an Genossenschaften explizit von der Steuer ausgenommen werden.

Die SP (56) verlangt die Streichung oder Erläuterung von Ziffer 6. Einerseits wird nicht dargelegt, inwiefern die heutige Situation nach einer Änderung ruft, und zudem ist zu befürchten, dass unter dem Titel Mitgliederbeiträge ausgenommene Leistungen angeboten werden, die eigentlich steuerbar sind.

#### *Absatz 1 Ziffer 7*

Pro Fonds (209) möchte aus Gründen der Rechtssicherheit die heutige Formulierung von Artikel 18 Ziffer 14 MWSTG beibehalten.

Die Stadt Zürich (291) möchte in Buchstabe c das Ausleihen von Medien ebenfalls und ausdrücklich von der Mehrwertsteuer ausnehmen.

Die Vereinigten Schausteller-Verbände der Schweiz und der Schausteller-Verband Schweiz (421) verlangen, dass ihre Umsätze wie im bisherigen Recht als kulturelle Dienstleistungen von der Steuer ausgenommen werden.

*Absatz 1 Ziffer 10*

Pro Fonds (209) begrüsst die offenere Formulierung von Ziffer 10 im Vergleich zu Artikel 18 Ziffer 17 MWSTG, da diese keine Beschränkung auf Seiten des Leistungserbringers mehr nach sich zieht.

*Absatz 1 Ziffer 11*

Laut dem Schweizerischen Versicherungsverband (155) entspricht die Regelung gemäss Artikel 18 Absatz 1 Ziffer 11 nicht der heutigen Regelung von Artikel 18 Absatz 1 Ziffer 18 MWSTG, obwohl dies im erläuternden Bericht so gesagt wird. Es wird beantragt, dass weiterhin gemäss dem bestehenden Gesetzestext einerseits auf den bekannten Begriffen „Versicherungsvertreter“ und „Versicherungsmakler“ abgestellt wird und andererseits „Umsätze“ und nicht „Leistungen“ von der Steuer ausgenommen werden. Ausserdem sind die Rückversicherungsumsätze im Gesetzestext ausdrücklich zu erwähnen. Weiter ist im Rahmen der Gesetzesvorlage klarzustellen, dass die Steuerausnahme auch auf Untervertreter anwendbar ist, folglich mehrstufige Vertriebsstrukturen steuerlich nicht benachteiligt werden. Der Verband verlangt zudem, dass die Auslagerung des Prozesses der Schadenregulierung auf einen separaten Rechtsträger nicht zu einem zusätzlichen Anstieg der *taxe occulte* beim Versicherer führen darf. Umsätze aus Schadenregulierungsaktivitäten sind deshalb in Ziffer 11 ausdrücklich als von der Steuer ausgenommen zu bezeichnen. Begrüsst wird zudem, dass die berufliche Vorsorge sowie die Sozialversicherungen neu unter Ziffer 11 subsumiert werden. Allerdings ist eine entsprechende Klarstellung im Gesetzestext empfehlenswert. Sinnvollerweise ist dafür auf den Wortlaut von Artikel 56 Buchstaben e und f DBG abzustellen.

*Absatz 1 Ziffer 12*

Swiss Banking (62), der Schweizerische Versicherungsverband (155), der Verband Schweizerischer Kantonalbanken (184), die Vereinigung Schweizerischer Handels- und Verwaltungsbanken (195) und die Vereinigung Schweizerischer Privatbankiers (196) schlagen vor, am bisherigen Wortlaut von Artikel 18 Ziffer 19 MWSTG festzuhalten. Begründet wird dies damit, dass keine neuen Felder für Interpretationen zu öffnen sind und kein neuer Definitionsbedarf zu schaffen ist. Einzig Buchstabe g von Artikel 18 Ziffer 19 MWSTG, welcher die Verwahrung von Lombardhinterlagen durch die Schweizerische Nationalbank zum Thema hat, kann mangels praktischer Relevanz gestrichen werden. Die genannten Vernehmlasser und der Schweizerische Anlagefondsverband (112) machen zudem auf Schwierigkeiten aufmerksam, welche in der Praxis im Bereich des Produktevertriebs, vor allem bei kollektiven Kapitalanlagen und bei Krediten, bestehen. Die Anforderungen, welche an den Nachweis der Vermittlungstätigkeit gestellt werden, können in der realen Geschäftswelt nicht oder nur schwer eingehalten werden und stellen einen unnötigen Formalismus dar. Insbesondere im Fondsbereich sollten sowohl der so genannt originäre Vertrieb wie auch der direkte und der indirekte Vertrieb vollständig von der Mehrwertsteuer ausgenommen sein. Dies kann mit geringen Anpassungen am heutigen Gesetzestext erreicht werden, wobei ein konkreter Vorschlag gemacht wird. Steuerausfälle sind nicht zu erwarten, da heute jederzeit ein von der Mehrwertsteuer

ausgenommener Vertrieb erreicht werden kann, wenn auch nur mit unverhältnismässigem Aufwand.

#### *Absatz 1 Ziffer 13*

Der Schweizerische Verband für Rechnungslegung und Controlling (152) fordert eine Entkoppelung grundbuchrechtlicher Aspekte von mehrwertsteuerlichen Auswirkungen. Die Tatsache, dass die Steuerbarkeit der Übertragung von Rechten im Zusammenhang mit Grundstücken davon abhängt, ob diese Rechte im Grundbuch eingetragen sind, sollte geändert werden.

#### *Absatz 1 Ziffer 15*

Die Fédération romande immobilière (87) möchte bezüglich der Vermietung von Parkplätzen die Formulierung von Art 18 Ziffer 21 Buchstabe c MWSTG französische Fassung beibehalten, welche von „domaine public“ spricht, weil diese klarer ist als die neue „à usage commun“.

#### *Absatz 1 Ziffer 16*

Die Kantone AG (3) und NW (12), die Gemeinschaft Schweizer Lotterien (165) sowie Pro Fonds (209) verlangen, dass eine Steuerausnahme von Glücksspielen nicht nur bei der Abgabe einer Sondersteuer, sondern auch bei der Verwendung der Reingewinne für gemeinnützige Zwecke vorgesehen sein muss. Nicht zuletzt aufgrund der entsprechenden Kritik des Bundesamtes für Justiz<sup>2</sup> wurden mit dem neuen Konkordat jegliche Sondersteuern - mit Ausnahme einer Abgabe von 0.5 % zur Bekämpfung der Spielsucht - aufgehoben, um den Reingewinn vollständig gemeinnützigen Zwecken zukommen lassen zu können. Wird nun die Steuerausnahme von Lotterien und lotterienähnlichen Veranstaltungen gemäss Lotteriesgesetz von der Erhebung einer Sondersteuer abhängig gemacht, würde dies bedeuten, dass wieder weitere Sondersteuern von den Kantonen eingeführt werden müssten. Aus diesem Grund sollte es für die Steuerausnahme ausreichend sein, wenn der Reingewinn gemeinnützigen Zwecken zukommt.

#### *Absatz 1 Ziffer 18*

Die Gleichstellung von Arbeitslosenkassen mit den Ausgleichskassen, um auch erstere von der Steuer auszunehmen, wird eher abgelehnt als befürwortet. Der Schweizerische Treuhänder-Verband (148), die Unia (173) und einzelne weitere Vernehmlasser heben explizit hervor, dass die Ausdehnung der Steuerausnahme auf die Vollzugsleistungen richtig und notwendig ist, bemängeln jedoch, dass zu wenig auf die konkreten, von der Steuer ausgenommenen Tätigkeiten eingegangen wird.

Die LPS (52), der Schweizerische Gewerbeverband (65), das Centre Patronal (77), die Fédération des Entreprises Romandes (86), Hotelleriesuisse (92), der Schweizerische Baumeisterverband (104), der Schweizer Tourismus-Verband (118), der Schweizerische Drogistenverband (136), der Schweizerische Pensionskassenverband (142), Gastrosuisse (181) und zahlreiche weitere Vernehmlasser aus sämtlichen Kreisen fordern, dass auch die Umsätze der Ausgleichskassen aus beruflicher Aus- und Weiterbildung im Gesetz explizit von der Steuer ausgenommen werden, wie das bislang der Fall war. Etliche verlangen die integrale Übernahme der bisherigen Ziffer 25 von Artikel 18 MWSTG. Gastrosuisse (181) und weitere Vernehmlasser aus

<sup>2</sup> Das Bundesamt für Justiz hält fest, dass es in dieser Frage von den Kantonen nicht konsultiert worden ist.

der Gastrobranche bemängeln zudem die Nichterwähnung weiterer so genannter übertragener resp. verbundener Leistungen.

Die Schweizerische Metall-Union (520) verlangt die Prüfung der echten Steuerbefreiung der Leistungen der Ausgleichskassen und Vollzugsstellen.

#### *Absatz 1 Ziffer 19*

Mehrheitlich befürworten die Vernehmlasser die Umwandlung der subjektiven Steuerausnahme der Urproduktion in eine objektive Steuerausnahme. Der Schweizerische Bauernverband (64) befürwortet dies, weil so deutlich wird, dass der Landwirt für alle übrigen Umsätze steuerpflichtig ist. Gegen eine Umwandlung sprechen sich die LPS (52), der Autogewerbeverband (73), der Schweizerische Verband für Rechnungslegung und Controlling (152) sowie einzelne weitere Vernehmlasser aus.

Die Arbeitsgemeinschaft Waldwirtschaftsverbände Gebirgswald (504) möchte auch die gegenseitigen Hilfsleistungen, welche Urproduzenten untereinander erbringen, von der Steuer ausnehmen und lediglich solche Leistungen gegenüber Nicht-Urproduzenten besteuern.

Prométerre (475) befürchtet, die Formulierung von Ziffer 19 (in der französischen Fassung) könnte den Eindruck erwecken, dass nur die Umsatzstufen nach der eigentlichen Produktion von der Steuer ausgenommen sind. Es ist deshalb im Gesetz zu verdeutlichen, dass die Produktion selbst von der Steuer ausgenommen ist.

Der Schweizerische Baumeisterverband (104) möchte die Ausnahme für den Bereich „Urproduktion“ aufheben, da dem Argument der geringen Erhebungswirtschaftlichkeit bereits durch die Ansetzung der Umsatzlimite Rechnung getragen wird. Die fortschreitende Diversifizierung im Landwirtschaftsbereich führte zu inakzeptablen Wettbewerbsverzerrungen, wenn bauwirtschaftliche Tätigkeiten sowie Angebote der Gastronomie und Beherbergung auch künftig steuerbefreit erbracht werden könnten.

#### *Absatz 1 Ziffer 20*

Die SP (56), die Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft (130) und der Schweizerische Verband freier Berufe (110) sind nicht einverstanden mit der generellen Delegation an den Bundesrat, wonach dieser bestimmt, welche Tätigkeiten als hoheitlich und somit nicht steuerbar gelten. Auf Gesetzesstufe ist die Festsetzung allgemeiner Kriterien unumgänglich. Die SP verlangt, dass mehr Informationen zu den Abgrenzungsproblemen bei hoheitlichen und ausgelagerten staatlichen Leistungen zur Verfügung gestellt werden.

Die Schweizerische Vereinigung für Schiedsgerichtsbarkeit (506) fordert, dass die Schiedsgerichtsbarkeit weiterhin als hoheitliche Leistung von der Mehrwertsteuer ausgenommen bleibt. Die Schweiz nimmt in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit bis heute eine Spitzenposition ein, nicht zuletzt deshalb, weil in der Schweiz im Unterschied zu Europa die Schiedsgerichtsbarkeit nicht der Mehrwertsteuer unterstellt ist. Eine Unterstellung unter die Mehrwertsteuer führt nicht zu einer administrativen Vereinfachung, wie die Erfahrungen in der EU gezeigt haben.

Der Kanton NE (11) möchte die ausdrückliche Erwähnung im Gesetz, dass hoheitliche und somit von der Steuer ausgenommene Leistungen auch über Internet erbracht werden können.

### *Weitere geforderte Ausnahmen*

Die FDK (102), alle Kantone ausser AI (2), OW (13) und TI (18), welche sich zu dieser Frage nicht äussern, sowie die FDP (47), die Treuhand-Kammer (172), der Verband öffentlicher Verkehr (183) und zahlreiche weitere Vernehmlasser verlangen, dass Leistungen zwischen öffentlich-rechtlichen Institutionen und im Rahmen von Leistungsaufträgen in einer neuen Ziffer 21 von der Besteuerung ausgenommen werden (vgl. Artikel 11 und 25).

Die Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte (89) fordert, dass auch die Veterinärmedizin von der Steuer ausgenommen wird. Indem die Gesundheit der Nutztiere überwacht wird, was sich direkt auf die Qualität der Lebensmittel tierischer Herkunft auswirkt, wird ein wichtiger Beitrag zur Volksgesundheit geleistet. Es gibt keinen sachlichen Grund, von allen medizinischen Berufen lediglich die Veterinärmedizin der Steuer zu unterstellen.

Die Suva (207) ersucht den Bundesrat, im Rahmen der Revision des MWSTG eine Lösung zu suchen, damit die Mittel, welche die Suva zur Durchführung ihres gesetzlichen Präventionsauftrages für die Arbeitssicherheit erhält (Artikel 87 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung; UVG, SR 832.20), nicht besteuert werden. Sie weist diesbezüglich auf die parlamentarische Initiative Triponez vom 18. März 2002 (02.413) hin. Ein ähnliches Problem besteht auch in der Freizeitversicherung, indem die aus dem Prämienzuschlag der Nichtberufsunfallversicherung stammenden Mittel, die der Schweizerischen Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) zufließen, ebenfalls mit der Mehrwertsteuer belastet werden. Zudem möchte die Suva (207) eine weitere Steuerausnahme für die Zusammenarbeit zwischen UVG-Versicherern bzw. Sozialversicherungsträgern im Rahmen der Kommission für die Statistik der Unfallversicherung UVG (KSUV) sowie der Medizinaltarif-Kommission (MTK).

### *Absatz 2*

Die Loslösung des Leistungsbegriffs von der Stellung des Leistungsempfängers in der Leistungskette wird mehrheitlich begrüsst. Der Schweizerische Treuhänder-Verband (148), Pro Fonds (209) und einzelne weitere Vernehmlasser begründen dies mit einer einfacheren Handhabung in der Praxis, wenn zur Beurteilung der Steuerfreiheit einer Leistung auf deren Gehalt und nicht auf die Stellung des Leistungsempfängers in der Leistungskette abgestellt wird. Gegen diese Loslösung sprechen sich insbesondere die LPS (52) und der Schweizerische Gewerkschaftsbund (66) aus.

Die FDK (102) und die Mehrheit der Kantone weisen darauf hin, dass trotz des neuen Absatzes 2 bei den Steuerausnahmen gemäss Ziffer 5 (Bildung und Forschung), Ziffer 18 (Leistungen zwischen Ausgleichskassen), Ziffer 19 (im eigenen Betrieb gewonnene Produkte) und Ziffer 20 (hoheitliche Leistungen) an subjektive Elemente angeknüpft wird, weshalb Absatz 2 in seiner heutigen Formulierung bei der Weiterleitung dieser Leistungen zu ungerechtfertigten Steuerausnahmen führen kann. Es wird deshalb vorgeschlagen, diesen Artikel um den Vorbehalt zu erweitern, dass bei Leistungen, welche aufgrund von Eigenschaften des Leistungserbringers oder Leistungsempfängers von der Steuer ausgenommen sind, diese Befreiung nur für entsprechende Leistungen zwischen den genannten Parteien gilt. Auch die Treuhand-Kammer (172) sieht dieses Problem und schlägt daher vor, die Ausnahmen, die von der Person des Leistungserbringers abhängen, in einem separaten, dritten Absatz zu

regeln. In diesen Absatz wäre auch die Regelung des heutigen Artikels 33a MWSTG aufzunehmen, obwohl sie eigentlich steuersystematisch nicht zu rechtfertigen ist.

Caritas Schweiz (76) und das Schweizerische Rote Kreuz (157) fordern, dass der vom Bundesgericht definierte Begriff des Vorumsatzes explizit in das Gesetz aufgenommen wird. So können Auslegungsprobleme, insbesondere in Dreiecks-Verhältnissen, vermieden werden.

### **Art. 19 Echt befreite Leistungen**

Die Post (39) verlangt, dass sowohl die reservierten Dienste der Post als auch die Leistungen des öffentlichen Verkehrs echt von der Steuer befreit werden.

Gemäss Litra (93) und dem Verkehrs-Club (199) müssen zumindest aus Gründen der Subventionseffizienz die Umsätze des öffentlichen Verkehrs, wie z.B. in Grossbritannien, echt von der Mehrwertsteuer befreit werden. Es resultierten Verbilligungen, welche die Attraktivität des öffentlichen Verkehrs erhöhten; die Umlagerung von der Strasse auf die Schiene würde begünstigt und ein Beitrag zur Erreichung der Umwelt- und Klimaziele geleistet. Die SBB (37) sind gleicher Ansicht, verzichten aber aus realpolitischen Gründen darauf, einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Die Treuhand-Kammer (172) und einzelne weitere Vernehmlasser fordern eine Klarstellung dessen, was „echt befreit“ bedeutet.

Aerosuisse (80) und die Swiss International Airports Association (390) schlagen vor, die Befreiung der Zollfreiläden explizit im Gesetz zu regeln. Dabei sollen – wie mit der Motion Kaufmann (06.3211) verlangt – auch die Verkäufe an aus dem Ausland ankommende Passagiere steuerbefreit erfolgen können. Dies ist ein wichtiger Beitrag zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Luftfahrtstandortes Schweiz, weshalb Artikel 19 um eine entsprechende Ziffer 11 ergänzt werden soll.

#### *Absatz 1*

Die Arbeitsgemeinschaft Waldwirtschaftsverbände Gebirgswald (504) verlangt, dass das Fällen und Aufrüsten von Holz durch Dritte für den Export steuerbefreit erfolgen kann.

#### *Absatz 1 Ziffer 2*

Die Treuhand-Kammer (172) fordert, dass alle Beförderungsmittel steuerbefreit sind, wenn sie überwiegend im Ausland genützt werden. Diese Lösung kennt auch die EU gemäss Artikel 58 Buchstabe a der MWST-Systemrichtlinie vom 28. November 2006.

Für den Schweizerischen Leasingverband (141) ist kein steuersystematischer Grund ersichtlich, der es rechtfertigen würde, die Vermietung und Vercharterung von Schienen- und Luftfahrzeugen anders zu behandeln als diejenige von anderen Beförderungsmitteln. Da im Ausland die Überlassung zum Gebrauch als Dienstleistung qualifiziert und unter Umständen besteuert wird, besteht die Gefahr einer Doppelbesteuerung. Artikel 19 Absatz 1 Ziffer 2 könnte gestrichen werden, falls die Überlassung von Gegenständen zum Gebrauch – wie vom Schweizerischen Leasingverband (141) beantragt – als Dienstleistung qualifiziert würde.

### *Absatz 1 Ziffer 3*

Die Treuhand-Kammer (172) fordert mit Blick auf die MWST-Richtlinie der EU, dass die Einschränkung fallen gelassen wird, weil diese dazu führt, dass auf dem Entgelt für die Vermietung von Gegenständen, die nach dem Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung ins Ausland gebracht werden, die Schweizer Mehrwertsteuer zu entrichten ist.

### *Absatz 1 Ziffer 8*

Die Treuhand-Kammer (172) und einzelne weitere Vernehmlasser fordern, in Ziffer 8 den Wortlaut der heutigen Regelung beizubehalten.

Die SBB (37) und Litra (93) beantragen, dass im Sinne einer Gleichstellung mit Luftverkehrsunternehmen im Inland ausgeführte Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten an ausländisch immatrikulierten Schienenfahrzeugen ebenfalls von der Steuer befreit werden.

Die Schweizerischen Luftfahrtunternehmen des gewerbsmässigen Nicht-Linienverkehrs (505) beantragen, dass das Lieferungs- und Verwendungserfordernis bei Umbauten und Wartung von Luftfahrzeugen gestrichen wird. Wenn die steuerfreie Einfuhr solcher Luftfahrzeuge nicht möglich ist, wird das Wachstum der Branche behindert, welche Firmenflugzeuge betreibt.

### *Absatz 1 Ziffer 9*

Die Treuhand-Kammer (172) und einzelne weitere Vernehmlasser schlagen vor, den zweiten Satz wie folgt zu formulieren: „Wird die vermittelte Leistung sowohl im Inland als auch im Ausland bewirkt, so ist nur der Teil der Vermittlung echt von der Steuer befreit, der auf Leistungen im Ausland entfallen (recte: entfällt) oder auf Leistungen, die nach diesem Artikel echt von der Steuer befreit sind.“

### *Absatz 1 Ziffer 10*

Die Treuhand-Kammer (172) und einzelne weitere Vernehmlasser schlagen vor, konsequenterweise auch hier das Wort „Umsatz“ durch „Leistung“ zu ersetzen.

### *Absatz 2*

Die Steuerbefreiung für den grenzüberschreitenden Busverkehr wird mehrheitlich befürwortet. Der Schweizerische Gewerbeverband (65) möchte zudem im Gesetz klarstellen, dass mit Busverkehr nicht bloss der öffentliche Linienbusverkehr, sondern auch der Gelegenheitsverkehr gemeint ist. Gegen diese Ausweitung der Steuerbefreiung sprechen sich die SBB (37), die EDU (45), der Schweizerische Apothekerverband (133) und der Verband öffentlicher Verkehr (183) aus.

Die SBB (37), Litra (93) und die Treuhand-Kammer (172) beantragen, die Kann-Bestimmung in Artikel 19 Absatz 2 durch eine definitive Steuerbefreiungsnorm zu ersetzen.

Die Compagnie Générale de Navigation sur le lac Léman (593) verlangt, dass Beförderungen im grenzüberschreitenden Schiffsverkehr ebenso von der Steuer befreit werden wie diejenigen per Flugzeug, Eisenbahn oder Bus, denn es bestehe ein direktes Konkurrenzverhältnis.

### 3. Kapitel: Berechnung der Steuer und Steuersatz

#### Art. 20 Bemessungsgrundlage

Die Dachorganisationenkonferenz der privaten Behindertenhilfe (79), Pro Infirmis (98), Pro Senectute (100), die Schweizer Berghilfe (113), Cinésuisse (122), die Rega (124), die ZEWO (131), der Schweizerische Kunstverein (140), der Spitex Verband Schweiz (159), die Stiftung Kinderdorf Pestalozzi (161), die Stiftung für Konsumentenschutz (162), die Vereinigung Schweizer Kunstmuseen (197), die Winterhilfe (200), der WWF (202), Pro Fonds (209) und die überwiegende Zahl der Vernehmlasser aus dem Kultur-, Sozial-, Gesundheits- und Umweltbereich verlangen, dass die Regelung des heutigen Artikel 33a MWSTG auf Stufe Gesetz beibehalten wird, da in diesem Artikel die Gemeinnützigkeit definiert und die Abgrenzung von steuerfreien Spenden zu steuerpflichtigem Sponsoring vorgenommen wird. Ohne diesen Artikel kommt die frühere Abgrenzungsproblematik wiederum vollumfänglich zum Tragen. Dieses Anliegen unterstützen auch Swiss Banking (62), die Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz, die Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten und die Schweizerische Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen der Schweiz (101) sowie weitere Hochschulen, der Schweizer Schiesssportverband (117), die Swiss Olympic Association (167), der Verband Schweizerischer Kantonalbanken (184), die Vereinigung Schweizerischer Handels- und Verwaltungsbanken (195), die Vereinigung Schweizerischer Privatbankiers (196) und einige weitere Vernehmlasser aus der Wirtschaft.

Gemäss dem Schweizerischen Leasingverband (141) sind die „durchlaufenden Posten“ gemäss Artikel 3 Buchstabe h Ziffer 5 aus systematischen Gründen unter Artikel 20 zu regeln. Die Qualifikation als durchlaufende Posten ist einzig vom Erfordernis der Zahlung im Namen des Kunden abhängig zu machen.

#### *Absatz 1*

Die Treuhand-Kammer (172) und die Schweizerischen Luftfahrtunternehmen des gewerbmässigen Nicht-Linienvverkehrs (505) verlangen eine Ergänzung von Absatz 1 in der Art, dass die Steuer vom *tatsächlich* entrichteten Entgelt berechnet wird.

#### *Absatz 2*

Der Schweizerische Verband für Rechnungslegung und Controlling (152) fordert, dass für das Abstellen auf den Eigenverbrauch eine einheitliche Bemessungsgrundlage festgesetzt wird (z.B. Marktpreis, Mitarbeiterpreis, Einstandspreis). Ansonsten kann es vorkommen, dass beispielsweise für das Mitglied einer Kollektivgesellschaft andere Konditionen gelten als für einen Angestellten oder den Aktionär einer Einmann-Aktiengesellschaft. Swiss Banking (62), der Verband Schweizerischer Kantonalbanken (184), die Vereinigung Schweizerischer Handels- und Verwaltungsbanken (195) und die Vereinigung Schweizerischer Privatbankiers (196) schlagen deshalb vor, den Begriff des „Nahestehenden“ im Gesetz oder der Verordnung klar zu definieren.

#### *Absatz 3*

Der Kanton ZG (23), Hotelleriesuisse (92), Economiesuisse (68), die Treuhand-Kammer (172) und einige weitere Vernehmlasser aus der Wirtschaft verlangen, dass als Leistungen an das Personal nur die Leistungen gelten, welche gemäss Gesetz und Weisungen zur Direkten Bundesteuer beim Personal steuerbares Einkommen darstellen und entsprechend im Lohnausweis als solche zu deklarieren sind.

Swiss Banking (62), der Verband Schweizerischer Kantonalbanken (184), die Vereinigung Schweizerischer Handels- und Verwaltungsbanken (195) und die Vereinigung Schweizerischer Privatbankiers (196) beantragen die ersatzlose Streichung des letzten Satzes von Absatz 3. Auch für das Personal, welches massgeblich an der Unternehmung beteiligt ist, sollen die üblichen Regeln betreffend Bemessungsgrundlage bei Leistungen an das Personal gelten, da sonst in der Praxis kaum handhabbare Abgrenzungsprobleme entstehen.

#### *Absatz 5*

Die SP (56) wirft die Frage auf, wie Fälle von Tauschverhältnissen gehandhabt werden, bei denen der Wert der beiden Leistungen unterschiedlich ist. Sie schlägt vor, dass auf den Marktwert der entsprechenden Leistung und nicht der Gegenleistung abgestellt wird, damit diese gegeneinander aufgerechnet werden können.

#### *Absatz 7*

Die Interessengemeinschaft Detailhandel (94) möchte im Gesetz festhalten, dass Eintauschaktionen im Handel im Umfang der Eintauschprämie als Rabatte (Preisminderungen) zu behandeln sind.

### **Art. 21 Margenbesteuerung**

Der Autogewerbeverband (73) verlangt, dass beim Herauslösen von Fahrzeugen aus Leasingverträgen als Ankaufspreis nicht nur der Betrag, der der Leasinggesellschaft bezahlt wird, herangezogen wird, sondern zusätzlich auch der Mehrwert, der dem ehemaligen Leasingnehmer allenfalls entrichtet wird.

Der Schweizerische Leasingverband (141) und die Treuhand-Kammer (172) fordern, dass die Margenbesteuerung nicht nur auf Wiederverkaufswaren angewendet werden kann, sondern auch auf den Verkauf von Investitionsgütern und Betriebsmitteln.

### **Art. 22 Steuersätze**

Bei der Frage, ob bereits im Modul „Steuergesetz“ der Katalog der Leistungen, die dem reduzierten Satz unterliegen, eingeschränkt werden soll, sind die Meinungen der Vernehmlasser geteilt. Dies gilt auch für die Frage, ob die gastgewerblichen Leistungen (ohne alkoholische Getränke) und die Beherbergungsleistungen dem reduzierten Satz unterstellt werden sollen.

In ihren Stellungnahmen begrüssen der Schweizerische Bauernverband (64), die Interessengemeinschaft Detailhandel (94), der Schweizerische Seniorenrat (145), der Verband Schweizer Presse (208) und der Schweizer Fleisch-Fachverband (230) die unveränderte Übernahme der bisherigen Steuersätze ausdrücklich.

Der Schweizerische Treuhänder-Verband (148) fordert eine Einschränkung des Anwendungsbereichs des reduzierten Satzes analog der im Modul „2 Sätze“ vorgeschlagenen Lösung.

Die SBB (37), Litra (93), der Schweizer Tourismus-Verband (118), der Verband öffentlicher Verkehr (183) und der Verkehrs-Club (199) beantragen, die Personenbeförderung im öffentlichen Verkehr dem reduzierten Satz zu unterstellen, wie es in fast allen EU-Ländern der Fall ist. Als Erbringer von Dienstleistungen der Personenbeförderung zum reduzierten Satz würden alle Unternehmen des öffentlichen

Verkehrs gelten, für welche nach der Verordnung über die Personenbeförderungskonzession eine Konzession, eine eidgenössische oder eine kantonale Bewilligung vorhanden sein muss.

#### *Absatz 1 Buchstabe a*

Der Kanton BE (4) und die Treuhänder-Kammer (172) weisen darauf hin, dass die Erwähnung des Eigenverbrauchs in diesem Artikel systematisch falsch ist.

#### *Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 2*

Der Schweizerische Gewerbeverband (65), der Schweizer Tourismus-Verband (118), Gastrosuisse (181) und mehrere ihrer Kantonalverbände, die Hotel & Gastro Union (370), Hotel & Gastro formation (371), der Schweizer Cafetier Verband (434), die Schweizerische Hotelfachschule Luzern (513), die Vereinigung Schweizerischer Bahnhofswirte (554) und der Schweizer Brauerei-Verband (536) verlangen, dass die Abgabe von Ess- und Trinkwaren, mit Ausnahme der alkoholischen Getränke, auch im Rahmen von gastgewerblichen Leistungen zum reduzierten Satz besteuert wird, so wie es im Modul „2 Sätze“ vorgesehen ist. Eine andere Regelung wäre beim heutigen Stand der Marktentwicklung unter dem Gesichtspunkt „gleich lange Spiesse für Anbieter, die miteinander im Wettbewerb stehen“ nicht mehr vertretbar und würde das Schweizer Gastgewerbe gegenüber dem Detailhandel ohne objektiv nachvollziehbare Begründung diskriminieren. Damit wird überdies die Motion Hess (04.3655) erfüllt, der Bundesrat und Ständerat zugestimmt haben.

Der Schweizerische Treuhänder-Verband (148) begrüsst die Klarstellung in Bezug auf die Verpflegungsautomaten. Der Vending Verband (174) beantragt, dass für Ess- und Trinkwaren, welche in Verpflegungsautomaten angeboten werden, ausdrücklich der reduzierte Satz zur Anwendung kommt. Es wird sodann darauf hingewiesen, dass der französische Text von der deutschen und italienischen Fassung abweicht und an diese angepasst werden muss. Dies stellt auch der Kanton BE (4) fest.

#### *Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 3 bis 7*

Die SP (56), KV Schweiz (61), der Schweizerische Gewerkschaftsbund (66) und Angestellte Schweiz (452) verlangen, dass Sämereien, Futtermittel, Dünger und Pflanzenschutzmittel zum Normalsatz besteuert werden. Die Ziffern 5 bis 7 sind zu streichen. Ebenfalls ist zu prüfen, ob Vieh und Getreide zum Normalsatz zu besteuern sind, solange diese nicht als Lebensmittel dienen.

Die Interessengemeinschaft Detailhandel (94) regt an, in Ziffer 5 kombinierte Leistungen im gärtnerischen und floristischen Bereich bis zu einem Betrag von 300 Franken generell dem reduzierten Satz zu unterstellen, da die Abgrenzungen immer schwierig sind und zu permanenter Rechtsunsicherheit führen. Es soll zudem ein Verweis auf Artikel 16 angebracht werden.

#### *Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 8*

Der Schweizerische Drogistenverband (136) regt an, den Begriff „Medikamente“ durch Verweis auf das Heilmittelgesetz zu präzisieren.

#### *Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 9*

Die Interessengemeinschaft Detailhandel (94), der Verband Schweizer Presse (208), die Schweizerische Interpretengesellschaft (525), Suisseculture (533), Autorinnen und Autoren der Schweiz (534), der Berufsverband visuelle Kunst Schweiz (552),

der Schweizer Musikrat (570) und die Association de la presse Suisse Romande (590) fordern, dass alle Presseprodukte unabhängig vom Medium (Papier, kostenpflichtige Online-Dienste, CD, DVD usw.) zum reduzierten Satz besteuert werden. Diese Anpassung ist notwendig, weil die Verbreitung von Presseerzeugnissen und Kulturgut heute nicht nur in gedruckter Form, sondern zusehends auch digitalisiert auf Datenträgern geschieht.

#### *Absatz 2*

Der Kanton VS (21) schlägt vor, den reduzierten Satz für Beherbergungsleistungen im Gesetz um weitere 10 Jahre zu verlängern.

Der Schweizer Tourismus-Verband (118) spricht sich klar für eine weitere Beibehaltung des Sondersatzes für Beherbergungsleistungen aus. Die Beherbergungsleistung als zentrale Dienstleistung der Tourismusindustrie ist besonders preissensibel. Eine Verteuerung macht die übrigen Massnahmen zur Förderung des Tourismus, welcher heute schon unter dem hohen Preisniveau leidet, zunichte und verschlechtert dessen Wettbewerbsfähigkeit im Vergleich zum europäischen Ausland, wo in der überwiegenden Mehrzahl aller Staaten die Beherbergungsleistungen einem Sondersatz unterstellt sind. Der Schweizerische Gewerbeverband (65), Hotelleriesuisse (92), Gastrosuisse (181), der Schweizer Cafetier Verband (434), die Vereinigung Schweizerischer Bahnhofswirte (554) und der Schweizer Brauerei-Verband (536) möchten auf eine Befristung gänzlich verzichten, um allzu häufigen Satzwechsellern bei einer eventuellen späteren Einführung eines Einheitssatzes oder eines Zweisatzmodells vorzubeugen. Allenfalls könnte eine explizite zeitliche Beschränkung des Sondersatzes bis zur Einführung eines Einheitssatz-Modells oder 2-Satz-Modells im Gesetz aufgenommen werden.

Die Interessengemeinschaft Detailhandel (94) und die Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte (89) möchten die Beherbergungsleistungen dem reduzierten Satz unterstellen und den Sondersatz aufheben. Travail Suisse (67) und die Stiftung für Konsumentenschutz (162) sprechen sich ebenfalls für die Aufhebung des Sondersatzes aus, möchten die Beherbergungsleistungen jedoch dem Normalsatz unterstellen.

Solange für den öffentlichen Verkehr der Normalsatz gilt, erachten die SBB (37) und Litra (93) die Aufrechterhaltung eines Sondersatzes für Beherbergungsleistungen weder aus steuersystematischer Sicht noch aus anderen Gründen als nachvollziehbar.

## **4. Kapitel: Vorsteuerabzug**

Der Kanton ZG (23), die FDP (47), die SVP (55), Economiesuisse (68), der Schweizerische Anwaltsverband (132), Viscom (154), der Schweizerische Versicherungsverband (155), die Treuhand-Kammer (172), Swiss Holdings (176), der Schweizerische Verband der privaten Spitex-Organisationen (210), die Handelskammer und Arbeitgebervereinigung Winterthur (228), der Verband der Schweizerischen Uhrenindustrie (232), die Aktion Liberaler Aufbruch (490) und die Schweizerischen Luftfahrtunternehmen des gewerbmässigen Nicht-Linienverkehrs (505) fordern eine Überarbeitung des Kapitels auf Grundlage des Konzepts E-MWST.COM. Es ist vom Grundsatz auszugehen, dass der steuerpflichtigen Person im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit der Vorsteuerabzug zusteht (Verwendungskonnex). Das Vorsteuerabzugsrecht ist also nur noch an die Unternehmereigenschaft zu knüpfen.

Die CVP (43), die Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte (89), die Interessengemeinschaft Detailhandel (94) und die Vereinigung der Privaten Aktiengesellschaften (576) erwähnen in diesem Zusammenhang auch den Bericht Spori und die Motion Imfeld „Vorsteuerabzug auch auf längerfristigen Investitionen“ (06.3733).

### **Art. 23 Abziehbare Vorsteuern**

Wie vorstehend unter dem 4. Kapitel dargelegt, verlangen mehrere Vernehmlasser eine Überarbeitung der Regeln für den Vorsteuerabzug auf Grundlage des Konzepts E-MWST.COM. Sie lehnen deshalb auch die Erwähnung des Verwendungszwecks in Absatz 2 ab, weil sonst weiterhin das Risiko besteht, dass der Vorsteuerabzug trotz unternehmerischer Verwendung verweigert werden kann. Neben den Vorsteuern auf Finanzierungskosten sind im vorliegenden Gesetzesentwurf auch der Vorsteuerabzug auf Gründungskosten, Fehlinvestitionen und Fehlkäufen fraglich. Weil die schweizerische Praxis und Rechtsprechung den Vorsteuerabzug wesentlich mehr einschränkt als dies der Europäische Gerichtshof in zahlreichen Urteilen festhält, entsteht für die Schweizer Wirtschaft im internationalen Vergleich ein Wettbewerbsnachteil. Zudem wird dadurch das Klima zwischen der Eidg. Steuerverwaltung und den Steuerpflichtigen unnötig belastet.

Die FDP (47) und Viscom (154) fordern, dass der Vorsteuerabzug für Fahrzeuge zur geschäftlichen Nutzung ohne einschränkende Limite zugelassen wird.

#### *Absatz 1*

Swiss Banking (62), der Verband Schweizerischer Kantonalbanken (184), die Vereinigung der Schweizer Handels- und Verwaltungsbanken (195) und die Vereinigung Schweizerischer Privatbankiers (196) schlagen eine Neuformulierung von Buchstabe a vor, da ansonsten die Gefahr besteht, dass auf „die Rechnung ersetzenden Gutschriften“ des Leistungsempfängers kein Vorsteuerabzug möglich ist.

Tax Partner AG (535) merkt an, dass beim Drittvergleich gemäss Artikel 20 Absatz 2 (Bemessung der Eigenverbrauchsbesteuerung bei Leistung an nahe stehende Personen) sichergestellt sein muss, dass auch auf dem fiktiven Entgeltsteil (d.h. auch ohne entsprechende Rechnung) der Vorsteuerabzug gesetzlich gewährleistet sein muss, beispielsweise indem Buchstabe a entsprechend ergänzt wird.

Der Verband der Schweizerischen Uhrenindustrie (232) verlangt, dass der Vorsteuerabzug auch auf Pauschalpensen zugelassen wird, damit diese nicht einzeln nachgewiesen werden müssen.

#### *Absatz 2 Buchstabe c*

Der Schweizerische Versicherungsverband (155) begrüsst die Zulassung des Vorsteuerabzugs auf den mit dem Boden zusammenhängenden Aufwendungen.

#### *Absatz 2 Buchstabe d*

Die LPS (52), Swiss Banking (62), der Schweizerische Gewerbeverband (65), Economiesuisse (68), der Autogewerbeverband (73), das Centre Patronal (77), die Interessengemeinschaft Detailhandel (94), Gastrosuisse (181) und einige ihrer Kantonalverbände, der Verband Schweizerischer Kantonalbanken (184), die Vereinigung der Schweizer Handels- und Verwaltungsbanken (195), die Vereinigung Schweizerischer Privatbankiers (196) sowie weitere Vernehmlasser aus der Wirtschaft verlan-

gen, dass entsprechend dem neuen Lohnausweis die Vorsteuern für Geschenke bis zum Wert von Fr. 500.– pro Empfänger und Ereignis in Abzug gebracht werden können.

Der Verband der Schweizerischen Uhrenindustrie (232) bemängelt, dass die Freigrenze für Geschenke zu tief angesetzt und eine Zuordnung des Wertes zu den einzelnen Empfängern schwierig bis unmöglich ist.

#### *Absatz 4*

Prométerre (475) möchte die Regelung von Absatz 4 ersetzen durch ein System, bei dem die Produzenten landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Produkte sowie die Gärtnereien den Vorsteuerabzug auf ihren Vorleistungen tätigen können, auch wenn ihre Leistungen von der Steuer ausgenommen sind. Es wird also eine echte Steuerbefreiung der Urproduzenten angestrebt. Begründet wird die Forderung damit, es sei ungerecht, dass alle späteren Umsatzstufen den Vorsteuerabzug tätigen können, nicht jedoch die Produzenten. Allenfalls ist ein pauschaler Abzug zu gewähren.

### **Art. 24 Ausschluss des Vorsteuerabzugs**

Der Schweizerische Verband der Immobilienwirtschaft (150) verlangt, dass Absatz 2 ersatzlos gestrichen wird. Dafür soll die heute in Artikel 15a MWSTGV enthaltene Bestimmung in Form eines neuen Artikel 59 Absatz 5 in den Gesetzesentwurf aufgenommen werden, wonach auch Rechnungen, welche die einwandfreie Identifikation des Leistungsbezügers ermöglichen, jedoch nicht vollumfänglich den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, zum Vorsteuerabzug berechtigen.

Der Schweizer Schiesssportverband (117), der Schweizerische Fussballverband (138), die Swiss Olympic Association (167) und zahlreiche andere Vernehmlasser aus dem Sportbereich sowie die Treuhand-Kammer (172) verlangen, dass Absatz 2 ersatzlos gestrichen wird, da dem Steuerpflichtigen neue Kontrollpflichten und damit einhergehende finanzielle Risiken überbürdet werden. Ausserdem widerspreche diese Bestimmung dem Vereinfachungsgedanken der Totalrevision des Mehrwertsteuergesetzes.

### **Art. 25 Kürzung des Vorsteuerabzugs**

*Anmerkung: Der E-MWSTG sieht in Artikel 25 weiterhin eine Kürzung des Vorsteuerabzugs bei Erhalt von Subventionen und/oder Spenden vor. In den Ziffern 6.1 und 6.2 des erläuternden Berichts zur Vernehmlassungsvorlage werden dafür verschiedene Alternativen zur mehrwertsteuerlichen Behandlung der Subventionen und Spenden zur Diskussion gestellt. All diesen Alternativen gemein ist der Verzicht auf eine Kürzung der Vorsteuer. Stellungnahmen von Vernehmlassern, die sich zur Kürzung des Vorsteuerabzugs bei Erhalt von Subventionen und/oder Spenden äussern, werden deshalb unter Ziffer 3.3.1 resp. 3.3.2 dieses Berichts erwähnt.*

#### *Absatz 1*

Die Interessengemeinschaft Detailhandel (94) möchte den Begriff „Zwecke“ durch „unternehmerische Tätigkeiten“ ersetzen, damit vermehrt klar auf den Verwendungskonnex Bezug genommen wird (vgl. Artikel 23).

Die SBB (37) und Litra (93) beantragen im Sinne der Erhebungseffizienz, Absatz 1 so zu ergänzen, dass von einer Vorsteuerabzugskürzung infolge gemischter Verwendung abgesehen wird, wenn die Erträge aus ausgenommenen Umsätzen gesamthaft nur von kleinem Umfang sind. Es entsteht nämlich ein erheblicher Aufwand, wenn geringfügige von der Steuer ausgenommene Umsätze in Verbindung mit steuerbaren Leistungen erzielt werden (z.B. Geldwechsel und Billettverkauf). Die SBB (37) beantragen, dass keine Vorsteuerabzugskürzung vorzunehmen ist, wenn die Erträge aus ausgenommenen Umsätzen weniger als 2 % des Betriebsumsatzes ausmachen. Gemäss Litra (93) soll diese Limite bei 5 % des Betriebsumsatzes liegen.

#### *Absatz 2*

Die Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz, die Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten und die Schweizerische Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen der Schweiz (101) sowie die Universität Bern, die Berner Fachhochschule und die PH Bern (482) empfehlen, im Gesetz zu verankern, dass die Auslagerung von Tätigkeiten durch die öffentliche Hand an Bildungsinstitutionen gemäss Artikel 18 Ziffer 5 Buchstabe a, aa und bb als „andere öffentlich-rechtliche Beiträge“ im Sinne von Buchstabe a gilt und nicht zum Entgelt gehört. Ferner möchten sie in Absatz 2 einleitend vermerkt haben, dass derartige Beiträge auch weitergeleitet werden können, ohne dabei ihren ursprünglichen Charakter zu verlieren, weil die diesbezüglich fehlende Formulierung im heute geltenden MWSTG immer wieder zu Abgrenzungsproblemen führt.

Nach Ansicht der Treuhand-Kammer (172) stellen Vorsteuerabzugskürzungen das Einfallstor dar, um Mehrwertsteuererträge allein aufgrund der Form der Finanzierung des Unternehmens zu generieren. Dieser Systemeinbruch muss abgebaut und nicht, wie im vorliegenden Absatz 2, eher noch ausgebaut werden. Der ganze Absatz 2 ist zu streichen. Ausserdem ist der Verweis auf Artikel 3 Buchstabe h in Absatz 3 zu streichen, da er zu Missverständnissen in der Auslegung führen könnte.

Der Kanton ZG (23), die Treuhand-Kammer (172) und die Vereinigung Nordwestschweizerischer Spitäler (588) verlangen für den Fall, dass die Vorsteuerabzugskürzung bei Erhalt von Subventionen bestehen bleibt, die Beschränkung dieser Regelung auf Subventionen im Sinne der Subventionsgesetzgebung.

### **Art. 26 Einlageentsteuerung**

Die Treuhand-Kammer (172) fordert, dass die steuerpflichtige Person berechtigt ist, den Zeitwert auch mit anderen als den in Absatz 2 vorgeschriebenen Mitteln nachzuweisen. Auf diese Weise könnten sachgerechtere Lösungen erzielt werden.

Der Schweizerische Verband der Immobilienwirtschaft (150) fordert, dass Geschäftsunterlagen, welche in Zusammenhang mit der Berechnung der Einlageentsteuerung bei Immobilien benötigt werden, ebenfalls der 10-jährigen Aufbewahrungsfrist zu unterstellen sind, weshalb die Abschreibungssätze entsprechend anzupassen sind.

### **Art. 27 Eigenverbrauch**

Eine deutliche Mehrheit der Vernehmlasser befürwortet die Aufhebung der Besteuerung des baugewerblichen Eigenverbrauchs.

In ihren Stellungnahmen begrüssen die FDK (102), die Kantone AR (1), AG (3), FR (5), GL (8), LU (10), SH (15), SO (16), SZ (17), TG (19), UR (20) und VS (21), die Stadt Zürich (291), die FDP (47), der Schweizerische Baumeisterverband (104), Viscom (154), die Fédération romande immobilière (87), der Hauseigentümergebund (106), der Schweizerische Ingenieur- und Architektenverein (107), der Schweizerische Verband der Immobilienwirtschaft (150), der Schweizerische Treuhänder-Verband (148), der Schweizerische Versicherungsverband (155), die Handelskammer und Arbeitgebervereinigung Winterthur (228) und die Aktion Liberaler Aufbruch (490) die Abschaffung der Besteuerung des baugewerblichen Eigenverbrauchs. Als Begründung wird angegeben, dass die mit der Aufhebung einhergehenden Wettbewerbsverzerrungen in anderen Branchen ebenfalls auftreten. Wenn diese Wettbewerbsverzerrungen eliminiert werden müssen, dann hat dies – wie einzeln vorgeschlagen wird – systemgerecht mittels der Unterstellung der Immobilienbranche unter die Steuerpflicht und nicht durch eine Eigenverbrauchsbesteuerung zu geschehen. Der Schweizerische Treuhänder-Verband (148) erachtet die Aufhebung der Besteuerung des baugewerblichen Eigenverbrauchs als folgerichtige Ausweitung der im Jahr 2005 in diesem Bereich vorgenommenen Praxisänderungen. Die Vereinigung Nordwestschweizerischer Spitäler (588) begrüsst diese Neuregelung, weil unter dem geltenden Recht insbesondere die Abgrenzung der von der Steuer ausgenommenen ordentlichen Unterhaltsarbeiten von den steuerbaren Arbeiten des Technischen Dienstes der Spitäler grosses Risikopotenzial birgt und bei den Spitälern in Bezug auf die Abrechnung zu Unsicherheiten führt.

Der Kanton BE (4) befürchtet, dass durch die Streichung des baugewerblichen Eigenverbrauchs neue Abgrenzungsfragen entstehen. Ebenfalls müssen die Auswirkungen auf die heutige Praxis betreffend Bauten auf eigene bzw. fremde Rechnung offen gelegt werden.

Die Kantone GR (9), NE (11), ZH (24) und BL (25), die SP (56), KV Schweiz (61), der Schweizerische Gewerkschaftsbund (66) und Angestellte Schweiz (452) befürchten durch die Abschaffung der Besteuerung des baugewerblichen Eigenverbrauchs erhebliche Steuerausfälle und eine ungerechtfertigte steuerliche Privilegierung von Total- und Generalunternehmern gegenüber dem Kleingewerbe im Baubereich. Eine Mehrheit dieser Vernehmlassenden möchte die Eigenverbrauchsbesteuerung jedoch auf die Fälle beschränken, in denen ein Bauunternehmen (Baugeschäft, Architekt, Malergeschäft usw.) eigene Liegenschaften erstellt oder umbaut und diese ohne Option vermietet oder veräussert.

Der Verband öffentlicher Verkehr (183) verlangt eine Vereinfachung der Formulierung dieses Artikels und einen Verzicht auf Steueraufrechnungen auf Eigenleistungen bei gemischt finanzierten Investitionen.

Die LPS (52), der Schweizerische Gewerbeverband (65), Economiesuisse (68), der Autogewerbeverband (73), das Centre Patronal (77), Hotelleriesuisse (92), die Interessengemeinschaft Detailhandel (94), der Schweizerische Versicherungsverband (155), die Treuhänder-Kammer (172), Gastrosuisse (181), der Schweizer Cafetier Verband (434) und weitere Vernehmlasser aus dem Gastgewerbe, die Schweizerische Metall-Union (520) und die Vereinigung der Privaten Aktiengesellschaften (576) verlangen, dass entsprechend dem neuen Lohnausweis kein Eigenverbrauch geschuldet ist für Geschenke bis zum Wert von Fr. 500.– pro Empfänger und Ereignis.

Der Kanton ZG (23) und die Treuhand-Kammer (172) fordern, dass Leistungen des Arbeitgebers an das Personal mehrwertsteuerlich gleich behandelt werden wie bei den direkten Steuern. Dies verlangt auch der Verband der Schweizerischen Uhrenindustrie (232) und fordert, dass Uhren, welche den Mitarbeitern zu Werbezwecken anvertraut werden, nicht mehr der Eigenverbrauchsbesteuerung unterliegen sollen.

Die Treuhand-Kammer (172) fordert, dass die steuerpflichtige Person berechtigt ist, den Zeitwert auch mit anderen Mitteln als durch fixe Abschreibungssätze nachzuweisen, um sachgerechtere Lösungen zu ermöglichen.

Der Schweizerische Verband der Immobilienwirtschaft (150) fordert, dass Geschäftsunterlagen, welche in Zusammenhang mit der Berechnung des Eigenverbrauchs bei Immobilien benötigt werden, ebenfalls der 10-jährigen Aufbewahrungsfrist zu unterstellen sind, weshalb die Abschreibungssätze entsprechend anzupassen sind.

## **5. Kapitel: Entstehung und Verjährung der Steuerforderung sowie des Rechts auf Vorsteuerabzug**

Die Schweizerischen Luftfahrtunternehmen des gewerbsmässigen Nicht-Linienverkehrs (505) fordern wie die Treuhand-Kammer (172) eine Überarbeitung des Kapitels auf der Grundlage des Konzepts E-MWST.COM. Falls wider Erwarten am Konzept der Vernehmlassungsvorlage festgehalten werden sollte, wünschen sie, dass die Änderungsvorschläge der Treuhand-Kammer (172) zu diesem Kapitel übernommen werden.

Der Kanton ZG (23), die FDP (47), der Schweizerische Anwaltsverband (132), der Schweizerische Leasingverband (141), die Treuhand-Kammer (172), die Handelskammer und Arbeitgebervereinigung Winterthur (228) und die Aktion Liberaler Aufbruch (490) fordern eine Gesetzesbestimmung, wonach die Steuerforderung die Differenz zwischen der geschuldeten Inland- und Bezügersteuer und dem Vorsteuerguthaben derselben Periode darstellt. Diese Klarstellung muss überdies im materiellen Teil des Gesetzes erfolgen, da es sich nicht um eine verfahrensrechtliche Fragestellung handelt. Die Weiterführung der getrennten Betrachtungsweise, wie im heutigen Entwurf dargestellt, bringt komplizierte Verjährungsbestimmungen mit sich.

### **Art. 28 Entstehung der Steuerforderung**

Die Kantone ZH (24) und BL (25) sowie die Treuhand-Kammer (172) verlangen, dass auf die zeitliche Beschränkung von drei Monaten für die Rechnungsstellung zu verzichten ist, da auch bei Überschreiten der dreimonatigen Frist bisher keine Missbräuche festgestellt werden konnten. Der Verband öffentlicher Verkehr (183) schliesst sich dieser Forderung an, da diese Bestimmung seines Erachtens in speziellen Fällen immer wieder zu Problemen führt und kaum durchgesetzt werden kann.

Der Autogewerbeverband (73) und die Schweizerische Metall-Union (520) möchten bei der Vorauszahlung die Steuerforderung erst mit der buchhalterischen Behandlung als Umsatz in der Erfolgsrechnung entstehen lassen und nicht bereits mit der Vereinnahmung der Vorauszahlung.

## **Art. 29 Entstehung des Rechts auf Vorsteuerabzug**

Das Cargo Forum (192) fordert, dass der Nachweis der Bezahlung der Einfuhrsteuer nicht durch einen ausgedruckten Beleg erfolgen muss, sondern auch auf andere Weise erbracht werden kann, insbesondere durch verwaltungsinterne Abklärung der Eidg. Steuerverwaltung bei der Eidg. Zollverwaltung. Es macht wenig Sinn, dass die Eidg. Zollverwaltung Urkunden erstellt, die nachher dem Steuerpflichtigen durch die Eidg. Steuerverwaltung wieder abverlangt werden. Besser ist, wenn die Eidg. Zollverwaltung dem Importeur (via Zollanmelder) statt einer Urkunde lediglich die Quittungsnummer und den Einfuhrsteuerbetrag bekannt gibt. Bei einer Kontrolle durch die Eidg. Steuerverwaltung kann der Importeur diese Nummer als Nachweis für die Berechtigung des Vorsteuerabzugs angeben. Dies erlaubt der Eidg. Steuerverwaltung eine effiziente Kontrolle, da sie die Richtigkeit des Abzugs verwaltungsintern überprüfen kann.

Die Treuhand-Kammer (172) weist darauf hin, dass der Artikel um einen Buchstaben d zu ergänzen ist, der den Zeitpunkt der Entstehung des Vorsteueranspruchs bei der Einlagesteuerung festhält. Als Zeitpunkt gilt der Eintritt der Einlagesteuerung.

## **Art. 30 Verjährung der Steuerforderung**

Praktisch alle Vernehmlasser begrüßen die auf 10 Jahre gekürzte absolute und die im Zusammenhang mit Steuerkontrollen auf 2 Jahre reduzierte relative Verjährungsfrist.

Die Liechtensteinische Steuerverwaltung (203) lehnt die Verkürzung der relativen Verjährungsfrist auf zwei Jahre im Zusammenhang mit Kontrollen ab. Der Kanton ZH (24) verlangt die ersatzlose Streichung der Absätze 2 und 3. Es wird andernfalls die Möglichkeit geschaffen, dass ein Verfahren während seiner Hängigkeit am Bundesverwaltungsgericht verjährt, da diesfalls die Eidg. Steuerverwaltung keine Kompetenz zu verjährungsunterbrechenden Massnahmen mehr hat. Eine über zweijährige Verfahrensdauer ist bei aufwändigen Verfahren möglich, ohne dass Verzögerungen vorkommen. Rechtsverzögerndem Vorgehen der Eidg. Steuerverwaltung ist mit aufsichtsrechtlichen Mitteln beizukommen.

Die SP (56), KV Schweiz (61), der Schweizerische Gewerkschaftsbund (66) und Angestellte Schweiz (452) lehnen die Verkürzung der absoluten Verjährungsfrist ab und verlangen, die Neuregelung der Fristen zu überarbeiten mit dem Ziel, die Verfahren zu beschleunigen und keine Anreize für die Verzögerung von Verfahren zu schaffen.

Der Autogewerbeverband (73) und die Schweizerische Metall-Union (520) verlangen, dass dieser Artikel auf Artikel 74 abgestimmt wird, weshalb in Absatz 2 zu präzisieren ist, dass die zweijährige Verjährungsfrist nur auf den kontrollierten Bereich Anwendung findet.

Die Treuhand-Kammer (172) verlangt eine Neuformulierung von Absatz 2: „Die Verjährung kann nur durch eine auf Festsetzung oder Korrektur der Steuerforderung gerichtete schriftliche Erklärung unterbrochen werden. Die Unterbrechungserklärung verkürzt die Verjährungsfrist auf zwei Jahre.“

Die Vereinigung Nordwestschweizerischer Spitäler (588) ist der Ansicht, dass die Kernprobleme höchstens teilweise gelöst werden, auch wenn die Artikel 30 und 31

Verbesserungen betreffend Verfahrensfairness bringen. Insbesondere ist für sie die Wortwahl der Gesetzesvorlage kompliziert und schwer verständlich und kann deshalb zu Rechtsunsicherheiten beim Steuerpflichtigen führen.

### **Art. 31 Verjährung des Steuerbezugs**

Die Treuhand-Kammer (172) verlangt eine Neuformulierung von Absatz 3: „Die Verjährung nach Absatz 1 wird durch eine Einforderungshandlung oder Stundung unterbrochen. Eine Einforderungshandlung liegt nur vor, wenn die Eidg. Steuerverwaltung eine konkrete Steuerforderung geltend macht.“ Zur Begründung führt sie aus, dass das Instrument der Einforderungshandlung durch die Eidg. Steuerverwaltung bisher massiv überdehnt wurde.

### **3. Titel: Steuer auf Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland (Bezügersteuer)**

Die SP (56) schlägt vor, den Begriff „Bezügersteuer“ durch „Bezugssteuer“ zu ersetzen, da kein Bezüger als Subjekt besteuert wird (vgl. auch Artikel 9 Absatz 3).

### **4. Titel: Steuer auf den Einfuhren (Einfuhrsteuer)**

Für die SP (56) ist nicht klar, weshalb die Bestimmungen betreffend die Eidg. Zollverwaltung systematisch vor jene der Verfahren zur Inlandsteuer und zur Bezugssteuer geschoben worden sind. Auch die Treuhand-Kammer (172) bemängelt, dass bei der Einfuhrsteuer materielle Vorschriften und Verfahrensvorschriften zusammen geregelt werden, während diese bei der Inlandsteuer getrennt sind. Besser ist es, zunächst das gesamte materielle Recht und dann das Verfahrensrecht zu regeln.

Der Verband der Schweizerischen Uhrenindustrie (232) verlangt eine weitere Harmonisierung zollrechtlicher und mehrwertsteuerlicher Anforderungen.

### **Art. 36 Anwendbares Recht und zuständige Behörde**

Die Treuhand-Kammer (172) wünscht eine Überprüfung der Koordination zwischen der Eidg. Steuerverwaltung und der Eidg. Zollverwaltung. Unterschiedliche Beurteilungen des gleichen Sachverhalts durch diese beiden Behörden dürfen nicht mehr erfolgen.

### **Art. 39 Steuerbefreite Einfuhren**

Die Post (39) weist darauf hin, dass aufgrund einer auf das revidierte Zollgesetz zurückzuführenden Praxisänderung der Steuerbehörden, Mailingsendungen aus dem Ausland nicht länger von der Steuerbefreiung für die Einfuhr von Gegenständen in kleinen Mengen, von unbedeutendem Wert oder mit geringfügigem Steuerbetrag profitieren, sondern als Sammelsendungen behandelt und gesamthaft besteuert werden. In Bezug auf die Einfuhr solcher Sendungen in die Schweiz ergibt sich dadurch eine erhebliche Schlechterstellung gegenüber dem EU-Raum. Aufgrund einer expliziten Sonderregelung in den Artikeln 92 - 94 der geltenden Zollbefreiungsverord-

nung sind dort so genannte „Werbedrucke wie z.B. Kataloge, Preislisten, Gebrauchsanweisungen oder Merkblätter betreffend zum Verkauf oder zur Vermietung angebotene Waren“ von den Eingangsabgaben befreit, wenn die Angebote von einer ausserhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft ansässigen Person ausgehen. Die Post (39) verlangt, dass zur Vermeidung einer Ungleichbehandlung eine entsprechende Regelung auch in das Gesetz übernommen wird, beispielsweise in Form einer neuen Ziffer 12 in Artikel 39.

Die Schweizerischen Luftfahrtunternehmen des gewerbmässigen Nicht-Linienverkehrs (505) beantragen, dass in Artikel 19 Absatz 1 Ziffer 8 und Artikel 39 Absatz 1 Ziffer 5 das Lieferungs- und Verwendungserfordernis bei Umbauten und bei der Wartung von Luftfahrzeugen gestrichen wird. Wenn die steuerfreie Einfuhr solcher Luftfahrzeuge nicht möglich ist, wird das Wachstum der Branche, die sich mit dem Betrieb von Firmenflugzeugen befasst, behindert. Sie verlangt zudem, dass in Ziffer 5 der letzte Satzteil gestrichen und stattdessen eine substantielle Nutzung vorgeschrieben wird. Eine solche liegt ihrer Ansicht nach vor, wenn mindestens ein Drittel der effektiven Flugleistung des Luftfahrzeugs im internationalen gewerbmässigen Luftverkehr erfolgt.

#### **Art. 40 Berechnung der Steuer**

Der Verband der Schweizerischen Uhrenindustrie (232) verlangt eine weitergehende Vereinfachung der Regelung zur Rechnungsstellung in fremder Währung innerhalb von Konzernverhältnissen.

#### **Art. 47 Vergütungszins**

Die Swiss Olympic Association (167) fordert, dass der Vergütungszins den marktüblichen Verhältnissen angepasst und periodisch überprüft wird, und dass eine entsprechende Bestimmung in das Gesetz aufgenommen wird.

#### **Art. 48 Verlagerung der Steuerentrichtung**

Die Kantone ZH (24) und BL (25) verlangen, dass bei der Eidg. Steuerverwaltung registrierte und nach der effektiven Methode abrechnende steuerpflichtige Personen die Einfuhrsteuer im Verlagerungsverfahren deklarieren können, sofern sie regelmässig beachtliche der Einfuhrsteuer unterliegende Wareneinfuhren tätigen. Auf das Erfordernis eines Vorsteuerüberhangs aus dem Export von Gegenständen ist zu verzichten, da dies zu einer nicht gerechtfertigten Wettbewerbsverzerrung führt.

Der Verband der Schweizerischen Uhrenindustrie (232) begrüsst die Beibehaltung des Verlagerungsverfahrens.

### **5. Titel: Verfahren bei der Inland- und Bezügersteuer**

Der Schweizerische Anwaltsverband (132) und die Treuhand-Kammer (172) sehen zwar Verbesserungen im Verfahrensbereich, erachten aber die Kernprobleme, welche bei den Unternehmen zum Gefühl der rechtsungleichen Behandlung führen, als nicht gelöst. Weiter sind sie der Auffassung, dass das Verfahrensrecht nicht logisch gegliedert ist. Sie kritisieren, dass Abrechnungsmethode, -art und -periode unter

„Rechte und Pflichten der Steuerpflichtigen“ eingeordnet sind, und dass im gleichen Kapitel auch die Form der Rechnung, der Hinweis auf die Steuer, die Entrichtung, die Rückerstattung und der Erlass der Steuer geregelt sind. Sie bemängeln zudem, dass sich die Bestimmungen zu den Zivilgerichten und zur Steuerüberwälzung bei den Rechten und Pflichten der Behörden befinden und die Überprüfung der Steuerpflichtigen durch die Eidg. Steuerverwaltung als Teil des Entscheid- und Einspracheverfahrens angesehen wird.

Der Kanton ZG (23), die FDP (47), der Schweizerische Anwaltsverband (132), die Treuhand-Kammer (172), die Handelskammer und Arbeitgebervereinigung Winterthur (228) sowie die Aktion Liberaler Aufbruch (490) beanstanden, dass die verfahrensrechtlichen Vorschriften für die Steuerpflichtigen nicht genügend Rechtssicherheit mit sich bringen. Deshalb verlangen sie eine vollständige Überarbeitung der verfahrensrechtlichen Bestimmungen und, mit Ausnahme des Kantons ZG (23), dass die Rechtskraftregelung gemäss dem Konzept des E-MWST.COM (Art. 35) zu übernehmen ist.

Die SP (56) bemängelt, dass der Staat bzw. die Eidg. Steuerverwaltung bei Nichteinhalten ihrer Verfahrenspflichten mit dem Verlust von Kontroll- und Inkassorechten bedroht wird, auf Seiten der Steuerpflichtigen hingegen die Konsequenzen entweder unklar sind (z.B. bei unordentlicher Buchführung, Artikel 58 und 74) oder die Steuerpflichtigen sogar mit neuen Rechten belohnt werden (Einschätzung des Vorsteuerabzuges). Die SP (56) verlangt deshalb, dass die Rechte und Pflichten der Beteiligten besser auszutarieren sind.

## **Art. 50 Grundsätze**

Diverse Vernehmlasser (GR (9), LPS (52), Centre Patronal (77), Schweizerischer Versicherungsverband (155), Schweizerischer Gewerbeverband (65) und Gastrosuisse (181)) begrüßen die Bemühungen der Eidg. Steuerverwaltung zu einer verbesserten Transparenz im Bereich der „Praxisfestlegungen“. Im Gesetz sei festzuhalten, dass alle Praxisfestlegungen, welche die steuerpflichtigen Personen betreffen, ohne zeitlichen Verzug schriftlich und auf der Internetseite der Eidg. Steuerverwaltung veröffentlicht werden, um die Aktualität garantieren zu können. Die LPS (52) und das Centre Patronal (77) wünschen zudem eine Benachrichtigung von registrierten Interessenten per E-Mail. Die Kantone ZH (24) und BL (25) möchten einen eigenen Artikel für diese Bestimmung im Gesetz. Weiter soll ihrer Meinung nach mindestens zweimal jährlich eine systematisch geordnete Sammlung aller in Kraft stehenden Weisungen, Entscheide und Praxisfestlegungen veröffentlicht werden. Bezüglich nicht veröffentlichter Weisungen, Entscheide und Praxisfestlegungen sowie hinsichtlich nicht in der systematisch geordneten Sammlung enthaltener Weisungen, Entscheide und Praxisfestlegungen, die vor dem letzten Nachführungsstichtag liegen, soll Artikel 8 Absatz 3 des Publikationsgesetzes (PublG, SR 170.512) analog anwendbar sein.

Einige Vernehmlasser bemerken, dass der Absatz 3 dieser Bestimmung keine Rechtsfolge enthält und er deshalb in dieser Form ohne Nutzen sein dürfte. Die FDP (47), die Viscom (154), die Handelskammer und Arbeitgebervereinigung Winterthur (228) und die Aktion Liberaler Aufbruch (490) regen deshalb an, dass die Nichtbeachtung dieser Bestimmung zu einer Haftung des Staates führt (namentlich für die nicht mehr überwälzbare Steuer und alle anderen Umtriebe). Der Schweizerische Versicherungsverband (155) beantragt, die Norm in einer griffigeren Art und Weise

zu formulieren, welche die Eidg. Steuerverwaltung zu einer Publikation zwingt. Insbesondere möchte er, dass auch „Sanktionen“ in der Weise vorgesehen werden, dass eine steuerpflichtige Person bei nicht publizierten Praxisfestlegungen die Wahl hat, ob sie sie für sich gelten lassen will oder nicht. Unter den Begriff der Praxisfestlegung fallen seiner Ansicht nach insbesondere auch rechtskräftige Einspracheentscheide mit Bedeutung für einen weiteren Kreis von steuerpflichtigen Personen.

Der Schweizerische Gewerbeverband (65), der Autogewerbeverband (73), die Swiss Retail Federation (198), der Schweizer Fleisch-Fachverband (230), der Verband Schweizerischer Elektroinstallationsfirmen (190), die Schweizerische Metall-Union (520), Gastrosuisse (181) und weitere Verbände aus dem Gastgewerbe begrüßen, dass der Grundsatz der schonenden Behandlung der steuerpflichtigen Person im Gesetz ausdrücklich festgehalten wird. Für die Mehrheit dieser Vernehmlasser muss diese Bestimmung auch zwingende Maxime für die Gesetzesanwendung in der Praxis sein. Zudem wird gefordert, dass die Hauptabteilung Mehrwertsteuer alles in ihrer Kraft stehende unternimmt, damit diese Regelung nicht nur ein Lippenbekenntnis bleibt.

Die Interessengemeinschaft Detailhandel (94) möchte, dass der Erlass und die Veröffentlichung von Weisungen und Entscheiden nur in Absprache mit dem Konsultativgremium erfolgen.

## **1. Kapitel: Verfahrensrechte und -pflichten**

### **1. Abschnitt: Rechte und Pflichten der Steuerpflichtigen**

#### **Art. 52 Selbstveranlagung**

Der Schweizerische Leasingverband (141) regt an, den Titel von „Selbstveranlagung“ auf „Selbstdeklaration“ zu ändern, da keine Veranlagung im eigentlichen Sinn erfolgt. Die Treuhänder-Kammer (172) würde die Titelüberschrift „Einreichung der Abrechnung“ vorziehen.

Der Autogewerbeverband (73) und die Schweizerische Metall-Union (520) verlangen die Möglichkeit der Online-Mehrwertsteuerabrechnung.

#### **Art. 53 Korrektur von Mängeln in der Abrechnung**

Eine Mehrheit der Vernehmlasser spricht sich für die Einführung der Finalisierung der Mehrwertsteuerabrechnungen nach Abschluss des Geschäftsjahres aus. Der Schweizerische Treuhänder-Verband (148) erachtet es als wichtig, dass diese in der Praxis bereits bekannte Massnahme nun gesetzlich verankert wird. Der Schweizerische Drogistenverband (136) und die Swiss Retail Federation (198) sehen die Vorteile vor allem in der Möglichkeit der nachträglichen Korrektur von Abrechnungsfehlern. Die LPS (52) und die Liechtensteinische Steuerverwaltung (203) lehnen die Finalisierung der Mehrwertsteuerabrechnung nach Abschluss des Geschäftsjahres hingegen ab.

Der Autogewerbeverband (73) und die Schweizerische Metall-Union (520) finden die vorgesehenen 180 Tage für die Korrektur der Mängel zu kurz, weshalb die Frist zu streichen ist respektive die Korrektur erst in der nächsten Periode erfolgen soll. Der Schweizerische Versicherungsverband (155) beantragt, die Frist zur nachträglichen Korrektur von Abrechnungsfehlern von 180 auf 360 Tage auszudehnen. Allen-

falls kann die längere Frist nur für Unternehmungen ab einer gewissen Grösse oder Komplexität gelten (beispielsweise für kotierte Unternehmungen). Die Interessengemeinschaft Detailhandel (94) findet es unnötig, dass die Korrektur der Abrechnung in der von der Eidg. Steuerverwaltung vorgeschriebenen Form zu erfolgen hat, da Absätze 1 und 2 bereits klar genug formuliert sind. Die Deklaration soll somit spätestens in der Abrechnung des 2. Quartals vorgenommen werden.

Die Treuhand-Kammer (172) fordert, nicht von der Feststellung von Mängeln „im Rahmen dieser Umsatzabstimmung“ zu sprechen, sondern von der Feststellung von Mängeln „im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses“, da die Umsatzabstimmung nicht alle möglichen Mängel der Selbstdeklaration aufzeigt. Ausserdem würde sie es begrüssen, wenn das Gesetz die aufgrund des Selbstveranlagungsprinzips heute schon bestehende Pflicht, auch weiter zurückliegende Mängel zu korrigieren, sofern sie nicht in Rechtskraft erwachsen sind, explizit erwähnt.

Der Kanton ZG (23), die FDP (47), der Schweizerische Anwaltsverband (132), der Schweizerische Verband der Immobilienwirtschaft (150), die Treuhand-Kammer (172), die Handelskammer und Arbeitgebervereinigung Winterthur (228) und die Aktion Liberaler Aufbruch (490) verlangen zudem, dass bis zum Eintritt der Rechtskraft sämtliche Abrechnungen vom Steuerpflichtigen nachträglich korrigiert und irrtümlich bezahlte Steuern zurückgefordert werden können.

## **Art. 54 Abrechnungsmethode**

### *Absatz 3*

Die Mehrheit der Vernehmlasser befürwortet die Erhöhung der Umsatzlimite auf 5 Millionen Franken sowie die Erhöhung der Steuerzahllastgrenze auf 100'000 Franken.

Im Rahmen der Stellungnahme von Economiesuisse (68) verlangt die Aargauische Industrie- und Handelskammer eine Anhebung der Umsatzgrenze auf 10 Mio. Franken und einen Verzicht auf die schwer zu ermittelnde Steuerzahllastgrenze. Auch der Schweizerische Treuhänder-Verband (148) und der Schweizerische Verband für Rechnungslegung und Controlling (152) möchten gänzlich auf die Steuerzahllastlimite verzichten. Dies insbesondere deshalb, weil die Vorsteuern je nach Branche sehr unterschiedlich sind. Die Steuerzahllastlimite führt dazu, dass ein Dienstleistungsbetrieb bei einem viel niedrigeren Umsatz nicht mehr mit Saldosteuerätzen abrechnen kann als ein Handelsbetrieb, obwohl bei Dienstleistungsunternehmen weniger Vorsteuern anfallen.

Der Schweizerische Apothekerverband (133) verlangt, dass für Apotheken die Umsatzgrenze auf 10 Millionen Franken angehoben und die Zahllastgrenze auf 200'000 Franken festgesetzt wird. Auch Gastrosuisse (181) hätte für das Gastgewerbe gerne eine höhere Steuerzahllast-Limite.

Die FDK (102), die Kantone AR (1), AG (3), FR (5), GE (6), GL (8), GR (9), LU (10), SH (15), SO (16), SZ (17), TG (19), UR (20), VS (21), BL (25) und BS (26), die SP (56), KV Schweiz (61), der Schweizerische Gewerkschaftsbund (66) und Angestellte Schweiz (452) sehen ein erhebliches Missbrauchspotenzial in den angehobenen Umsatz- und Steuerzahllastgrenzen. Mit Ausnahme der Kantone GE (6) und GR (9) sowie Angestellte Schweiz (452) schlagen sie deshalb vor, die bisherigen Grenzen betreffend Umsatz und Steuerzahllast beizubehalten.

Das KMU-Forum (503) verlangt, dass Umsatzlimite und Steuerzahllastgrenze auf Verordnungsebene geregelt werden, damit der Bundesrat flexibel reagieren kann, wenn die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Saldosteuersatzmethode zu ungewollten Veränderungen der Steuererträge führt.

#### *Absatz 4*

Die grosse Mehrheit der Vernehmlasser begrüsst die Überprüfung der Höhe der Saldosteuersätze durch die Eidg. Finanzkontrolle.

Die FDP (47), die Viscom (154), die Handelskammer und Arbeitgebervereinigung Winterthur (228) und die Aktion Liberaler Aufbruch (490) geben zu bedenken, dass die Saldosteuersatzmethode zwar administrative Erleichterungen bringt, aber auch dazu führt, dass die Mehrwertsteuer eine pauschalierte Unternehmersteuer wird und letztendlich steuerliche Überlegungen in unternehmerische Entscheide einfließen, was den Wettbewerb zwischen gleich gelagerten Unternehmen beeinflussen könnte. Deshalb ist es für die Unternehmen entscheidend zu wissen, aufgrund welcher betriebswirtschaftlichen Überlegungen die Eidg. Steuerverwaltung die Saldosteuersätze festgesetzt hat. Nur durch diese Transparenz können sie einfach feststellen, ob der Saldosteuersatz auf ihr Unternehmen zugeschnitten ist. Die Treuhand-Kammer (172) fordert deshalb, dass die Eidg. Steuerverwaltung die Berechnungsgrundlagen für die Festsetzung der Saldosteuersätze offen legt.

Die FDP (47), die LPS (52), der Schweizerische Gewerbeverband (65), der Autogewerbeverband (73), das Centre Patronal (77), die Fédération des Entreprises Romandes (86), der Schweizerische Baumeisterverband (104), der Schweizerische Apothekerverband (133), die Viscom (154), Gastrouisse (181) und weitere Verbände aus dem Gastgewerbe, die Handelskammer und Arbeitgebervereinigung Winterthur (228), der Schweizer Fleisch-Fachverband (230), die Schweizerische Metall-Union (520) und die Aktion Liberaler Aufbruch (490) verlangen, dass die Eidg. Steuerverwaltung die Höhe der Saldosteuersätze in Zusammenarbeit mit den betroffenen Branchenverbänden festlegt. Eine zusätzliche Überprüfung durch die Eidg. Finanzkontrolle wird von ihnen deshalb in der Regel nicht mehr als dienlich betrachtet.

Die SP (56) verlangt die Streichung der Überprüfung der Saldosteuersätze durch die Eidg. Finanzkontrolle, da dies systemwidrig ist und unnötigen Aufwand nach sich zieht. Das KMU-Forum (503) fordert, dass die Form der Prüfung der Steuersätze durch die Eidg. Finanzkontrolle, die Berichterstattung dazu und welche Konsequenzen diese Prüfung haben kann, in der Verordnung geregelt werden.

Die LPS (52) und das Centre Patronal (77) möchten zudem, dass bei erheblichen Investitionen die Unternehmen einen Teil der Vorsteuern ausserhalb der Saldosteuersatzmethode zurückfordern können.

#### *Absatz 5*

Die FDK (102), die Kantone AR (1), AG (3), FR (5), GE (6), JU (7), GL (8), GR (9), LU (10), NE (11), SH (15), SO (16), SZ (17), TG (19), UR (20), VS (21), BL (25), BS (26), die Swiss Olympic Association (167) sowie zahlreiche andere Sportvereine und -verbände, Pro Fonds (209), die Handelskammer und Arbeitgebervereinigung Winterthur (228), die Stadt Zürich (291), die Arbeitsgemeinschaft Waldwirtschaftsverbände Gebirgswald (504) und die Vereinigung Nordwestschweizerischer Spitäler (588) unterstützen eine möglichst weitgehende Angleichung der Methoden der Saldosteuersätze und Pauschalsteuersätze. Sie schlagen deshalb vor, nur noch einen Begriff zu gebrauchen und die bisherige fünfzehnjährige Frist zur Beibehal-

tung der Abrechnung mit Pauschalsteuersätzen analog der Regelung von Absatz 6 zu verkürzen. Sie sind zudem mehrheitlich der Auffassung, dass die Möglichkeit der Abrechnung nach Pauschalsteuersätzen in unnötig verklausulierter Form in Absatz 5 aufgenommen worden ist. Dieser Meinung ist auch die Treuhand-Kammer (172).

Die Swiss Olympic Association (167), zahlreiche andere Sportvereine und -verbände sowie die Vereinigung Nordwestschweizerischer Spitäler (588) verlangen, dass die Verkürzung der Frist für den Wechsel von der Abrechnung mit Saldosteuersätzen zur effektiven Abrechnungsmethode von fünf Jahren auf ein Jahr auch bei den Pauschalsteuersätzen vorgesehen wird.

#### *Absatz 6*

Die FDP (47), der Schweizerische Drogistenverband (136), die Viscom (154), der Schweizerische Treuhänder-Verband (148), der Schweizerische Verband für Rechnungslegung und Controlling (152), die Handelskammer und Arbeitgebervereinigung Winterthur (228), der Gewerbeverband des Kantons Luzern (275) und die Aktion Liberaler Aufbruch (490) begrüßen ausdrücklich die Verkürzung der Mindestanwendungsdauer der effektiven Methode auf 3 Jahre. Der LPS (52), dem Centre Patronal (77), der Fédération des Entreprises Romandes (86) und dem Schweizerische Apothekerverband (133) ist diese Frist jedoch immer noch zu lang. Sie möchten sie auf 1 bis 2 Jahre verkürzen.

Die FDK (102), die Kantone AR (1), AG (3), FR (5), GE (6), GL (8), GR (9), LU (10), SH (15), SO (16), SZ (17), TG (19), UR (20), VS (21), BL (25) und BS (26), die SP (56), KV Schweiz (61), der Schweizerische Gewerkschaftsbund (66) und Angestellte Schweiz (452) sehen – insbesondere in Kombination mit den deutlich erhöhten Limiten betreffend Umsatz und Steuerzahllast - ein erhebliches Missbrauchspotenzial in der auf 3 Jahre verkürzten Frist für den Wechsel von der effektiven Abrechnung zur Saldosteuersatzmethode. Die neuen Bestimmungen erlauben es Unternehmen, bei denen ohnehin eine detaillierte Buchhaltung geführt werden muss, die Wahl der Abrechnungsmethode gezielt zur Steueroptimierung einzusetzen. Sie befürchten, dass die Eidg. Steuerverwaltung, um dem entgegenzuwirken, komplexe Regeln für die Abwicklung des Wechsels der Abrechnungsmethode aufstellen wird, was der Zielsetzung der Reform widerspricht. Auf diese Gefahr weist auch die Treuhand-Kammer (172) hin.

Praktisch alle Vernehmlasser begrüßen die Verkürzung der Frist für den Wechsel von der Saldosteuersatz- zur effektiven Methode von 5 auf 1 Jahr. Ausdrücklich abgelehnt wird dies hingegen von der Liechtensteinischen Steuerverwaltung (203). Die SBB (37) geben zu bedenken, dass die Frist von einem Jahr für den Wechsel von der Abrechnung mit Saldosteuersätzen zur effektiven Abrechnungsmethode zu wettbewerbsverzerrenden Situationen führen wird.

Die SP (56), KV Schweiz (61) sowie der Schweizerische Gewerkschaftsbund (66) möchten die bisherigen Fristen beibehalten resp. deren Beibehaltung prüfen.

Der Kanton BE (4) fordert die gesetzliche Unterbindung der Möglichkeit des systematischen Wechsels zwischen der Saldosteuersatzmethode und der effektiven Abrechnung.

Sollte die Verkürzung der Wechsel Fristen zu einer Erhöhung der Saldosteuersätze führen, spricht sich das KMU-Forum (503) für die Beibehaltung der längeren Fristen aus.

### *Vorbringen betreffend Praxis*

Die FDK (102), die Kantone AR (1), AG (3), FR (5), GE (6), JU (7), GL (8), GR (9), LU (10), NE (11), SH (15), SO (16), SZ (17), TG (19), UR (20), VS (21), ZH (24), BL (25), BS (26), die Swiss Olympic Association (167) sowie zahlreiche andere Sportvereine und -verbände, die Treuhand-Kammer (172), Pro Fonds (209), die Handelskammer und Arbeitgebervereinigung Winterthur (228), die Stadt Zürich (291) und die Arbeitsgemeinschaft Waldwirtschaftsverbände Gebirgswald (504) möchten, dass künftig die Abrechnung der Mehrwertsteuer nach der Methode der Saldo- oder der Pauschalsteuersätze auch bei freiwillig versteuerten Leistungen sowie bei Anwendung der Gruppenbesteuerung zugelassen wird. Weiter sollen wie bei den Pauschalsteuersätzen auch bei den Saldosteuersätzen mehr als 2 Sätze pro Steuersubjekt angewendet werden können.

Der Swiss Olympic Association (167) sowie zahlreichen anderen Sportverbänden und -vereinen ist es ein Anliegen, dass bei der Pauschalsteuersatzmethode die Anzahl anwendbarer Sätze nicht beschränkt ist und keine Umsatz- und Steuerzahllastlimiten eingeführt werden.

Die Privaten Alters- und Pflegeeinrichtungen (424) halten fest, dass gerade die in Absatz 5 vorgesehene Möglichkeit der Abrechnung nach der Pauschalsteuersatzmethode für ihre Mitglieder einen enormen administrativen Aufwand bedeutet, da für sie nicht selten vier oder fünf verschiedene Pauschalsteuersätze zur Anwendung kommen. Als Vereinfachung schlagen sie daher die Einführung eines einzigen Pauschalsteuersatzes für den Spital- und Heimbereich vor. Auch der Verband Heime und Institutionen (182) möchte, dass anstelle der jeweiligen pro Leistungsweig anzuwendenden Pauschalsteuersätze innerhalb einer Unterbranche des Gesundheitswesens (z.B. Heim) ein einziger Pauschalsteuersatz zur Anwendung kommen kann, damit sich die Frage nach der richtigen Zuweisung der einzelnen Leistungen zu den jeweiligen Pauschalsteuersätzen nicht stellt.

Für den Schweizerischen Baumeisterverband (104) darf die Wahl der Abrechnungsmethode nicht zu spürbar unterschiedlichen Steuerbelastungen führen.

Die LPS (52) und der Schweizerische Gewerbeverband (65) fordern ausserdem vorteilhaftere Saldosteuersätze. Um diese festzulegen, darf sich die Eidg. Steuerverwaltung gemäss dem Schweizerischen Gewerbeverband (65) nicht nur auf ihre Erfahrungszahlen stützen, sondern muss auch die betroffenen Berufsverbände konsultieren.

Für die SP (56) ist das Problem der gemischten Verwendung ungelöst: Wenn ein Betrieb verschiedene Saldosteuersätze verwendet, besteht ein Anreiz, die Leistungen auf den tiefsten Satz zu verlagern, weshalb die Problematik vertieft zu behandeln ist.

### **Art. 55 Abrechnungsart**

Die Treuhand-Kammer (172) fordert die Streichung von Absatz 4, wonach die Eidg. Steuerverwaltung die Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten anordnen kann. Einzelfälle sollen nicht mit einer generellen Norm im Gesetz geregelt werden.

## **Art. 56 Steuer- und Abrechnungsperiode**

Der Autogewerbeverband (73) und die Schweizerische Metall-Union (520) finden die vierteljährliche definitive Abrechnung sehr aufwändig. Sie schlagen deshalb vor, dreimal jährlich provisorisch (wie Akontozahlungen) abzurechnen und lediglich per Ende Jahr definitiv abzurechnen.

Der Verband der Schweizerischen Uhrenindustrie (232) begrüsst die Beibehaltung der monatlichen Abrechnungsmethode bei regelmässigen Vorsteuerüberschüssen.

Der Schweizerische Leasingverband (141) befürwortet den Übergang vom Kalenderjahr zum Geschäftsjahr als Steuerperiode. Allerdings bemerkt er, dass an Stelle eines Antrags eine Meldung genügen sollte, um das Geschäftsjahr anwenden zu können. Ausserdem weist er darauf hin, dass die Bestimmung der Steuerperiode keine Frage des Verfahrensrechts ist.

## **Art. 57 Meldeverfahren**

Die FDP (47), Economiesuisse (68), die Interessengemeinschaft Detailhandel (94), der Schweizerische Versicherungsverband (155), die Treuhand-Kammer (172), Swiss Holdings (176), die Handelskammer und Arbeitgebervereinigung Winterthur (228), die Aktion Liberaler Aufbruch (490) und die Vereinigung der Privaten Aktiengesellschaften (576) bemerken, dass die heutige Fassung nicht auf sämtliche Formen der Umstrukturierung anwendbar ist (z.B. Vermögensübertragungen gemäss Fusionsgesetz zwischen Schwestergesellschaften im Konzern). Sie empfehlen deshalb, die Formulierung aus dem Entwurf des Konzepts E-MWST.COM zu übernehmen resp. die Bestimmung entsprechend zu ergänzen. Die FDP (47), der Schweizerische Leasingverband (141), die Handelskammer und Arbeitgebervereinigung Winterthur (228) und die Aktion Liberaler Aufbruch (490) fügen an, dass die Bestimmung zumindest als Kann-Vorschrift ausgestaltet werden soll.

Der Schweizerische Verband der Immobilienwirtschaft (150) verlangt eine offenere Formulierung des Meldeverfahrens, so dass dieses Verfahren auch bei der Übertragung von einzelnen Liegenschaften angewendet werden kann. Die Swiss Olympic Association (167) bemängelt, dass die Anwendbarkeit des Meldeverfahrens durch die abschliessende Aufzählung eingeschränkt wird und insbesondere, dass der Begriff der Umstrukturierung in der Bestimmung fehlt. Sie verlangt, dass das Meldeverfahren auch bei Vermögensübertragungen im Rahmen einer Reorganisation ohne Ausgabe von Beteiligungsrechten möglich ist und fordert eine entsprechende Anpassung der Bestimmung.

Die Interessengemeinschaft Detailhandel (94) möchte die Meldefrist auf 60 Tage verlängern, da 30 Tage aufgrund der häufigen Besonderheiten bei diesen Geschäften (insbesondere auch bei Immobilien) in aller Regel zu knapp bemessen sind.

Der Schweizerische Verband der Immobilienwirtschaft (150) wirft die Frage auf, ob auf Absatz 2 nicht verzichtet werden könnte, weil dies an sich selbstverständlich sein sollte. Auch der Schweizerische Leasingverband (141) fordert, diesen Absatz zu streichen. Seines Erachtens hat die Eidg. Steuerverwaltung das ihr allgemein zur Verfügung stehende Sicherungsinstrumentarium anzuwenden. Namentlich dürfen dem übernehmenden Steuerpflichtigen aus der Anwendung des Meldeverfahrens keinerlei Nachteile angelastet werden. Eine verdeckte Solidarhaftung über eine nachträgliche Verweigerung von Vorsteuerabzügen wird entschieden abgelehnt.

## **Art. 58 Buchführung**

Die SP (56) bemängelt, dass die Rechtsfolgen bei Vernachlässigung der ordentlichen Buchführungspflichten nicht klar geregelt sind, was namentlich dort ein Mangel ist, wo es um die Rechte und Pflichten im Veranlagungs- und Kontrollverfahren geht. Die Bestimmungen über die Folgen der Nichteinhaltung der ordentlichen Buchführungspflicht sind hier oder in Artikel 74 einzufügen.

Die Treuhand-Kammer (172) verlangt, dass die Mindestaufbewahrungspflicht der Unterlagen nicht explizit geregelt, sondern auf die Dauer der Abschreibung bei der Einlagesteuerung und beim Eigenverbrauch verwiesen wird.

Der Schweizerische Versicherungsverband (155) vertritt die Ansicht, dass die Kompetenz für weitergehende Normierungen nicht der Eidg. Steuerverwaltung, sondern dem Bundesrat zu übertragen ist.

Der Schweizerische Leasingverband (141) verlangt, dass die Eidg. Steuerverwaltung nicht berechtigt sein darf, Buchhaltungsvorschriften aufzustellen, welche die legitimen Bedürfnisse der Leasinggesellschaften und deren Kunden, namentlich bei der Anwendung von international anerkannten Buchführungsstandards, unnötig behindern.

Der Schweizerische Verband für Rechnungslegung und Controlling (152) wünscht eine Klarstellung in dem Sinne, dass die Buchhaltung eines Steuerpflichtigen, welche höheren Ansprüchen als dem handelsrechtlichen Minimum genügt, zwingend auch für die Mehrwertsteuer gilt.

## **Art. 59 Form der Rechnung**

Der Autogewerbeverband (73) und die Schweizerische Metall-Union (520) finden, dass die Form der Rechnung nicht im Gesetz, sondern in den Ausführungsbestimmungen resp. Verwaltungspraxen geregelt sein soll.

Die Interessengemeinschaft Detailhandel (94) will das Erfordernis der Empfangsbedürftigkeit für Rechnungskorrekturen streichen, weil es wirtschaftsfremd und nicht praktikabel ist.

Der Kanton ZG (23), die CVP (43), die FDP (47), die SVP (55), Economiesuisse (68), der Schweizerischer Anwaltsverband (132), der Schweizerische Leasingverband (141), der Schweizerische Verband der Immobilienwirtschaft (150), die Treuhand-Kammer (172), die Handelskammer und Arbeitgebervereinigung Winterthur (228), die Aktion Liberaler Aufbruch (490) und die Vereinigung der Privaten Aktiengesellschaften (576) rügen, dass die Anforderungen an die Rechnungen gemäss Artikel 59 verglichen mit der heute geltenden Praxisfestlegung wesentlich strikter sind und auf Gesetzesstufe keine Vereinfachung bringen. Die Bestrebungen zur Lockerung formeller Vorschriften sind hier nicht verwirklicht. Der Schweizerische Versicherungsverband (155) ist der Ansicht, dass es der Entbürokratisierung der Mehrwertsteuer nicht dient, wenn die gesetzlichen Formerfordernisse weiterhin auf hohem Niveau belassen werden und anschliessend auf Stufe Verordnung Erleichterungen geschaffen werden müssen. Deshalb beantragt er, die gesetzlichen Formerfordernisse des Artikels 59 dahingehend zu reduzieren, dass sie mit dem heutigen Artikel 15a MWSTGV übereinstimmen. Die Swiss Olympic Association (167) sowie eine grosse Anzahl der Vernehmlasser aus dem Bereich Sport fordern, dass Artikel 15a MWSTGV in das neue Gesetz übernommen wird. Dasselbe verlangt auch

die Vereinigung Nordwestschweizerischer Spitäler (588) und zwar in Form eines neuen Absatzes 5. Damit würde aber ein Widerspruch mit Artikel 24 Absatz 2 entstehen, und deshalb ist ihres Erachtens dieser Absatz ersatzlos zu streichen.

Der Schweizerische Leasingverband (141) spricht sich dafür aus, dass die Situation bei wiederkehrenden Zahlungen aufgrund eines Dauerschuldverhältnisses ohne gesonderte Rechnungsstellung (wie z. B. Leasingentgelte) besonders geregelt sein sollte. Dabei sollte auf den schriftlichen Vertrag oder eine schriftliche Bescheinigung des Vertragsverhältnisses abgestellt werden können. Für den Vorsteuerabzug sollte lediglich eine Verbuchung der einzelnen Zahlungen (bzw. ein Zahlungsnachweis) verlangt werden.

Der Schweizerische Verband für Rechnungslegung und Controlling (152) schlägt vor, dass für die Korrektur einer Rechnung eine Gutschrift und eine neue Rechnung erforderlich sind. Sonst besteht die Gefahr von Missverständnissen, da beim Rechnungsaussteller beide Rechnungen erfasst werden könnten und diese doppelte Erfassung erst im Rahmen einer detaillierten Buchhaltungsabstimmung erkannt wird.

Die Schweizerischen Luftfahrtunternehmen des gewerbmässigen Nicht-Linienverkehrs (505) beantragen, dass die Bestimmung bezüglich Formalismus gemäss E-MWST.COM übernommen wird.

#### **Art. 60 Hinweise auf die Steuer**

Die Treuhand-Kammer (172) fordert die Streichung von Absatz 1, da er zu weit geht. Ausserdem muss der ausgewiesene Steuerbetrag und nicht der Steuersatz massgebend sein.

#### **Art. 61 Entrichtung der Steuer**

Die Treuhand-Kammer (172) schlägt die Übernahme der Artikel 71 und 72 E-MWST.COM vor, da sie klarer sind und weiter gehen. Ebenfalls soll im Gesetz festgehalten werden, dass geringfügige Verschiebungen zwischen den einzelnen Abrechnungsquartalen keine Zinszahlungspflicht auslösen.

#### **Art. 62 Zahlungserleichterungen**

Praktisch alle Vernehmlasser befürworten die Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Gewährung von Zahlungserleichterungen. Die Liechtensteinische Steuerverwaltung (203) hingegen lehnt diese neue Bestimmung ausdrücklich ab.

#### **Art. 63 Rückerstattung der Steuer**

Die Schweizerischen Luftfahrtunternehmen des gewerbmässigen Nicht-Linienverkehrs (505) fordern wie die Treuhand-Kammer (172) eine separate Bestimmung unter dem Titel *Vergütungszins*.

Zudem verlangt die Treuhand-Kammer (172), dass Vorsteuerüberschüsse übertragbar und pfändbar sind. Es gibt keinen Grund, die Abtretung einer solchen Forderung zu verweigern.

## **Art. 64 Erlass der Steuer**

Die Mehrheit der Vernehmlasser begrüsst die Ausweitung der Erlassmöglichkeiten. Der Autogewerbeverband (73) möchte, dass ein Steuererlass auch in aussergerichtlichen Nachlassverfahren möglich ist, selbst wenn die Gründe gemäss Absatz 1 nicht erfüllt sind. Die Treuhand-Kammer (172) wünscht einen noch weiter gehenden Erlass. Die Gewährung eines Erlasses muss unabhängig vom Verschulden möglich sein. Sie erachtet eine grosszügige Erlassbestimmung als Grundlage zur Erhaltung von Unternehmen und deren Arbeitsplätzen.

Der Kanton ZH (24) und die Treuhand-Kammer (172) verlangen, dass ein ablehnender Entscheid der Eidg. Steuerverwaltung über ein Steuererlassgesuch an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden kann und verweisen dabei auf die Rechtsweggarantie gemäss Artikel 29a Absatz 2 der Bundesverfassung. Der Schweizerische Versicherungsverband (155) erachtet einen adäquaten Rechtsmittelweg bei Erlassgesuchen als zwingende Notwendigkeit.

Die SP (56) und die Liechtensteinische Steuerverwaltung (203) verlangen die Streichung der Möglichkeit zum Steuererlass ausserhalb eines gerichtlichen Nachlassverfahrens, da dies systemwidrig ist, ein grosses Missbrauchspotenzial geradezu provoziert, zur Steuerarbitrage einlädt und mit grossen bürokratischen Prozeduren verbunden ist.

## **Art. 65 Auskunftspflicht**

Die Treuhand-Kammer (172) will verhindern, dass die steuerpflichtige Person Auskünfte erteilen muss, mit denen sie sich in einem allfälligen Strafverfahren selber belastet und fordert deshalb die Aufnahme einer entsprechenden Beweisverwertungseinschränkung.

## **Art. 66 Auskunftsrecht**

Praktisch alle Vernehmlasser halten die gesetzliche Regelung des Anspruchs der steuerpflichtigen Person auf rechtsverbindliche Auskunft durch die Eidg. Steuerverwaltung für richtig. Die CVP (43), die FDP (47), der Schweizerische Bauernverband (64), der Autogewerbeverband (73), die Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte (89), der Schweizerische Treuhänder-Verband (148), Viscom (154), die Spitäler der Schweiz (206), die Handelskammer und Arbeitgebervereinigung Winterthur (228), die Aktion Liberaler Aufbruch (490) und die Schweizerische Metall-Union (520) verlangen, bei der Umsetzung solle darauf geachtet werden, dass insbesondere kleine und mittlere Unternehmen auch ohne Beizug von Spezialisten tatsächlich von diesem Recht Gebrauch machen können.

Der Kanton ZH (24), die LPS (52), der Schweizerische Gewerbeverband (65), das Centre Patronal (77), der Schweizer Tourismus-Verband (118), Gastrosuisse (181), der Schweizer Fleisch-Fachverband (230) und die Vereinigung Schweizerischer Bahnhofswirte (554) verlangen, dass das Recht auf rechtsverbindliche Auskunft auf die Bevollmächtigten der Steuerpflichtigen für die Mehrwertsteuerabrechnung ausgedehnt wird. Weiter soll das Auskunftsrecht nicht nur bereits steuerpflichtigen Personen zustehen, da es gerade auch im Hinblick auf die Begründung der Steuerpflicht von Bedeutung sein kann. Das Centre Patronal (77) möchte das Auskunftsrecht auch auf Branchenverbände ausdehnen.

Der Kanton ZH (24) schlägt in diesem Zusammenhang vor, bereits auf Gesetzesstufe festzuhalten, dass für rechtsverbindliche Auskünfte eine angemessene Gebühr erhoben werden kann, und führt weiter aus, dass auf die Regelung der Modalitäten der Auskunftserteilung und auf die Nennung der Rechtswirkung der Auskünfte verzichtet werden soll, da insbesondere die Rechtswirkung von vielerlei Faktoren abhängt. Zu diesem Fragenbereich besteht eine reich differenzierte Praxis der Verwaltungen und Gerichte. Es soll deshalb auch künftig der Praxis überlassen bleiben, anhand der konkreten Konstellation die Tragweite einer einmal erteilten Auskunft zu bestimmen.

Die FDP (47), die Interessengemeinschaft Detailhandel (94), Viscom (154), die Handelskammer und Arbeitgebervereinigung Winterthur (228) und die Aktion Liberaler Aufbruch (490) verlangen die Aufnahme einer Frist von 60 Tagen ins Gesetz, innert welcher die Auskunft zu erteilen ist. Bei nicht fristgerechter Erteilung der Auskunft soll die Eidg. Steuerverwaltung nach Ansicht der FDP (47), der Handelskammer und Arbeitgebervereinigung Winterthur (228) und der Aktion Liberaler Aufbruch (490) an den von der steuerpflichtigen Person ausformulierten Antrag gebunden sein, sofern dieser nicht offensichtlich falsch ist. Auch der Schweizerische Versicherungsverband (155) verlangt, dass im Gesetz eine Frist in Anzahl Tagen aufzunehmen ist, innert welcher der Steuerpflichtige im Regelfall eine Auskunft erhalte. Nur eine nominell fixe Frist stelle ein messbares Serviceziel für die Eidg. Steuerverwaltung dar.

## **2. Abschnitt: Rechte und Pflichten Dritter**

### **Art. 68 Mithaftung**

Praktisch alle Vernehmlasser befürworten die Einschränkung der Solidarhaftung bei der Gruppenbesteuerung im Falle des Austritts. Die FDP (47), die SP (56), der Autogewerbeverband (73), die Fédération des Entreprises Romandes (86), Viscom (154), die Handelskammer und Arbeitgebervereinigung Winterthur (228), die Aktion Liberaler Aufbruch (490) und die Schweizerische Metall-Union (520) begründen ihre Zustimmung damit, dass Rechtsunsicherheiten bei Umstrukturierungen und Veräusserungen vermieden werden. Der Autogewerbeverband (73) und die Schweizerische Metall-Union (520) verlangen zudem, dass bei Zahlungsunfähigkeit eines Gruppenmitgliedes die solidarische Mithaftung der anderen für den Anteil der Steuerschuld dieses Mitgliedes ausgeschlossen wird.

Der Autogewerbeverband (73) und die Schweizerische Metall-Union (520) verlangen die Streichung der Mithaftung während des Bestehens der Gruppe für Gruppenmitglieder, Stellvertreter und Verwaltungsräte, wenn kein schuldhaftes Verhalten vorgeworfen werden kann. Der Schweizerische Leasingverband (141) fordert, dass die Begrenzung der Haftung auf die durch das einzelne Rechtssubjekt ausgelösten Steuerbeträge immer gelten soll und nicht nur nach der Beendigung der Angehörigkeit zu einer Besteuerungsgruppe. Ausserdem ist die verfahrensmässige Stellung der Gruppenmitglieder näher zu definieren.

Hinsichtlich der subsidiären Haftung des Zessionars für die Steuerschuld des Zedenten sind die Meinungen geteilt. Die SP (56) erachtet diese Regelung als gerechtfertigt, weil sie die Klarheit fördert und der Mehrwertsteuerbetrag mitzedeiert worden ist. Das Sinken der Kreditlimiten um den Mehrwertsteuersatz ist in Kauf zu nehmen. Die FDP (47), Economiesuisse (68), der Schweizerische Anwaltsverband (132), der

Schweizerische Leasingverband (141), der Schweizerische Treuhänder-Verband (148), Viscom (154), der Schweizerische Versicherungsverband (155), die Treuhand-Kammer (172), der Schweizerische Verband der privaten Spitex-Organisationen (210), die Handelskammer und Arbeitgebervereinigung Winterthur (228), die GE Corporate Tax (343), die Aktion Liberaler Aufbruch (490), die Schweizerische Metall-Union (520) und die Vereinigung der Privaten Aktiengesellschaften (576) beantragen die Streichung der Mithaftung des Zessionars. Die Haftung ist nicht sachgerecht, da sich die Stellung der Eidg. Steuerverwaltung nicht von derjenigen anderer Gläubiger unterscheidet. Zudem ist es beispielsweise möglich, dass die Mehrwertsteuer auf dem abgetretenen Entgelt effektiv abgeliefert wurde, die Zahlungsunfähigkeit aber erst später eintritt; in diesem Fall ist eine uneingeschränkte Haftung nicht sachgerecht. Weiter kann diese Regelung die Mittelbeschaffung für die KMU erschweren, da die Finanzierungsinstitute nicht nur die Bonität des zedierten Schuldners, sondern neu auch diejenige des Zedenten prüfen müssen. Auch der Kanton BE (4) gibt zu bedenken, dass der Einfluss auf die Wirtschaft durch die subsidiäre Haftung des Zessionars nicht abschätzbar ist. Schliesslich schafft die Verjährungsfrist von fünf Jahren das Problem, welche Zessionare in welchem Verhältnis ins Recht zu fassen sind. Da diese Vorschrift einen materiellen Anspruch schafft, ist sie unter dem Verfahrensrecht systematisch falsch eingeordnet. Die Interessengemeinschaft Detailhandel (94) schliesslich möchte die Haftung des Zessionars ausdrücklich an das Erfordernis knüpfen, dass die Mehrwertsteuer mitzedeiert worden ist.

Der Schweizerische Leasingverband (141) und der Schweizerische Versicherungsverband (155) verlangen, dass die Bestimmung betreffend einer subsidiären Haftung des Erwerbers einer Forderung ersatzlos gestrichen wird.

### **Art. 69 Auskunftspflicht Dritter**

Die Treuhand-Kammer (172) beantragt, die Einschränkung der Auskunftspflicht auch auf Steuerberater auszudehnen, um sie im Wettbewerb nicht zu benachteiligen. Die Auskunftspflicht Dritter soll ferner nur dann bestehen, wenn die Eidg. Steuerverwaltung nachweist, dass sie die Informationen nicht direkt beim Steuerpflichtigen beschaffen kann. Schliesslich ist auch der Umfang der durch Dritte zu gewährenden Akteneinsicht einzuschränken oder es sind zumindest klare Voraussetzungen dazu vorzusehen.

## **3. Abschnitt: Rechte und Pflichten der Behörden**

### **Art. 70 Amtshilfe**

Die Mehrheit der Vernehmlasser lehnt eine Mitteilungspflicht der Eidg. Steuerverwaltung an die Handelsregisterbehörden über einzutragende Sachverhalte ab, so unter anderem der Autogewerbeverband (73), der Schweizerische Treuhänder-Verband (148) und die Schweizerische Metall-Union (520), weil damit das Steuergeheimnis untergraben wird. Auch die Liechtensteinische Steuerverwaltung (203) spricht sich gegen die Weitergabe von Daten an die Handelsregisterbehörden aus. Der Schweizerische Bauernverband (64) erachtet die Verankerung einer Auskunftspflicht der Eidg. Steuerverwaltung gegenüber den Handelsregisterbehörden als ausreichend.

## **Art. 71 Zivilgerichte und Steuerüberwälzung**

Der Schweizerische Leasingverband (141) fordert, dass in der Botschaft klare Aussagen darüber gemacht werden, ob eine Preisanschrift ohne Hinweis auf die Steuer als „inklusive“ oder „exklusiv Mehrwertsteuer“ zu verstehen ist.

## **Art. 72 Automatisierte Verarbeitung und Aufbewahrung**

Der Autogewerbeverband (73) und die Schweizerische Metall-Union (520) fordern, dass keine anderen als die mit der Veranlagung und dem Bezug der Mehrwertsteuer betrauten Personen Zugriff auf diese Daten haben.

Die Treuhand-Kammer (172) wünscht die Streichung von Absatz 4, wonach die gestützt auf diese Bestimmung aufbewahrten Dokumente als Originale gelten.

## **Art. 73 Geheimhaltung**

Der Autogewerbeverband (73) und die Schweizerische Metall-Union (520) machen einen Vorbehalt zu Absatz 2 Buchstabe a, da sie Absatz 5 von Artikel 70 (Mitteilungspflicht an Handelsregisterbehörden) ablehnen.

# **2. Kapitel: Entscheid- und Einspracheverfahren**

## **1. Abschnitt: Überprüfung und Ermessenseinschätzung**

Der Kanton BL (25) möchte zur Hebung der Rechtssicherheit einen neuen Artikel in die Vorlage aufnehmen, welcher die Steuerumgehung definiert und bei Vorliegen der in der Stellungnahme genannten Tatbestandsmerkmale der Eidg. Steuerverwaltung gestattet, die Steuerfolgen aufgrund derjenigen Rechtsgestaltung, welche die Beteiligten zur Erreichung des wirtschaftlichen Zwecks mit minimaler Belastung durch die Mehrwertsteuer vernünftigerweise gewählt hätten, zu bestimmen. Die wirtschaftliche Betrachtungsweise dient dabei lediglich der Auslegung mehrwertsteuerlichen Normen im Rahmen der von den Parteien gewählten rechtlichen Struktur.

## **Art. 74 Überprüfung**

### *Absatz 2*

Die LPS (52), das Centre Patronal (77), Gastro Suisse (181) und einzelne weitere Vernehmlasser fordern, dass der Umfang der Kontrollen gesetzlich geregelt wird. Zudem ist dem Steuerpflichtigen in der schriftlichen Ankündigung der Kontrolle mitzuteilen, welche Dokumente er zur Verfügung halten muss und wie die Kontrolle abläuft. Der Schweizerische Gewerbeverband (65) und einzelne weitere Vernehmlasser verlangen weiter, dass der Name des kontrollierenden Inspektors und der Name eines Ombudsmannes, an den sich die steuerpflichtige Person bei Unregelmässigkeiten wenden kann, ebenfalls mitgeteilt werden. Schliesslich fordert der Schweizerische Versicherungsverband (155), dass die Eidg. Steuerverwaltung vor Beginn der Prüfung ankündigt, ob sie eine Voll- oder Teilprüfung durchführt, wobei die kleinste zu prüfende Einheit das Unternehmen ist. Ist eine Teilprüfung vorgesehen, sind die zu prüfenden Unternehmungen abschliessend zu nennen.

Der Autogewerbeverband (73) und die Schweizerische Metall-Union (520) möchten in Absatz 2 das Adverb „jederzeit“ weglassen, da bei angekündigten Kontrollen der Termin vereinbart ist und bei unangekündigten dieser einseitig von der Eidg. Steuerverwaltung bestimmt wird.

Die Treuhand-Kammer (172) fordert, dass auskunftspflichtige Dritte nicht mit der steuerpflichtigen Person gleichgestellt werden dürfen. Bei Ersteren ist eine jederzeitige Überprüfung nicht gerechtfertigt.

Der Kanton ZH (24) verlangt, dass die Prüfungsintervalle von heute durchschnittlich 30-35 Jahren erheblich reduziert werden, um die Rechtssicherheit der Steuerpflichtigen und das Steueraufkommen zu verbessern.

### *Absatz 3*

Die Mehrheit der Vernehmlasser befürwortet nach einer Steuerkontrolle im Anschluss an die Einschätzungsmitteilung den Erlass eines einsprachefähigen Entscheids, welcher nach Eintritt seiner Rechtskraft abschliessende Wirkung zeitigt. Die LPS (52), der Schweizerische Bauernverband (64), die Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte (89), der Schweizerische Drogistenverband (136), die Swiss Retail Federation (198) und einzelne weitere Vernehmlasser begründen ihre positive Haltung mit der dadurch zu erwartenden Steigerung der Rechtssicherheit.

Der Kanton ZG (23), die CVP (43), die FDP (47), der Schweizerische Gewerbeverband (65), Economiesuisse (68), das Centre Patronal (77), die Interessengemeinschaft Detailhandel (94), der Schweizerische Anwaltsverband (132), der Schweizerische Leasingverband (141), der Schweizerische Verband der Immobilienwirtschaft (150), der Schweizerische Verband für Rechnungslegung und Controlling (152), der Schweizerische Versicherungsverband (155), die Treuhand-Kammer (172), Swiss Holdings (176), Gastrosuisse (181) und die Aktion Liberaler Aufbruch (490) verlangen, dass der Abschluss der Kontrollhandlungen für den einzelnen steuerpflichtigen Rechtsträger künftig eine umfassende Rechtskraftwirkung betreffend die Perioden entfaltet, die Gegenstand von Überprüfungshandlungen waren. Nach einer Prüfung kann die Eidg. Steuerverwaltung auf die gesamte kontrollierte Periode nicht mehr zurückkommen. Die kleinste zu prüfende Einheit ist das Unternehmen im Sinne von Artikel 3 Buchstabe f. Die Prüfung soll mittels Einschätzungsmitteilung abgeschlossen werden, zu der das steuerpflichtige Unternehmen Stellung nehmen kann. Die Eidg. Steuerverwaltung überprüft daraufhin ihre Einschätzung. Durch Anerkennung der Einschätzungsmitteilung - schriftlich oder konkludent durch Bezahlung - erwächst diese in Rechtskraft. Falls über die Einschätzungsmitteilung keine Einigkeit erzielt werden kann, erlässt die Eidg. Steuerverwaltung einen formellen Entscheid über die Steuerforderung gemäss Einschätzungsmitteilung. Die FDP (47), Economiesuisse (68), die Treuhand-Kammer (172) und einige weitere Vernehmlasser weisen auch diesbezüglich generell auf E-MWST.COM.

Der Schweizerische Verband für Rechnungslegung und Controlling (152) schlägt zudem eine Regelung vor, wonach analog dem Nachsteuerverfahren bei den direkten Bundessteuern auf rechtskräftige Bereiche nur zurückgekommen werden kann, wenn Steuerbetrug vorliegt.

Der Autogewerbeverband (73) und die Schweizerische Metall-Union (520) wollen die Frist zur Stellungnahme ersatzlos streichen. Der Verband öffentlicher Verkehr (183), Pro Fonds (209) und einzelne weitere Vernehmlasser fordern, dass die Frist zur Einspracheerhebung von 30 auf 60 Tage verlängert wird. Alternativ könnte auch

eine Möglichkeit zur Fristerstreckung im Gesetz verankert werden. Der Kanton BL (25) möchte die Einsprachefrist auf 90 Tage verlängern.

#### *Absatz 4*

Eine überwiegende Mehrheit der Vernehmlasser begrüsst den Anspruch der Steuerpflichtigen auf Durchführung einer Mehrwertsteuerkontrolle. Der Kanton BL (25), die FDP (47), der Schweizerische Verband der Immobilienwirtschaft (150), Viscom (154), die Treuhand-Kammer (172) und einzelne weitere Vernehmlasser begründen dies mit der dadurch zu bewirkenden Steigerung der Rechtssicherheit. Der Kanton BE (4) und auch die Treuhand-Kammer (172) fordern zusätzlich die Klarstellung im Gesetz, dass es sich um einen Anspruch auf Durchführung einer Prüfung handelt, auch wenn dies das Risiko eines Massenansturms birgt, und bemängeln gleichzeitig, dass die Konsequenz nicht geregelt ist, wenn die Prüfung nicht innert zwei Jahren durchgeführt wird. Die FDP (47), die Treuhand-Kammer (172) und einige weitere Vernehmlasser aus der Wirtschaft wollen deshalb das Begehren um Kontrolle einer Einforderungshandlung gleichstellen, wodurch bereits mit Einreichung des Begehrens die Verjährungsfrist auf zwei Jahre verkürzt wird. Die GE Corporate Tax (343) schlägt vor, dass bei Verweigerung der Prüfung durch die Eidg. Steuerverwaltung ebenfalls die zweijährige Verjährungsfrist zu laufen beginnt. Die Liechtensteinische Steuerverwaltung (203) hingegen spricht sich klar gegen einen Anspruch des Steuerpflichtigen auf Durchführung einer Kontrolle aus.

Die SP (56) fordert die Klärung, unter welchen Bedingungen die zweijährige Frist zur Durchführung einer Kontrolle einzuhalten ist, da seitens der Verfahrensbeteiligten Umstände vorliegen können, welche den fristgerechten Abschluss verunmöglichen. Die Kontrolle auf Verlangen ist geeignet einzuschränken, da sie die Gefahr birgt, die Eidg. Steuerverwaltung lahm zu legen. Dieses Anliegen teilt der Schweizerische Bauernverband (64). Allenfalls soll die Kontrolle innert „angemessener Frist“ durchgeführt werden. Der Schweizerische Leasingverband (141) erachtet hingegen die Frist zur Durchführung einer Kontrolle von 2 Jahren als inakzeptabel, weil eine solch lange Frist der Bestimmung, welche namentlich für Umstrukturierungen und Übernahmen entscheidend ist, jegliche Berechtigung entziehe. Der Schweizerische Verband für Rechnungslegung und Controlling (152) schlägt vor, im Gesetz die Fälle zu nennen, in welchen innert 6 Monaten eine Kontrolle durchgeführt werden muss. Die Interessengemeinschaft Detailhandel (94) schliesslich möchte, dass die Frist zur Durchführung einer Kontrolle allgemein auf ein Jahr verkürzt wird.

#### *Absatz 5*

Eine klare Mehrheit der Vernehmlasser befürwortet, dass allein aufgrund von Formmängeln keine Steuernachforderungen erhoben werden, wenn erkennbar ist oder die steuerpflichtige Person nachweist, dass durch die Nichteinhaltung von formellen Voraussetzungen kein Steuerausfall für den Bund entstanden ist. Die Interessengemeinschaft Detailhandel (94) möchte jedoch verdeutlichen, dass aufgrund von Formmängeln „aller Art“ „niemals“ eine Steuernachforderung erhoben wird. Der Kanton BE (4) erachtet diese Bestimmung als überflüssig, weil der Nachweis gemäss Artikel 7 Absatz 2 an keine Form gebunden ist.

Der Kanton ZH (24) möchte auf den Begriff „erkennbar“ verzichten, weil dieser zu Rechtsunsicherheiten führt. Der Passus ist durch „wenn die Steuerpflichtige Person nachweist oder wenn sonst feststeht“ zu ersetzen.

## *Absatz 6*

Eine Mehrzahl von Vernehmlassern befürwortet die Verankerung des Berufsgeheimnisses der Effektenhändler im E-MWSTG. Der Schweizerische Apothekerverband (133), der Schweizerische Verband für Rechnungslegung und Controlling (152), Terre des hommes (169), die Liechtensteinische Steuerverwaltung (203) und einzelne weitere Vernehmlasser sprechen sich dagegen aus.

Die Post (39) fordert, dass sie als Ganzes als Effektenhändlerin gilt und hält ausserdem fest, dass sie das Postgeheimnis zu wahren hat.

### **Art. 75 Ermessenseinschätzung**

Die Mehrzahl der Vernehmlasser befürwortet, im Rahmen der Ermessenseinschätzung auch die Schätzung der Vorsteuer durch die Eidg. Steuerverwaltung vorzusehen. Die SP (56) verlangt die Streichung der Schätzung des Vorsteuerabzuges, da dies systemwidrig ist und zur Steuerarbitrage einlädt.

Der Autogewerbeverband (73) und die Schweizerische Metall-Union (520) möchten die Ermessenseinschätzung ausschliesslich an den Nachweis unverbuchter Einnahmen knüpfen sowie die Einschätzung des Vorsteuerabzuges nicht begrenzen, wenn ausserordentliche Investitionen ersichtlich sind. Die Treuhand-Kammer (172) will die Einschätzung mit einer vorgängigen Mahnungspflicht verbinden, um der steuerpflichtigen Person die Möglichkeit zu geben, von sich aus die Selbstdeklaration zu bereinigen. Ausserdem fordert sie die gänzliche Streichung der Begrenzung der Vorsteuerabzugseinschätzung, da eine solche nicht gerechtfertigt ist.

Der Kanton ZH (24) möchte Absatz 1 um eine ausdrückliche Nennung der Einsprachemöglichkeit ergänzen, jedoch mit Kognitionsbeschränkung auf offensichtliche Unrichtigkeit analog DBG und StHG.

## **2. Abschnitt: Verwaltungsverfahren**

### **Art. 76 Entscheide der Eidgenössischen Steuerverwaltung**

Die Treuhand-Kammer (172) hält dafür, dass im ganzen Gesetz der auch im übrigen Verwaltungsrecht gebräuchliche Begriff „Verfügung“ anstelle von „Entscheid“ verwendet wird.

Eine Mehrzahl der Vernehmlasser befürwortet, dass die Beweismittelbeschränkungen gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren bei der Mehrwertsteuer künftig nicht mehr gelten. Hingegen erachtet der Kanton BE (4) die Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes unter Ausnahme der Artikel 12-19 und 30-33 als ausreichend. Es wird durch den Wegfall der Beweisbeschränkung mehr administrativer Aufwand sowie eine Verlängerung der Verfahrensdauer befürchtet. Zudem ist die Zweckdienlichkeit von Zeugenbefragungen in Zusammenhang mit der Mehrwertsteuer fraglich. Ebenfalls gegen den Wegfall der Beweisbeschränkung sprechen sich unter anderem die CSP (44) und Travail Suisse (67).

Die Swiss Retail Federation (198) und einzelne weitere Vernehmlasser begrüßen die ausdrückliche Normierung, dass Entscheide „beförderlich“ zu fällen sind. Die Interessengemeinschaft Detailhandel (94) hingegen möchte anstelle des Begriffs „beförderlich“ eine 90-tägige Frist zum Fällen der Entscheide. Die SBB (37)

schliesslich verlangen eine verbindliche Frist von maximal 6 Monaten, innert welcher die Eidg. Steuerverwaltung den Entscheid treffen muss.

### **Art. 77 Einsprache**

Die Treuhand-Kammer (172) will die Absätze 3 und 5 streichen, da sich die im dritten Absatz enthaltenen Regelungen bereits aus dem ebenfalls anwendbaren Verwaltungsverfahrensgesetz ergeben sowie die im fünften Absatz statuierte reformatio in peius zulasten des Steuerpflichtigen nicht zuzulassen ist.

Der Verband öffentlicher Verkehr (183) und Pro Fonds (209) verlangen, dass die Frist zur Einspracheerhebung von 30 auf 60 Tage verlängert wird, alternativ könnte auch eine Möglichkeit zur Fristerstreckung im Gesetz verankert werden.

Der Gewerbeverband des Kantons Luzern (275) sowie Gastro-Luzern (547) möchten die Möglichkeit im Gesetz aufnehmen, auf Verlangen des Steuerpflichtigen eine mündliche Einspracheverhandlung durchzuführen.

Die Interessengemeinschaft Detailhandel (94) möchte eine 90-tägige Frist anstelle des Begriffs „beförderlich“ für das Treffen der Entscheide. Eine klare Frist fordert auch der Schweizerische Verband für Rechnungslegung und Controlling (152). Erst im gerichtlichen Verfahren kann auf eine Frist verzichtet werden. Die SBB (37) beantragen, dass eine verbindliche Frist von maximal 6 Monate vorzusehen ist. Die Schweizerischen Luftfahrtunternehmen des gewerbsmässigen Nicht-Linienverkehrs (505) schliesslich verlangen eine Frist von 12 Monaten.

### **Art. 79 Kosten und Entschädigung**

Die SBB (37) beantragen, in komplizierten Fällen, bei welchen sich der Beizug eines Anwaltes oder einer Treuhandgesellschaft aufdrängt, eine Parteientschädigung vorzusehen, wenn eine Einsprache gutgeheissen wird, ohne dass dem Steuerpflichtigen Nachlässigkeit oder Fehler im Verfahren vorzuwerfen sind.

## **6. Titel: Betreibung und Sicherstellung**

Eine Mehrzahl der Vernehmlasser befürwortet grundsätzlich eine Verbesserung des Inkassos. Abgelehnt wird dies unter anderem von der Post (39), der FDP (47), Economiesuisse (68), dem Schweizerischen Golfverband (139), dem Schweizerischen Treuhänder-Verband (148), dem Schweizerischen Versicherungsverband (155) und der Treuhand-Kammer (172). Begründet wird die ablehnende Haltung insbesondere damit, dass die Eidg. Steuerverwaltung heute schon besser gestellt ist als die normalen Gläubiger, weshalb jede zusätzliche Gewährung von Vollstreckungsrechten resp. die Verschärfung des Vollstreckungsrechts zu Lasten der Steuerpflichtigen abzulehnen ist.

Der Kanton ZG (23), die FDP (47), der Schweizerische Anwaltsverband (132), die Treuhand-Kammer (172), die Handelskammer und Arbeitgebervereinigung Winterthur (228) und die Aktion Liberaler Aufbruch (490) finden zudem problematisch, dass bloss die Umsatzsteuerschuld ohne Berücksichtigung des Vorsteuerabzugs vollstreckt wird.

## **Art. 80 Betreuung**

### *Absatz 1*

Die Mehrheit der Vernehmlasser befürwortet die Übertragung der Kompetenz zur Führung aller zweckdienlichen zivil- und vollstreckungsrechtlichen Vorkehrungen für das Eintreiben der Steuerforderung auf die Eidg. Steuerverwaltung. Abgelehnt wird dies unter anderem vom Kanton Bern (4), der CSP (44) und Travail Suisse (67).

Eher ablehnend stehen die Vernehmlasser der Streichung des Mahnerfordernisses gegenüber. Economiesuisse (68), die Interessengemeinschaft Detailhandel (94), der Schweizerische Versicherungsverband (155), die Treuhand-Kammer (172) und einzelne weitere Vernehmlasser aus der Wirtschaft begründen dies damit, dass es nicht im Ermessen der Eidg. Steuerverwaltung liegen darf, ob eine Mahnung versendet wird oder nicht, denn die irrtümliche Nichtbezahlung darf nicht gleich zur Betreuung und der damit einhergehenden Schädigung der Kreditwürdigkeit führen. Der Kanton BE (4) hingegen befürwortet die Streichung des Mahnerfordernisses schon wegen der Kosten von ca. 1 Mio. Franken für eingeschriebene Postsendungen. Er stellt allerdings fest, dass im Bericht zur Vernehmlassungsvorlage ausdrücklich gesagt wird, dass auch in Zukunft Mahnungen versendet werden.

### *Absatz 3*

Eine Mehrzahl der Vernehmlasser befürwortet, dass ein Rechtsöffnungsverfahren eingeleitet wird, wenn in einer Betreuung Recht vorgeschlagen wird. Dagegen sprechen sich die Schweizer Post (39), der Schweizerische Golfverband (139), der Schweizerische Treuhänder-Verband (148), der Schweizerische Versicherungsverband (155), Gastrosuisse (181) und einige Vernehmlasser aus dem Gesundheits- und Sozialwesen aus.

### *Absatz 6*

Die Mehrheit der Vernehmlasser erachtet es als richtig, der Eidg. Steuerverwaltung die Möglichkeit einzuräumen, auf offensichtlich unnütze Betreibungsverfahren verzichten zu können. Nicht dieser Meinung sind die CSP (44), Travail Suisse (67), Terre des hommes (169) und Gastrosuisse (181).

## **Art. 81 Sicherstellung**

Eine Mehrheit der Vernehmlasser befürwortet die Übernahme der geltenden Bundesrechtspraxis bezüglich der Sicherstellung in das Gesetz. Abgelehnt wird dies von etlichen Vernehmlassern aus der Wirtschaft. Der Schweizerische Treuhänder-Verband (148) begründet seine ablehnende Haltung damit, dass wirtschaftlich sinnvolle Übernahmen von konkursiten Betrieben unter Umständen nicht zustande kommen, wenn in diesem Umfang Sicherheiten verlangt werden.

Eine Mehrheit der Vernehmlasser befürwortet die Angleichung der von der Eidg. Steuerverwaltung akzeptierten Sicherheitsleistungen an die Finanzhaushaltsverordnung. Die SBB (37) und die Treuhand-Kammer (172) lehnen die abschliessende Aufzählung der für die Sicherstellung akzeptierten Werte ab, da die Ergänzung jeweils eine Gesetzesänderung erfordert, weshalb eine allgemeinere Formulierung vorzuziehen ist.

## **Art. 82 Andere Sicherstellungsmassnahmen**

Eine Mehrheit der Vernehmlasser befürwortet die Möglichkeit der Eidg. Steuerverwaltung, Vorsteuerüberschüsse zur Steuersicherung gemäss Buchstabe b an künftige Steuerforderungen anzurechnen respektive gemäss Buchstabe c mit einer geforderten Sicherstellungsleistung zu verrechnen. Hingegen sprechen sich der Autogewerbeverband (73), der Schweizerische Treuhänder-Verband (148) und die Schweizerische Metall-Union (520) explizit dagegen aus und fordern, dass bei verspäteter Auszahlung der gutgeschriebene Betrag vom 61. Tag an nach Eintreffen der Steuerabrechnung bei der Eidg. Steuerverwaltung von dieser verzinst werden soll. Der Kanton VD (22) bemängelt, dass das Gesetz bei der Regelung der Verrechnung mit zu erwartenden Steuerschulden für die nachfolgenden Perioden keine zeitliche Begrenzung der Anzahl Perioden enthält.

Der Autogewerbeverband (73), der Schweizerische Treuhänder-Verband (148) und einzelne weitere Vernehmlasser verlangen, dass die Eidg. Steuerverwaltung gemäss Absatz 3 an Stelle der Verhängung einer monatlichen oder halbmonatlichen Abrechnungspflicht nur zur Einforderung von Akontozahlungen berechtigt ist.

Die Schweizerischen Luftfahrtunternehmen des gewerbmässigen Nicht-Linienvverkehrs (505) verlangen, dass die Steuerstellvertretung bei fehlendem Wohn- oder Geschäftssitz im Inland in einer separaten Bestimmung zu regeln und richtig einzuordnen ist. Es handle sich nämlich nicht um eine Sicherstellungsmassnahme. Der Absatz ist mit einem dritten Satz zu ergänzen: „Der ernannte Vertreter haftet selbst nicht für Steuer-, Zins- und Kostenforderungen gegen das vertretene ausländische Unternehmen; die Solidarhaftung im Falle einer strafrechtlichen Teilnahmehandlung bleibt vorbehalten.“

## **7. Titel: Strafbestimmungen**

Eine Mehrheit der Vernehmlasser befürwortet grundsätzlich die Überarbeitung der strafrechtlichen Bestimmungen. Die FDP (47), Viscom (154) und weitere Vernehmlasser aus der Wirtschaft begründen dies mit der Verwesentlichung des Strafrechts auf schwerwiegende Verfehlungen. Hingegen möchten die Kantone FR (5) und VS (21) die Regelung des MWSTG beibehalten und lehnen jede Verschärfung ab, namentlich dürfen Gemeinwesen nicht durch zusätzliche Sanktionen bestraft werden. Ebenfalls grundsätzlich abgelehnt wird die Überarbeitung des Strafrechts von Skyguide (40), Economiesuisse (68), dem Schweizerischen Treuhänder-Verband (148), dem Schweizerischen Versicherungsverband (155), Terre des hommes (169), Swiss Holdings (176) und einzelnen weiteren Vernehmlassern aus der Wirtschaft. Die SVP (55) und der Schweizerische Baumeisterverband (104) verlangen, dass unnötige und bürokratische Verschärfungen des Mehrwertsteuerstrafrechts zu unterlassen sind.

Der Kanton ZG (23), die FDP (47), Economiesuisse (68), der Schweizerische Anwaltsverband (132), der Schweizerische Verband der Immobilienwirtschaft (150), der Schweizerische Versicherungsverband (155), die Treuhand-Kammer (172) und einzelne weitere Vernehmlasser aus der Wirtschaft finden, dass die strafrechtlichen Bestimmungen mit dem Verfahrensrecht abgestimmt werden müssen, um die geforderte Entkriminalisierung zu erreichen, weshalb die Gesamtheit der Bestimmungen neu formuliert werden soll. Zudem ist aus rechtsstaatlichen Überlegungen die EMRK-Konformität zu schaffen, damit den Steuerpflichtigen die erforderlichen Verfahrensgarantien gewährt werden (z.B. keine Pflicht zur Selbstbelastung in Steu-

erstrafverfahren durch Mitwirkungspflichten im Veranlagungsverfahren). Die neu geschaffenen Bestimmungen (Steuerhinterziehung bei erschwerenden Umständen/Steuerhehlerei), die ausschliesslich die Einfuhrsteuern schützen sollen, haben auf die Inlandsteuer einschneidende Auswirkungen, welche zu einer weiteren Kriminalisierung der Unternehmen und der Konsumentinnen und Konsumenten führt, was zu beseitigen ist. Abschliessend wird gefordert, durch explizite Regelung der Verjährungsfristen Klarheit in die sich heute überlappenden Strafbestimmungen zu bringen. Die FDP (47), Economiesuisse (68), die Treuhand-Kammer (172) und einzelne weitere Vernehmlasser aus der Wirtschaft möchten die strafrechtlichen Bestimmungen gemäss E-MWST.COM ausgestaltet sehen.

### **Art. 83 Steuerhinterziehung**

Eine Mehrzahl der Vernehmlasser befürwortet im Sinne einer Klarstellung, den Begriff „Vorenthalten der Steuer“ ausdrücklich im Gesetz zu regeln. Hingegen wehren sich Economiesuisse (68), die Treuhand-Kammer (172) und weitere Vernehmlasser aus der Wirtschaft dagegen, dass die Nichtbezahlung der Mehrwertsteuer als Hinterziehung geahndet werden soll. Eine reine Nichtbezahlung einer Schuld darf nicht kriminalisiert werden. Die Inkasso-Massnahmen des SchKG sind ausreichend. Die FDP (47) und die Handelskammer und Arbeitgebervereinigung Winterthur (228) fordern zudem, dass eine nicht vollständig korrekte Quartalsabrechnung neu nicht mehr automatisch den Straftatbestand der Steuerhinterziehung erfüllen soll.

Die Kantone JU (7) und NE (11) bemängeln, dass in Anbetracht der Komplexität der Mehrwertsteuer der Begriff der Fahrlässigkeit in einem Straftatbestand nicht angemessen ist, weshalb NE (11) die Formulierung von Artikel 85 MWSTG beibehalten will. Das Cargo Forum (192) verlangt, dass die Strafbestimmungen so abgeändert werden, dass nur noch Vorsätzlichkeit und grobe Fahrlässigkeit bestraft werden.

Die neue Regelung erschwerender Umstände analog zum Zollgesetz, bei deren Vorliegen die Busse um die Hälfte erhöht und zugleich auf eine Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr erkannt werden kann, wird von den Vernehmlassern eher befürwortet. Economiesuisse (68), die Treuhand-Kammer (172) und einzelne weitere Vernehmlasser verlangen, dass bei der Umschreibung des Tatbestandes der erschwerenden Umstände auf das „gewöhnheitsmässige“ Verüben verzichtet werden soll, weil sonst in jeder Mehrwertsteuerabrechnung unwissentlich wiederholte Fehler als erschwerende Umstände qualifiziert werden können, was unverhältnismässig wäre.

Eine Mehrheit der Vernehmlasser äussert sich positiv gegenüber der Aufnahme des Begriffs „Teilnahme“ anstelle von „Gehilfenschaft“ ins Gesetz zwecks Klarstellung. Hingegen verlangen unter anderem Economiesuisse (68) und die Treuhand-Kammer (172) die gänzliche Streichung von Absatz 3, da eine versuchte Steuerhinterziehung dem Konzept der Finalisierung der Abrechnung (Artikel 53) widerspricht.

Grossmehrheitlich befürwortet wird von den Vernehmlassern die Übernahme der geltenden Praxis ins Gesetz, wonach in Verwaltungsstrafverfahren auf Veranlagungen nach pflichtgemässigem Ermessen abgestellt werden darf. Abgelehnt wird das unter anderem von Economiesuisse (68), dem Schweizerischen Treuhänder-Verband (148) und der Treuhand-Kammer (172). Wenn die Bussenermittlung ein Problem sein sollte, müsste ein Bussenrahmen eingeführt werden.

## **Art. 84 Verletzung von Verfahrenspflichten**

Die Ausgestaltung des Tatbestandes der Verletzung von Verfahrenspflichten als Gemeindelikt und nicht als Sonderdelikt findet bei einer Mehrheit von Vernehmlassern Zustimmung. Das Cargo Forum (192) verlangt, die Strafbestimmungen so abzuändern, dass nur noch Vorsätzlichkeit und grobe Fahrlässigkeit bestraft werden.

Der Streichung der Mahnung als objektive Strafbarkeitsvoraussetzung stehen die Vernehmlasser tendenziell ablehnend gegenüber. Economiesuisse (68) und die Treuhand-Kammer (172) begründen dies damit, die Mahnung mache den Steuerpflichtigen darauf aufmerksam, dass er gebüsst wird, wenn er seinen Pflichten nicht nachkommt, was nicht zuletzt auch der Verfahrensökonomie diene.

In Bezug auf die erneute Einführung der Strafbarkeit des offenen Ausweisens einer nicht oder nicht in dieser Höhe geschuldeten Steuer gegenüber dem Abnehmer, wie dies bereits zwischen 1995 und 2000 der Fall war, sind die Meinungen geteilt. Economiesuisse (68) und die Treuhand-Kammer (172) möchten diese Bestimmung, wenn überhaupt, nur angewendet wissen, wenn die nicht oder nicht in dieser Höhe geschuldete Mehrwertsteuer *unberechtigterweise* ausgewiesen wird, da sich ansonsten jeder, der aus Versehen auf die Mehrwertsteuer hinweist, der Verletzung von Verfahrenspflichten schuldig macht. Der Schweizer Brauerei-Verband (536) schliesslich möchte nur das fahrlässige Ausweisen einer nicht geschuldeten Steuer unter Strafe stellen, nicht aber das Ausweisen eines zu hohen Mehrwertsteuersatzes.

## **Art. 85 Steuerhehlerei**

Die Wiedereinführung des Tatbestandes der Steuerhehlerei analog zum Zollrecht, wie dies bereits unter der Geltung der MWSTV der Fall war, wird von den Vernehmlassern eher positiv aufgenommen. Hingegen verlangen Economiesuisse (68), die Treuhand-Kammer (172) und verschiedene weitere Vernehmlasser, dass der Tatbestand der Steuerhehlerei gestrichen oder zumindest auf schwere Fälle des Schmuggels eingegrenzt wird, was mit der drohenden Gefahr der Kriminalisierung geringfügiger Fälle begründet wird. Allenfalls könnte die Bestimmung auf die Einfuhrsteuer beschränkt werden. Der Schweizerische Verband für Rechnungslegung und Controlling (152) befürchtet weiter, dass diese Bestimmung zusätzliche Arbeiten beim Steuerpflichtigen hervorruft und zur Aufblähung des internen Kontrollsystems führt. Steuerhehlerei soll auf jeden Fall nur bei Vorsatz strafbar sein.

## **Art. 87 Verhältnis zum Verwaltungsstrafrechtsgesetz**

Eine Mehrzahl der Vernehmlasser befürwortet die künftige Möglichkeit der Vereinigung von Verwaltungsstrafverfahren bei der Eidg. Steuerverwaltung oder der Eidg. Zollverwaltung. Die Treuhand-Kammer (172) fordert auch einen Anspruch für den Steuerpflichtigen, die Vereinigung der Verfahren verlangen zu können, was im Sinne der Verfahrensökonomie und der Vermeidung ungleicher Sachverhaltswürdigungen angestrebt werden soll. Ablehnend stehen der Neuerung unter anderem der Schweizerische Gewerbeverband (65), der Schweizerische Golfverband (139), der Schweizerische Treuhänder-Verband (148) und die Gemeinschaft Schweizer Lotterien (165) gegenüber.

## **Art. 89 Selbstanzeige**

Die Mehrheit der Vernehmlasser befürwortet die Einführung der straffreien Selbstanzeige einer Steuerhinterziehung durch die steuerpflichtige Person, solange die Hinterziehung der Steuerbehörde nicht bekannt ist. Das Cargo Forum (192) verlangt zudem, dass die Bestimmung zur Selbstanzeige nicht nur bei der Inlandsteuer, sondern auch für die Einfuhrsteuer gilt. Hingegen findet der Kanton ZH (24) das generelle Absehen von Strafe bei der Selbstanzeige unangemessen und fordert eine Angleichung an die gemeintrafrechtliche Handhabung der tätigen Reue, wonach die Strafe bloss gemildert oder von einer Bestrafung Umgang genommen werden *kann*, jedoch nicht zwingend auf die Bestrafung verzichtet werden muss. Die Treuhand-Kammer (172) sieht das Konzept der Finalisierung der Abrechnung (Artikel 53) mit der vorliegenden Formulierung gefährdet und zieht deshalb ihren Formulierungsvorschlag vor.

## **8. Titel: Schlussbestimmungen**

Die FDP (47), Viscom (154) die Treuhand-Kammer (172) und einzelne weitere Vernehmlasser aus der Wirtschaft möchten eine Ombudsperson einführen, welche über die Rechtmässigkeit, Korrektheit und Zweckmässigkeit der Eidg. Steuerverwaltung und der Justizverfahren wacht und in erster Linie auf ein gütliches Einvernehmen hinwirkt. Weiter sollen die mehrwertsteuerlichen Massnahmen regelmässig evaluiert werden, was dazu beitragen soll, die politischen Prozesse zu kanalisieren und Änderungen des Steuerrechts aufgrund einer Gesamtschau und nicht aufgrund von kurzfristiger legislatorischen Aktivität vorzunehmen. Zudem bietet sich damit die Möglichkeit, die Ertragsneutralität der neuen Mehrwertsteuergesetzgebung abzusichern. Beide Vorschläge sind in Artikel 95 und 97 E-MWST.COM enthalten.

Der Schweizerische Versicherungsverband (155) bemängelt das Fehlen eines ausdrücklichen Hinweises, wonach verwaltungsinterne Anweisungen (Merkblätter, Broschüren, Praxismitteilungen usw.) für den Steuerpflichtigen keine rechtliche Bindungswirkung entfalten.

## **1. Kapitel: Ausführungsbestimmungen**

Die Treuhand-Kammer (172) beantragt, die Delegation von Rechtsetzungskompetenzen an den Bundesrat generell zu überprüfen und vor allem auf die Kompetenz zur Schaffung von neuen subjektiven oder objektiven Steuerpflichten zu verzichten.

## **Art. 90 Ausführungsbestimmungen**

### *Absatz 2 Buchstabe b*

Der Kanton BL (25), die Treuhand-Kammer (172) und einzelne weitere Vernehmlasser verlangen, dass die formellen Anforderungen im Vergütungsverfahren nicht höher sein dürfen, als bei in der Schweiz Steuerpflichtigen, da die ausländischen Unternehmen sonst bestrebt sind, ordentlich steuerpflichtig zu werden, was wiederum einen Mehraufwand für die Eidg. Steuerverwaltung bedeutet. Die Schweizerischen Luftfahrtunternehmen des gewerbsmässigen Nicht-Linienverkehrs (505) möchten

zudem im Gesetz festhalten, dass analog der italienischen Regelung ab dem 181. Tag nach Einreichung des Vergütungsantrages ein Vergütungszins gezahlt wird.

Die Suva (207) ersucht den Bundesrat, Artikel 80 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ASTG; SR 830.1) auf die indirekten Steuern auszudehnen. Die im Bereich der sozialen Kranken- und Unfallversicherung tätigen Gesellschaften könnten dann nämlich die ihnen von den Leistungserbringern überwälzte Steuer von der Eidg. Steuerverwaltung zurückfordern, ähnlich wie Steuerpflichtige mit Sitz im Ausland. Würde dies verwirklicht, liesse sich aus Sicht der Sozialversicherer wenig einwenden gegen eine Verkürzung oder Aufhebung der Liste der Steuerausnahmen.

#### *Absatz 2 Buchstabe d*

Die Treuhand-Kammer (172) verlangt, dass die Abschreibungsvorschriften bereits auf Gesetzesstufe geregelt werden.

#### *Absatz 2 Buchstabe e*

Der Verband der Schweizerischen Uhrenindustrie (232) verlangt die unveränderte Beibehaltung der Steuerbefreiung von Münz- und Feingold.

#### *Absatz 2 Buchstabe i*

Die Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte (89) begrüsst die geplante Einführung der elektronischen Abrechnung. Die CVP (43) verlangt zudem, dass entsprechend ihrer Motion „Mehrwertsteuer, elektronische Abrechnung“ (05.3800) die elektronische Mehrwertsteuerabrechnung so bald als möglich eingeführt werden soll. Die zögerliche Haltung des Bundesrates, wonach dies gemäss Vernehmlassungsbericht nicht vor 2010 möglich ist, kann nicht verstanden werden, zumal dies technisch keine Probleme bieten sollte, wie das Beispiel Deutschland zeigt, wo dies schon seit Jahren möglich ist.

Der Verband der Schweizerischen Uhrenindustrie (232) verlangt den Verzicht auf das Erfordernis, elektronisch gespeicherte Unterlagen ebenfalls physisch aufzubewahren sowie die Gleichstellung elektronischer Rechnungsstellung mit der konventionellen Rechnungsstellung.

#### *Absatz 2 Buchstabe k*

Der Schweizerische Verband der Immobilienwirtschaft (150) möchte Artikel 57 so offen formuliert haben, dass es nicht mehr erforderlich ist, auf Verordnungsebene weitere Anwendungsbereiche zu definieren.

#### *Absatz 3 Buchstabe b*

Die Fédération des Entreprises Romandes (86), die Swiss Retail Federation (198) und der Verband der Schweizerischen Uhrenindustrie (232) begrüssen die marktgerechte Festsetzung der Verzugs- und Vergütungszinsen.

### **Art. 91 Konsultativgremium**

Die Mehrheit der Vernehmlasser hält eine Regelung des Konsultativgremiums auf Gesetzesstufe für richtig. Die Interessengemeinschaft Detailhandel (94) schlägt vor, Absatz 1 verbindlich zu formulieren und es nicht dem Ermessen des Bundesrates zu überlassen, ob er ein solches Gremium einsetzen will („Kann-Vorschrift“). Der

Schweizerische Versicherungsverband (155) beantragt eine Neuformulierung von Absatz 2, die berücksichtigt, dass dem Konsultativgremium keine rechtsetzenden Befugnisse zukommen. Die Treuhand-Kammer (172) fordert, das Konsultativgremium zu institutionalisieren und seine Aufgaben auszubauen. Insbesondere sollen auch bisherige Publikationen der Eidg. Steuerverwaltung überprüfbar sein. Der Schweizerische Treuhänder-Verband (148) wünscht, dass das Gremium über Praxis- und Gesetzesänderungen mittels Mehrheit entscheidet. Der Verband der Schweizerischen Uhrenindustrie (232) verlangt, dass die Umsetzungsphase des revidierten Gesetzes nicht nur in den Händen der Eidg. Steuerverwaltung liegt, sondern die Anliegen der Wirtschaft mittels Konsultativgremium auch bereits in diesem Zeitpunkt eingebracht werden. Der Gewerbeverband des Kantons Luzern (275) möchte ein paritätisch zusammengesetztes Konsultativgremium mit weitergehenden Kompetenzen unter der Leitung einer neutralen Person und eine jährliche Berichterstattung an den Bundesrat oder das Parlament.

Die Liechtensteinische Steuerverwaltung (203) spricht sich gegen eine Regelung auf Gesetzesstufe aus.

## **2. Kapitel: Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts**

### **Art. 93 Änderung bisherigen Rechts**

Die FDP (47), Viscom (154), die Treuhand-Kammer (172) und einzelne weitere Vernehmlasser aus der Wirtschaft lehnen die konkursrechtliche Privilegierung der Steuerforderungen im SchKG ab. Der Unternehmer als Steuerpflichtiger handelt nicht als Treuhänder des Staates. Dies zeigt sich darin, dass die Steuer zu bezahlen ist, ob sie nun auf den Konsumenten überwälzt werden kann oder nicht. Wenn sich der Staat für eine indirekte Besteuerung entschliesst, muss er auch die damit verbundenen Risiken selbst tragen und darf sich gegenüber anderen Gläubigern nicht besser stellen.

## **3. Kapitel: Übergangsbestimmungen**

Die FDP (47), Viscom (154), die Treuhand-Kammer (172) und einzelne weitere Vernehmlasser aus der Wirtschaft bringen vor, dass der Erfolg eines neuen Mehrwertsteuergesetzes stark von dessen Start und vom Vollzug abhängt, weshalb die Grundzüge des Vollzugs und der damit zusammenhängenden Fragen bereits in der Botschaft dargestellt werden sollen.

Die Swiss Olympic Association (167) und weitere Sportvereine und -verbände beantragen, in die Übergangsbestimmungen eine Klausel aufzunehmen, die festhält, dass die Umformulierung des Artikels 18 Ziffer 5, 6, 8, 10, 15 und 16 ausschliesslich der Vereinfachung des Textes dient, jedoch nicht zu materiellen Änderungen bzw. zu Änderungen in der Praxis der Eidg. Steuerverwaltung führt.

### **Art. 97 Fristen**

Die FDP (47), Viscom (154), die Treuhand-Kammer (172), die Handelskammer und Arbeitgebervereinigung Winterthur (228) und die Aktion Liberaler Aufbruch (490) verlangen, dass bei der Einführung des Gesetzes und bei jeder darauf folgenden Satzerhöhung (vgl. Artikel 96) sämtliche sich bietenden Wahlrechte offen stehen

sollen und nicht bloss die Wahlmöglichkeiten gemäss Artikel 15 und die Abrechnungsmethode gemäss Artikel 54.

### **Art. 98 Anwendbarkeit neuer Bestimmungen**

Die FDP (47), Viscom (154) und die Treuhand-Kammer (172) verlangen die Streichung dieses Artikels, damit die allgemeinen Regeln des intertemporalen Verwaltungsrechts gelten.

Die Interessengemeinschaft Detailhandel (94), die Treuhand-Kammer (172) und einzelne weitere Vernehmlasser aus der Wirtschaft möchten die revidierten Bestimmungen auch auf alle zur Zeit des Inkrafttretens noch hängigen Verfahren anwenden.

### **3.2.2 Modul „Einheitssatz“**

#### **Art. 9 Steuerpflicht**

Die Swiss Olympic Association (167), der Schweizer Schiesssportverband (117), der Schweizerische Fussballverband (138), die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände (541) und zahlreiche weitere Sportvereine und -verbände verlangen, die Umsatzlimite für nicht gewinnstrebige, ehrenamtlich geführte Sportvereine und gemeinnützige Institutionen auf 500'000 Franken anzuheben. Dadurch kann verhindert werden, dass rund 3'500 kleine und nicht finanzkräftige Sportvereine und -verbände neu steuerpflichtig werden. Die Swiss Olympic Association (167) und der Schweizerische Fussballverband (138) befürchten, dass ansonsten sowohl bei den Steuerpflichtigen als auch bei der Eidg. Steuerverwaltung ein grosser administrativer Aufwand entsteht. Sie weisen schliesslich darauf hin, dass die Milizfähigkeit der Vereins- und Verbandsführung verschlechtert und sogar gefährdet wird, wenn den neuen Steuerpflichtigen zugemutet wird, detaillierte Kenntnisse der Mehrwertsteuer mitzubringen oder sich diese anzueignen. Aus diesen Gründen verlangen sie auch im Fall der Umsetzung der Variante „Gesundheitswesen“ eine Anhebung der Umsatzlimite auf 500'000 Franken.

Der Schweizerische Golfverband (139) fordert lediglich die Beibehaltung der Limite von 150'000 Franken für nicht gewinnstrebige Sportvereine.

Fastenopfer (84) ist der Ansicht, dass bei einer Ausdünnung des Ausnahmekatalogs in Artikel 18 die Umsatzlimite für gemeinnützige Institutionen und nicht gewinnstrebige, ehrenamtlich geführte Sportvereine auf über 150'000 Franken anzuheben ist.

Die Bundesleitung von Blauring und Jungwacht (495) spricht sich dafür aus, bei einer Verwirklichung des Moduls „Einheitssatz“ den Mindestumsatz für die Steuerpflicht für gemeinnützige Institutionen und nicht gewinnstrebige, ehrenamtlich geführte Sportvereine auf 500'000 Franken zu erhöhen.

Die Privaten Alters- und Pflegeeinrichtungen (424) erachten die vorgeschlagene Limite von jährlich 100'000 Franken Umsatz aus steuerbaren Leistungen als zu tief. Sie beantragen daher die Limite zur Begründung der Steuerpflicht generell auf jährlich 150'000 Franken Umsatz aus steuerbaren Leistungen festzusetzen, so wie sie heute für gemeinnützige Institutionen gilt.

Die EVP (46) zieht bei der Umsetzung des Moduls „Einheitssatz“ eine Limite von 150'000 Franken in Betracht, um die Anzahl der Steuerpflichtigen zu reduzieren.

Die Vereinigten Schausteller-Verbände der Schweiz und der Schausteller-Verband Schweiz (421) möchten für den Fall, dass ihre Umsätze neu steuerbar werden, die Limite für die Steuerpflicht auf 200'000 Franken erhöhen.

Die Vereinigung Schweizer Kunstmuseen (197), der WWF (202), Greenpeace (481), die Alpen-Initiative (507) und der Verband Musikschulen Schweiz (582) sind zudem der Ansicht, dass sogar eine noch weitergehende Erhöhung als 250'000 Franken der Mindestumsatzlimite vorzunehmen wäre, sollte entgegen ihrem Willen der Katalog der Steuerausnahmen in Artikel 18 MWSTG gestrichen werden.

### **Art. 15 Option für die Versteuerung unecht befreiter Leistungen**

Der Verkehrs-Club (199) beantragt, dass Mitgliederbeiträge auch im Modul „Einheitssatz“ von der Steuer ausgenommen sein sollen, ihre freiwillige Versteuerung aber möglich sein soll.

### **Art. 18 Unecht befreite Leistungen**

Vergleiche auch Ziffer 3.1.2 „Modulwahl“ und die nachfolgenden Bemerkungen bei den einzelnen Ausnahmen.

Economiesuisse (68) und der Schweizerische Baumeisterverband (104) möchten längerfristig zur Eingrenzung der *taxe occulte* die letztlich verbleibenden Steuerausnahmen echt von der Steuer befreien.

#### *Reservierte Dienste der Post (Art. 18 Ziff. 1 und 22 MWSTG)*

Die Ansichten der Vernehmlasser zur Aufhebung der Steuerausnahme für die reservierten Dienste der Post sind geteilt.

In ihrer Stellungnahme spricht sich die Post (39) gegen eine Aufhebung der Steuerausnahme der reservierten Dienste der Post aus, es sei denn, sie würde in eine echte Befreiung umgewandelt. Sie erachtet insbesondere auch die Überwälzung der höheren Steuerbelastung auf die Kunden als nicht realistisch, da die Preise im Bereich der reservierten Dienste vom Eidg. Finanzdepartement genehmigt werden müssen und der Kontrolle durch den Preisüberwacher unterstehen. Im Ergebnis käme die Grundversorgng mit der Aufhebung der Steuerausnahme unter Druck.

#### *Gesundheits- und Sozialbereich (Art. 18 Ziff. 2 bis 8 MWSTG)*

Eine deutliche Mehrheit der Vernehmlasser spricht sich gegen eine Aufhebung der Steuerausnahmen im Gesundheits- und Sozialbereich aus.

Der Kanton ZH (24) und der Schweizerische Gemeindeverband (58) befürchten Mehrausgaben für die Gemeinwesen, weil dadurch die Krankenkassenprämien erneut stark ansteigen und somit erheblich mehr Personen Anspruch auf kantonale Prämienverbilligungen geltend machen können.

KV Schweiz (61), der Schweizerische Gewerkschaftsbund (66), Travail Suisse (67), die Associazione Consumatrici della Svizzera Italiana (71), Caritas Schweiz (76), das Konsumentenforum (96), Fastenopfer (84), HEKS (91), Helvetas (115), Swis-said (125), Swisscontact (126), das Schweizerische Rote Kreuz (157), Terre des

hommes (169), die Unia (173), die FMH (205) und weitere Vernehmlasser aus diesen Bereichen begründen ihre Ablehnung mit der steigenden finanziellen Belastung tieferer und mittlerer Einkommen sowie einer Disharmonisierung mit dem europäischen Gemeinschaftsrecht.

Die Privaten Alters- und Pflegeeinrichtungen (424), der Kantonalverband der Zürcher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (315), die Bundesleitung von Blauring und Jungwacht (495) und die Pfadibewegung Schweiz (527) verlangen, dass sozial- und gesellschaftspolitisch begründete Ausnahmen von der Steuerpflicht nicht aufgehoben werden. Durch eine Unterstellung würden der Bedarf an finanziellen Mitteln und der administrative Aufwand erhöht. Es würde auch schwieriger werden, Freiwillige für das Amt des Rechnungsführers zu finden. Die Vereinsbuchhaltungen müssten vermehrt an externe Fachleute übergeben werden, was mit entsprechenden Zusatzkosten verbunden ist.

#### *Bildungs- und Forschungsbereich (Art. 18 Ziff. 9 bis 12 MWSTG)*

Eine klare Mehrheit der Vernehmlasser spricht sich gegen eine Aufhebung der Steuerausnahmen im Bildungs- und Forschungsbereich aus.

Der Kanton ZH (24) und der Schweizerische Gemeindeverband (58) fordern eine Beibehaltung der Steuerausnahmen im Bereich der Bildung und Weiterbildung, um die bildungspolitischen Funktionen nicht zu erschweren. Die LPS (52), KV Schweiz (61), der Schweizerische Gewerkschaftsbund (66), der Schweizerische Gewerbeverband (65), Travail Suisse (67), die Associazione Consumatrici della Svizzera Italiana (71), das Centre Patronal (77), die Fédération des Entreprises Romandes (86), die Interessengemeinschaft Detailhandel (94), das Konsumentenforum (96), der Schweizer Tourismus-Verband (118), die Unia (173), der Vending Verband (174), der Verband Schweizerischer Privatschulen (191) und diverse weitere Vernehmlasser insbesondere aus den Bereichen Wirtschaft, Arbeitnehmer-Organisationen, Bildungswesen und Gesundheitswesen wollen die zentrale Ressource Bildung nicht verteuern. Befürchtet wird von einem Teil dieser Vernehmlasser ausserdem, dass die bereits bestehende Wettbewerbsverzerrung zwischen öffentlichen und privaten Schulen massiv verstärkt wird und die ohnehin nicht guten Rahmenbedingungen für Privatschulen in der Schweiz weiter verschlechtert werden. Eine solche Regelung verstösse sodann gegen das Grundrecht auf freie Schulwahl und Privatschulfreiheit.

Der Touring Club (171) lehnt die Unterstellung der Bildungsleistungen und insbesondere der Autofahrausbildung unter die Steuer ab.

Intermundo (461) verlangt, dass der Jungendaustausch von der Steuer ausgenommen bleibt.

Die Associazione Consumatrici della Svizzera Italiana (71), das Konsumentenforum (96) fordern, dass die Leistungen in der Kinder- und Jugendbetreuung nicht der Steuer unterstellt werden.

#### *Kulturbereich (Art. 18 Ziff. 13, 14, 16 und 17 MWSTG)*

Eine deutliche Mehrheit der Vernehmlasser befürwortet eine Beibehaltung der Steuerausnahme des Kulturbereichs.

Der Kanton ZH (24) und der Schweizerische Gemeindeverband (58) befürchten durch die Abschaffung der Steuerausnahmen im Kultursektor erhebliche Mehrausgaben für die subventionierenden Gemeinwesen, weil sich im Kulturbereich die Mehrkosten nur beschränkt auf den Konsumenten überwälzen lassen. Auch die As-

sociazione Consumatrici della Svizzera Italiana (71), das Konsumentenforum (96), der Schweizer Schiesssportverband (117) und weitere Schiessverbände und -vereine lehnen eine Unterstellung der Leistungen im Kulturbereich ab.

*Sportbereich (Art. 18 Ziff. 15 MWSTG) inkl. Mitgliederbeiträge an einen Verein*

Eine klare Mehrheit spricht sich gegen die Aufhebung der Steuerausnahme für den Sportbereich aus, unter anderem die Associazione Consumatrici della Svizzera Italiana (71), das Konsumentenforum (96) und der Kantonalverband der Zürcher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (315).

Der Kanton ZH (24) und der Schweizerische Gemeindeverband (58) wollen aus gesundheitspolitischen Beweggründen die Steuerausnahmen im Bereich des Breitensportes beibehalten. Die Swiss Olympic Association (167), der Schweizer Schiesssportverband (117) und zahlreiche andere Vernehmlasser aus dem Sportbereich befürchten eine Verteuerung zahlreicher sportlicher Dienstleistungen, insbesondere von Sportveranstaltungen und sportlichen Ausbildungskursen. Dadurch wird die Verbreitung des Sports bei finanzschwachen Individuen und Familien erschwert, was im Widerspruch zum in der Bundesverfassung verankerten Postulat der Sportförderung steht. Zudem sind sie der Meinung, dass mit der Abschaffung aller Ausnahmen zwar dem Ziel der möglichst breiten Erfassung des privaten Konsums gedient wird, dies jedoch im Bereich des Sportes, der massiv staatlich unterstützt wird, bloss zu einer unsinnigen Umverteilung führt. Die Folge ist, dass zusätzliche Subventionen gesprochen werden müssen. Da in anderen Bereichen die Steuerausnahme bestehen bleibt, lässt sich die Abschaffung der Ausnahmen beim Sport noch weniger rechtfertigen. Besonders mit Blick auf die fehlende Erhebungswirtschaftlichkeit im Sportbereich ist die Beibehaltung der Ausnahmetatbestände im Sport angezeigt. Ihrer Meinung nach führt die Besteuerung des Sportes zudem zu einem erheblichen Standortnachteil für die Schweiz gegenüber den EU-Mitgliedstaaten. Sie fürchten auch, dass sich die Sportvereine und -verbände nicht mehr nach dem Milizprinzip organisieren können, wenn die Ausnahmen abgeschafft würden. Der Schweizerische Turnverband (149) und zahlreiche andere regionale und kantonale Turnvereine und -verbände lehnen die Abschaffung der Ausnahmen ab, da dadurch zusätzliche Steuerpflichtige entstehen und die finanziellen Auswirkungen im Vergleich zum Modul „Steuergesetz“ um ein Vielfaches höher wären. Sie zweifeln, ob es im Sinne des Gesetzgebers ist, wenn Turner und Turnerinnen, die sich aktiv bewegen und damit helfen, die Gesundheitskosten tief zu halten, dadurch bestraft werden.

Caritas Schweiz (76), Fastenopfer (84), HEKS (91), das Konsumentenforum (96), Helvetas (115), Swissaid (125), der Schweizerische Bühnenverband (134), das Schweizerische Rote Kreuz (157), Terre des hommes (169), der Touring Club (171), der Verkehrs-Club (199), die FMH (205), die Stiftung für hochbegabte Kinder (238), die Hotel & Gastro Union (370), die Privaten Alters- und Pflegeeinrichtungen (424) und weitere Vernehmlasser aus diesen Bereichen lehnen die Unterstellung der Mitgliederbeiträge an einen Verein unter die Steuer ab. Einige davon machen geltend, dass die Besteuerung von Mitgliederbeiträgen in einem Land wie der Schweiz, in welchem Vereine gesellschaftliches Fundament und Kitt bedeuten, geradezu absurd wirkt. Ausserdem ergebe sich durch die Unterstellung ein Standortnachteil, weil die Ausnahme in der EU weiterhin gilt. Im Kulturbereich könnten die Träger von Kulturinstitutionen die Mitgliederbeiträge nicht beliebig erhöhen.

### *Spielbanken- und Wettbereich (Art. 18 Ziff. 23 MWSTG)*

Die Ansichten der Vernehmlasser zur Aufhebung der Steuerausnahme für Umsätze bei Wetten, Lotterien und sonstigen Glücksspielen mit Geldeinsatz, sofern sie einer Sondersteuer oder sonstigen Abgaben unterliegen, sind geteilt.

Der Schweizer Casino Verband (114) spricht sich entschieden für ein Weiterbestehen der Steuerausnahme für Glücksspiele, und damit auch für die Spielumsätze der Spielbanken aus. So kann eine Mehrfachbelastung der nämlichen Bemessungsgrundlage beziehungsweise des gleichen Steuersubstrats verhindert werden. Es bestehen zudem technische Schwierigkeiten, das tatsächliche Entgelt zu isolieren. Zwischen der Bemessungsgrundlage und dem „Konsum“ des einzelnen, von der Steuer anvisierten Steuerträgers kann keine genügend enge Beziehung hergestellt werden und eine Überwälzung der Steuer auf den Leistungsempfänger scheitert bereits an technischen Gegebenheiten. Im Ergebnis würde die Erfassung des Bruttospielertrages der Spielbanken mit der Mehrwertsteuer zu einer definitiven Belastung der Spielbanken führen. Die Steuerausnahme für Spielumsätze der Spielbanken stellt zudem keine systemwidrige Ausnahme dar. Weder ergibt sich eine Vereinfachung für die Steuerpflichtigen und die Eidg. Steuerverwaltung noch resultieren Steuermulifikationen in der Leistungskette oder Wettbewerbsverzerrungen. Ausserdem kann die Ausnahmebestimmung von Artikel 18 Ziffer 23 MWSTG als im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht angesehen werden. Die Sondersituationen in einzelnen Mitgliedstaaten, wie Deutschland und Österreich, können nicht als Massstab für die Schweiz herangezogen werden, zumal die Konkurrenzsituation und Glücksspielgesetzgebung eine andere ist. Sollte die Ausnahme von der Steuer gleichwohl aufgehoben werden, müsste gemäss Schweizer Casino Verband (114) das Spielbankengesetz dergestalt abgeändert werden, dass die Mehrwertsteuer vollumfänglich an die Spielbankenabgabe angerechnet werde. Nur dies kann wirtschaftlich als eine im Ergebnis einigermaßen konsistente Lösung angesehen werden. Allerdings kommt die teilweise Abschöpfung der Bemessungsgrundlage der Spielbankenabgabe durch die Mehrwertsteuer einer verfassungswidrigen Zweckbestimmung gleich. Das Volk hat der Aufhebung des Glücksspielverbotes nämlich unter der ausdrücklichen Zweckbestimmung der auf dem Bruttospielertrag erzielbaren Abgaben zugunsten der AHV zugestimmt. Der Schweizer Casino Verband (114) weist ferner darauf hin, dass die bestehende Ausnahmebestimmung von Artikel 18 Absatz 23 MWSTG zweigeteilt werden kann, falls in Bezug auf die anderen Glücksspiele, namentlich die Lotterien oder Wetten, ein Reformbedarf besteht. Damit könnte die Verknüpfung mit einer besonderen (kantonalen) Steuer sichergestellt und die in der Praxis vorkommende Sondersituation der Interkantonalen Landeslotterie und ähnlich gelagerten Lotterien, bei welchen keine kantonale Besteuerung greift, einer gesetzlichen Regelung zugeführt werden.

Die Gemeinschaft Schweizer Lotterien (165) verlangt, dass auf eine Unterstellung der Spieleinsätze und des Bruttospielertrages unter die Steuer verzichtet wird. Eine Unterstellung führt ihres Erachtens zu mehr Aufwand und bewirkt einen Standortnachteil gegenüber der ausländischen Konkurrenz. Ausserdem ergibt sich eine Benachteiligung der Lotteriegesellschaften gegenüber den Spielbanken, denn während der Bund auf relativ einfache Art und Weise die Spielbankenabgabe reduzieren kann, um die Mehrbelastung der Spielbanken zu kompensieren, ist dies bei den Lotterien nicht möglich.

Economiesuisse (68) verlangt die vertiefte Prüfung der Abschaffung der Steuerausnahme der Glücksspiele, weil dies zusammen mit der Spielbankenabgabe zu einer

Doppelbesteuerung führt und eine Anrechnung der Mehrwertsteuer auf die Spielbankabgabe wegen deren Zweckbindung verfassungs- und gesetzeswidrig ist.

Die Swiss Olympic Association (167), der Schweizer Schiesssportverband (117) und der Schweizerische Golfverband (139) verlangen, dass hinsichtlich der Besteuerung von Glücksspielen, die keiner Sondersteuer unterliegen, lediglich die Bruttospielerträge und nicht die Einsätze die Bemessungsgrundlage der Steuer darstellen.

#### *AHVG-Bereich (Art. 18 Ziff. 25 MWSTG)*

Eine klare Mehrheit der Vernehmlasser wünscht eine Beibehaltung der Ausnahme für Umsätze von Ausgleichskassen untereinander sowie für Umsätze aus ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben.

Die LPS (52), der Schweizerische Gewerbeverband (65), das Centre Patronal (77), die Fédération des Entreprises Romandes (86), die Interessengemeinschaft Detailhandel (94), der Schweizer Tourismus-Verband (118), der Vending Verband (174) und einige weitere Vernehmlasser aus Industrie, Gewerbe und Handel sowie die Privaten Alters- und Pflegeeinrichtungen (424) wollen die Steuerausnahme von Leistungen unter den AHV-Ausgleichskassen inklusive Aus- und Weiterbildung beibehalten, um die Beiträge nicht zusätzlich zu verteuern.

Der Schweizerische Pensionskassenverband (142), die Konferenz der Kantonalen Ausgleichskassen und die Schweizerische Vereinigung der Verbandsausgleichskassen (224) fordern die integrale Übernahme der bisherigen Ziffer 25 von Artikel 18 MWSTG.

#### *Finanzdienstleistungen (Art. 18 Ziff. 19 MWSTG)*

Eine deutliche Mehrheit der Vernehmlasser befürwortet die Weiterführung der Steuerausnahme für Finanzdienstleistungen.

Der Schweizerische Turnverband (149) und zahlreiche andere regionale und kantonale Turnvereine und -verbände sind nicht einverstanden damit, dass Bankdienstleistungen auch in Zukunft von der Steuerausnahme profitieren sollen, und stellen die Frage, weshalb dieser Bereich gegenüber dem Sport bevorteilt wird. Für das Schweizerische Rote Kreuz (157) ist es ebenfalls nicht nachvollziehbar, dass die Banken von der Steuer ausgenommen bleiben.

#### *Versicherungsdienstleistungen (Art. 18 Ziff. 18 MWSTG)*

Der Grossteil der Vernehmlasser spricht sich für die Weiterführung der Steuerausnahme für Versicherungsdienstleistungen aus.

Der Schweizerische Turnverband (149) und zahlreiche andere regionale und kantonale Turnvereine und -verbände sind nicht einverstanden damit, dass Versicherungsdienstleistungen auch in Zukunft von der Steuerausnahme profitieren sollen, und stellen die Frage, weshalb dieser Bereich gegenüber dem Sport bevorteilt wird. Für das Schweizerische Rote Kreuz (157) ist es ebenfalls nicht nachvollziehbar, dass die Versicherungen von der Steuer ausgenommen bleiben.

#### *Verkauf, Vermietung und Verpachtung von Immobilien (Art. 18 Ziff. 20 und 21 MWSTG)*

Die meisten Vernehmlasser erachten es als richtig, Verkauf, Vermietung und Verpachtung von Immobilien weiterhin von der Steuer auszunehmen.

### *Leistungen in Ausübung hoheitlicher Gewalt (Art. 23 Abs. 1 MWSTG)*

Der Schweizerische Turnverband (149) und zahlreiche andere regionale und kantonale Turnvereine und -verbände sind nicht einverstanden damit, dass hoheitliche Leistungen auch in Zukunft von der Steuerausnahme profitieren sollen, und stellen die Frage, weshalb dieser Bereich gegenüber dem Sport bevorteilt wird.

### **Art. 19 Echt befreite Leistungen**

Die Post (39) verlangt, dass die reservierten Dienste der Post echt von der Steuer befreit werden.

Die Post (39), Litra (93) und der Verkehrs-Club (199) sprechen sich für eine echte Befreiung der Leistungen im öffentlichen Verkehr aus. Es resultieren Verbilligungen, welche die Attraktivität des öffentlichen Verkehrs erhöhen; die Umlagerung von der Strasse auf die Schiene wird begünstigt und ein Beitrag zur Erreichung der Umwelt- und Klimaziele geleistet. Die SBB (37) sind gleicher Ansicht, verzichten aber aus realpolitischen Gründen darauf, einen entsprechenden Antrag zu stellen.

### **Art. 22 Steuersatz**

Befürworter und Gegner des Einheitssatzes sind in Ziffer 3.1.2 „Modulwahl“ dargestellt.

Die LPS (52), das Centre Patronal (77) und die Fédération des Entreprises Romandes (86) zweifeln daran, dass der Einheitssatz von 6 % bei einem Systemwechsel tatsächlich realisiert werden kann. Zum einen sind die in der Vorlage genannten Korrekturen noch nicht eingerechnet und zum anderen ist unklar, ob nicht zur Sanierung der IV der Mehrwertsteuersatz zusätzlich erhöht werden muss. Das Problem sind zudem nicht primär verschiedene Sätze, sondern häufige Änderungen dieser Sätze, vor allem, wenn sie nur geringfügig sind. Die Privaten Alters- und Pflegeeinrichtungen (424) sind ebenfalls der Meinung, dass die Bezifferung des effektiven Satzes noch verfrüht ist, weil er im Wesentlichen von Anzahl und Art der von der Steuer ausgenommenen Leistungen, wozu unbedingt das Gesundheitswesen gehören muss, und allenfalls der Wahl und Ausgestaltung der Korrekturen abhängt. Für die Vereinfachung der Mehrwertsteuer ist aber nicht nur die Einführung eines Einheitssatzes wichtig, sondern vor allem dessen zeitliche Stabilität.

Die Stiftung für Konsumentenschutz (162) befürchtet, dass die Reduktion des Normalsatzes nicht an die Konsumenten weitergegeben wird und deshalb die Einführung des Einheitssatzes nicht kostenneutral erfolgt.

### **Art. 99 Finanzierung der Einlagesteuerung**

Die EVP (46), die FDP (47) und die Aktion Liberaler Aufbruch (490) fordern eine Finanzierung der Einlagesteuerung ohne befristete Steuersatzerhöhung.

Der Schweizerische Gewerbeverband (65), das Centre Patronal (77), die Fédération des Entreprises Romandes (86), die Fédération romande immobilière (87), Hotellerie-suisse (92), die Interessengemeinschaft Detailhandel (94), der Schweizerische Anwaltsverband (132), der Schweizerische Treuhänder-Verband (148), der Schweizerische Versicherungsverband (155), die Treuhänder-Kammer (172), der Vending Verband (174), Gastrosuisse (181), der Schweizerische Bäcker-Konditorenmeister-

Verband (311) und weitere Vernehmlasser aus Industrie, Handel, Gewerbe, Gastgewerbe und Agrarwirtschaft widersetzen sich der Absicht einer temporären Steuersatzerhöhung von 0,1 % zur Finanzierung der Einlageentsteuerung, da dies zu unverhältnismässigen administrativen Kosten bei den steuerpflichtigen Unternehmen führt. Auch wird am temporären Charakter gezweifelt. Zu berücksichtigen ist zudem, dass zugunsten der IV weitere Steuererhöhungen geplant sind.

Economiesuisse (68) verlangt, dass die Einlageentsteuerung vollständig zu gewähren und vom Bund zu finanzieren ist. Allerdings soll dies nicht mittels einer temporären Anhebung des Steuersatzes erfolgen, weil dann nämlich der Konsument zum zweiten Mal die Kosten zu tragen hat, welche durch das Einbehalten der Vorsteuern entstanden sind. Zudem führen kleine, temporäre Satzerhöhungen zu einem überproportionalen administrativen Aufwand bei den Unternehmen. Aus diesen Gründen ist die Einlageentsteuerung nochmals vertieft zu prüfen.

### **Art. 100 Sozialpolitisches Korrektiv**

Bezüglich Notwendigkeit und Befristung eines sozialpolitischen Korrektivs zum Ausgleich der im Modul „Einheitssatz“ durch den Wegfall des reduzierten Satzes und die weitgehende Aufhebung der Steuerausnahmen entstehenden kurzfristigen Mehrbelastung einkommensschwacher Haushalte sind die Ansichten der Vernehmlasser geteilt. Auch zur Frage, ob der vorgeschlagene Verteilkanal geeignet ist oder nicht, lässt sich aus den Antworten der Vernehmlasser keine eindeutige Tendenz herauslesen.

Der Kanton GR (9) weist darauf hin, dass nach Ablauf der befristeten Mehrwertsteuer-Erhöpfung zur Finanzierung des sozialpolitischen Korrektivs ein unverhältnismässiger Anpassungsaufwand bei allen Steuerpflichtigen entsteht. Die Entlastung der einkommensschwächeren Haushalte ist zu bescheiden und rechtfertigt den Mehraufwand nicht. Der Kanton TG (19) zweifelt daran, ob das befristete sozialpolitische Korrektiv jemals überhaupt wieder aufgehoben werden kann. Zudem soll die Mehrwertsteuer nicht mit sozialpolitischen Anliegen belastet werden. Weiter wird kritisiert, dass dem Kanton dadurch in Zusammenhang mit der Mehrwertsteuer neue Vollzugsaufgaben erwachsen werden. Unklar ist beispielsweise, welche Rechtsmittel ergriffen werden können, wenn die Auszahlung des sozialpolitischen Korrektivs verweigert wird.

Die EDU (45) begrüsst den Vorschlag für ein sozialpolitisches Korrektiv. Allerdings soll dieses nicht über die Krankenkassenprämienverbilligungen erfolgen, sondern via Erhöhung der Kinderzulagen, allenfalls mittels Übernahme der Krankenkassenprämien ab dem dritten Kind und zudem ohne zeitliche Befristung. Die EVP (46) lehnt die Befristung ab und verlangt, dass die sozialpolitischen Nachteile mittels der direkten Bundessteuer zu kompensieren sind, eventuell durch Einführung einer negativen Einkommenssteuer. Die FDP (47) und die Aktion Liberaler Aufbruch (490) erachten ein sozialpolitisches Korrektiv angesichts der geringen Auswirkungen des Moduls „Einheitssatz“ auf die privaten Haushalte als unnötig. Die SP (56) fordert auch für die Variante „Gesundheitswesen“ eine substanzielle und dauerhafte sozialpolitische Kompensation, die über eine Steuergutschrift und nicht über Krankenkassenprämienverbilligungen zu erfolgen hat.

Die SBB (37), der Schweizerische Bauernverband (64), der Schweizerische Gewerbeverband (65), Economiesuisse (68), das Centre Patronal (77), die Fédération ro-

mande immobilière (87), die Fédération des Entreprises Romandes (86), Hotellerie-suisse (92), die Interessengemeinschaft Detailhandel (94), der Schweizer Tourismus-Verband (118), der Schweizerische Versicherungsverband (155), die Treuhand-Kammer (172), der Vending Verband (174), Gastrosuisse (181), der Schweizerische Bäcker-Konditorenmeister-Verband (311) und weitere Vernehmlasser aus Industrie, Handel, Gewerbe, Gastgewerbe und Agrarwirtschaft widersetzen sich der Absicht einer temporären Steuersatzerhöhung von 0,1 % zur Finanzierung des sozialpolitischen Korrektivs, da dies zu unverhältnismässigen administrativen Kosten bei den steuerpflichtigen Unternehmen führt und eine Steuererhöhung darstellt. Auch wird am Nutzen des Korrektivs und an dessen temporären Charakter gezweifelt. Weiter sind die Belastungsunterschiede gegenüber dem Status quo für alle Einkommens- und Haushaltsklassen, wenn überhaupt vorhanden, bloss kurzfristig und geringfügig, jedoch längerfristig für die Haushalte aller Einkommensklassen positiv.

Die Stiftung für Konsumentenschutz (162) zieht einem sozialpolitischen Korrektiv ein wettbewerbles Korrektiv vor, damit die Hochpreisinselproblematik nicht noch verschärft wird und nicht nur die Unternehmen, sondern auch die Konsumenten profitieren. Konkret müssen Massnahmen zur Intensivierung des Wettbewerbs eingeleitet und bei administrierten Preisen, wie z. B. bei Medikamenten, Preissenkungen verfügt werden.

### **3.2.3 Modul „2 Sätze“**

#### **Art. 9 Steuerpflicht**

Vergleiche auch die Stellungnahmen der Vernehmlasser zu Artikel 9 im Modul „Einheitssatz“ (Ziffer 3.2.2).

Die Bundesleitung von Blauring und Jungwacht (495) spricht sich dafür aus, dass bei einer Verwirklichung des Moduls „2 Sätze“ der Mindestumsatz für die Steuerpflicht für gemeinnützige Institutionen und nicht gewinnstrebige, ehrenamtlich geführte Sportvereine auf 500'000 Franken erhöht wird.

#### **Art. 18 Unecht befreite Leistungen**

Die EDU (45) ist der Ansicht, dass bei einem Steuergesetz mit zwei Steuersätzen die Bereiche Freizeit, Vergnügen, Sport, Kultur und Glücksspiel dem Normalsatz zu unterstellen sind. Im Übrigen kann hier auf die Stellungnahmen der Vernehmlasser zu Artikel 18 im Modul „Einheitssatz“ (Ziffer 3.2.2) verwiesen werden.

#### **Art. 19 Echt befreite Leistungen**

Die Post (39), Litra (93) und der Verkehrs-Club (199) sprechen sich für eine echte Befreiung der Leistungen im öffentlichen Verkehr aus. Es resultieren Verbilligungen, welche die Attraktivität des öffentlichen Verkehrs erhöhen; die Umlagerung von der Strasse auf die Schiene wird begünstigt und ein Beitrag zur Erreichung der Umwelt- und Klimaziele geleistet. Die SBB (37) sind gleicher Ansicht, verzichten aber aus realpolitischen Gründen darauf, einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Die Post (39) verlangt, dass auch die reservierten Dienste der Post echt von der Steuer befreit werden.

Intermundo (461) fordert, dass der Jungendaustausch wie im Modul „Steuergesetz“ von der Steuer ausgenommen wird.

## **Art. 22 Steuersätze**

Mehrheitlich wird abgelehnt, dass gewisse Leistungen, die im geltenden Gesetz dem reduzierten Satz unterliegen, im Modul „2 Sätze“ zum Normalsatz besteuert werden. Dementsprechend sind die meisten Vernehmlasser der Ansicht, dass der Katalog der dem reduzierten Satz unterstellten Leistungen nicht richtig eingeschränkt worden ist. Bezüglich der Frage, ob die gastgewerblichen Leistungen (ohne alkoholische Getränke) dem reduzierten Steuersatz unterstellt werden sollen, sind die Ansichten der Vernehmlasser geteilt. Gleiches gilt auch für die Frage, ob der bisherige Sondersatz für Beherbergungsleistungen aufzugeben ist und diese Leistungen neu dem reduzierten Steuersatz zu unterstellen sind. Die CSP (44) fordert ausdrücklich die Besteuerung der Beherbergungsleistungen zum Normalsatz.

Der Kanton BE (4) verlangt, dass gastgewerbliche Leistungen zum Normalsatz steuerbar bleiben.

Der Verband Schweizerischer Getränkegrossisten (515) begrüsst, dass für Lieferungen von Ess- und Trinkwaren im Detailhandel und im Gastgewerbe der gleiche Steuersatz gilt. Für den Vending Verband (174) ist nicht klar, ob nur die im Rahmen von gastgewerblichen Leistungen abgegebenen Lebensmittel zum reduzierten Satz besteuert werden und die gastgewerbliche Dienstleistung zum Normalsatz zu versteuern ist, oder ob Letztere ebenfalls zum reduzierten Satz besteuert wird.

Der Verband Schweizer Presse (208) erachtet es als inakzeptabel, dass die Bücher und Presserzeugnisse nicht wie bis anhin dem reduzierten Satz unterstellt sind. Es gibt keine sachlichen Gründe, diese Produkte nicht gleich zu behandeln wie alle anderen Produkte des täglichen Bedarfs und aus dem Bereich der früheren Ausnahmen.

Die SBB (37), die Post (39), Litra (93), der Verband öffentlicher Verkehr (183) und der Verkehrs-Club (199) beantragen, dass die Personenbeförderung im öffentlichen Verkehr dem reduzierten Steuersatz unterstellt wird. Solange dies nicht der Fall ist, ist für die SBB (37) und Litra (93) die Gewährung des reduzierten Satzes für Beherbergungsleistungen weder aus steuersystematischer Sicht noch aus anderen Gründen nachvollziehbar.

Im Weiteren wird auch auf die Bemerkungen zu Art. 22 im Modul „Einheitssatz“ verwiesen (Ziffer 3.2.2).

## **Art. 99 Finanzierung der Einlageentsteuerung**

Die Stellungnahmen stimmen mit denjenigen zur Finanzierung der Einlageentsteuerung im Modul „Einheitssatz“ überein. Es kann deshalb auf die Ausführungen zu Artikel 99 unter Ziffer 3.2.1 verwiesen werden.

## **3.3 Weitere Reformmöglichkeiten, Teil materielles Steuerrecht**

Die FDP (47) sowie der Touring Club (171) verlangen, dass weitere Reformmöglichkeiten suspendiert werden, bis das Modul „Steuergesetz“ oder allenfalls auch ei-

nes der anderen Module vom Parlament und gegebenenfalls von Volk und Ständen verabschiedet ist.

### 3.3.1 Mehrwertsteuerliche Behandlung von Subventionen

*Vorsteuerabzugskürzung beim Erhalt von Subventionen:*

Praktisch alle Vernehmlasser, darunter die Kantone AR (1), AI (2), AG (3), FR (5), GE (6), JU (7), GL (8), GR (9), LU (10), NE (11), NW (12), SG (14), SH (15), SO (16), SZ (17), TG (19), UR (20), VS (21), VD (22), ZG (23), ZH (24), BL (25), BS (26) sowie die Parteien CSP (44), FDP (47), LPS (52) und SVP (55) bezeichnen es als systemfremd und nicht haltbar, dass der Empfänger einer Subvention seinen Vorsteuerabzug kürzen muss. Sie fordern dementsprechend, dass diese Vorsteuerabzugskürzung aus Artikel 25 gestrichen wird. Ausserdem soll Artikel 3 Buchstabe h im Sinne eines ersten Schrittes um eine Ziffer „Subventionen“ ergänzt werden.

Als Begründung führt beispielsweise die Treuhand-Kammer (172) an, die Vorsteuerabzugskürzung führe dazu, dass Ausgaben, welche nicht mit dem privaten Konsum zusammenhängen und für welche die Voraussetzungen eines zu steuernden Leistungsaustauschs mangels Gegenleistung nicht vorliegen, plötzlich mehrwertsteuerliche Folgen haben. Der Schweizerische Anwaltsverband (132) bringt vor, dass die Subventionsgeber ihre Subventionen reduzieren werden, wenn die Empfänger derselben keine Vorsteuerabzugskürzung mehr vornehmen müssen. Volkswirtschaftlich macht dies keinen Unterschied, es verschwindet aber der Effekt, dass aus kantonalen Steuern und Abgaben stammende Mittel über das Institut der Vorsteuerabzugskürzung zufolge erhaltener Subventionen mit der Mehrwertsteuer belastet werden. Die SBB (37), Litra (93) und der Verband öffentlicher Verkehr (183) weisen darauf hin, dass die bisherigen Vorsteuerabzugskürzungen zu einer finanziellen Mehrbelastung der Kantone und Gemeinden zugunsten des Bundes und zu einer Aufblähung der Staatsquote führen. Ausserdem verursachen sie einen nicht geringen administrativen Aufwand für die steuerpflichtigen Unternehmen und beeinträchtigen die Rechtssicherheit. Der Schweizerische Leasingverband (141) merkt an, dass die Art der Finanzierung der Güter, welche zur Leistungserstellung verwendet werden, unerheblich bleiben muss. Die Swiss Olympic Association (167) führt aus, dass sich subventionierte Unternehmen in der Regel nicht durch besondere Ertragsstärke auszeichnen, weshalb eine Vorsteuerabzugskürzung besonders spürbar ist. Sie vertritt ferner die Ansicht, dass es sich, soweit kantonale Subventionen über die Vorsteuerabzugskürzung durch den Bund wegbesteuert werden, um einen verfassungswidrigen Eingriff in die Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen handelt und zudem eine Umverteilung innerhalb des Bundes von einem zum anderen Departement keinen Sinn macht. Der Verzicht auf die Vorsteuerabzugskürzung führt für die Sportverbände und -vereine ferner zu grossen administrativen Erleichterungen. Die BLS AG (323) verlangt, den Gesetzesentwurf so abzuändern, dass Subventionen in Form von Abgeltungen und Investitionsbeiträgen nicht zu Vorsteuerabzugskürzungen führen.

Nur die SP (56), KV Schweiz (61), das Konsumentenforum (96), der Schweizerische Golfverband (139) und die Liechtensteinische Steuerverwaltung (203) wollen die Vorsteuerabzugskürzung bei Subventionsempfängern beibehalten, und zwar aus Gründen der Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen. Die Treuhandkammer (172) und die Vereinigung Nordwestschweizerischer Spitäler (588) verlangen für

den Fall der Beibehaltung des Gesetzeswortlautes, dass die Vorsteuerabzugskürzung auf Subventionen zu beschränken ist - und zwar auf Subventionen im Sinne der Subventionsgesetzgebung.

### *Alternativen zur Behandlung der Subventionen*

In Ziffer 6.1 des erläuternden Berichts werden drei Alternativen zur Diskussion gestellt, wie die Subventionen beim Empfänger behandelt werden könnten. All diesen Alternativen gemein ist, dass der Empfänger keine Vorsteuerabzugskürzung vorzunehmen hat:

- In *Alternative 1* sind Subventionen, die zur Finanzierung von steuerbaren Leistungen ausgerichtet bzw. verwendet werden, beim Empfänger Teil des Entgelts und unterliegen der Mehrwertsteuer zum gleichen Satz wie die damit (mit-)finanzierte Leistung;
- In *Alternative 2* wird - wie beispielsweise in Deutschland - unterschieden zwischen „echten Subventionen“ und „unechten Subventionen“. „Echte Subventionen“ sind Nicht-Entgelt und vom Empfänger somit nicht zu versteuern. „Unechte Subventionen“ hingegen sind Teil des Entgelts.
- In *Alternative 3* wird die heutige Praxis bezüglich Umschreibung der Subventionen beibehalten und die Subventionen sind Nicht-Entgelt.

Die *Alternative 1* wird nur von sehr wenigen Vernehmlassern favorisiert, wie beispielsweise von der EVP (46). In ihrer Stellungnahme begründet sie dies damit, dass auf diese Weise Abgrenzungsprobleme, Fehler und Rechtsverfahren vermieden werden können. Allerdings sind die finanziellen Auswirkungen für Bund, Kantone und Gemeinden noch näher zu untersuchen. Die Privaten Alters- und Pflegeeinrichtungen (424) verlangen, dass private und privatfinanzierte Heime bei der Ausgestaltung der Mehrwertsteuer keinesfalls schlechter gestellt werden als öffentlich-rechtliche und von der öffentlichen Hand (mit-)finanzierte Heime. Insbesondere müssen, damit keine (zusätzlichen) Wettbewerbsverzerrungen aufgrund der Mehrwertsteuer entstehen, Subventionen im weiteren Sinne (also z. B. auch Gelder aufgrund eines Leistungsauftrags) wie Entgelte behandelt werden.

Economiesuisse (68) und weitere Vernehmlasser lehnen eine Unterstellung der Subventionen unter die Steuer mit Hinweis auf den Bericht Spori ab, weil genannte Mittelflüsse klar ausserhalb eines Leistungsaustausches im Sinne der Mehrwertsteuer stehen. Die Swiss Olympic Association (167) lehnt die *Alternative 1* ab, da eine Besteuerung der Subventionen nicht systemkonform ist und zu grossen Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen Nicht-Entgelten und Subventionen führt. Für die Sportverbände und -vereine hat diese Alternative ferner einen höheren Mittelabfluss zur Folge. Es wäre zudem nur eine Besteuerung zum massgebenden Saldosteuersatz angezeigt. Viele Vernehmlasser aus den Bereichen Kultur und Umwelt weisen darauf hin, dass mit dieser Politik der Bund Steuereinnahmen aus Geldern generieren würde, welche Kantone und Gemeinden durch Subventionen und Beiträge zur Verfügung stellen. Damit würden unter dem Strich in ungerechtfertigter Weise Subventionen der Kantone, Gemeinden und Städte teilweise an die Eidgenossenschaft abgeführt. Kein subventionierendes Gemeinwesen wird es jedoch akzeptieren, dass seine Zuwendungen nicht vollumfänglich dem unterstützten gemeinnützigen Zweck zukommen. Zudem ist es in gewissen Bereichen nicht möglich, die Mehrwertsteuer auf die Konsumenten zu überwälzen, und die Organisationen bleiben deshalb auf der Steuer sitzen. Die Mehrwertsteuer ist für diese Organisationen kein Nullsummenspiel. Zur Beseitigung dieses Problems müssten die Subventionsgeber, vor allem

Kantone und Gemeinden, die Subventionen erhöhen. Ein derartiger Zustand ist aus föderalistischer Sicht bedenklich und staatspolitisch nicht zu verantworten. Der Schweizerische Bühnenverband (134) und der Verband Schweizerischer Berufsforscher (522) weisen weiter darauf hin, dass eine Erhöhung der Subventionen in der heutigen Zeit ausgeschlossen ist. Ausserdem könnten nach Ansicht der Universität Lausanne (266) einige externe Finanzierungen in Frage gestellt werden, besonders diejenigen der EU und die von schweizerischen oder ausländischen privaten Geldgebern.

Für die *Alternative 2* sprechen sich ebenfalls nur sehr wenige Vernehmlasser aus, so beispielsweise der Kanton BE (4).

Die Swiss Olympic Association (167) erachtet die *Alternative 2* nach *Alternative 3* als zweitbeste Lösung, weist allerdings auf die problematische Abgrenzung zwischen „echten“ und „unechten“ Subventionen hin. Die Universität Lausanne (266) findet, dass die Unterscheidung in „echte“ und „unechte“ Subventionen ein Konzept übernimmt, das heute bereits in Gesetzesbestimmungen (Artikel 8 MWSTGV), in der Rechtsprechung und in der Praxis angewandt wird.

Die grosse Mehrheit der Vernehmlasser, insbesondere aus den Bereichen Gemeinwesen, Beförderung, Soziales, Sport, Bildung, Kultur und Umwelt, spricht sich für *Alternative 3* aus. Die Vernehmlasser aus dem Kulturbereich argumentieren, dass dadurch die steuerlichen Rahmenbedingungen des schweizerischen Gemeinnützigkeitsstandorts weiter zugunsten der Allgemeinheit und nicht zuletzt auch zur Entlastung der Gemeinwesen verbessert werden. Diverse Vernehmlasser bezeichnen diese *Alternative* als die effizienteste und sachgerechteste. Gemäss dem Schweizerischen Bühnenverband (134) erfolgt durch die *Alternative 3* eine Angleichung der schweizerischen Regelung an diejenige der EU. Dadurch wird das Wettbewerbsgefälle zwischen den schweizerischen Kulturinstituten und jenen in der EU aufgehoben. Er wünscht deshalb eine Formulierung in Artikel 25 Absatz 2, wonach Subventionen und Spenden an Kulturunternehmen mit gemeinnütziger Zwecksetzung und Leistungsauftrag der öffentlichen Hand nicht zu einer Vorsteuerabzugskürzung führen. Die Treuhand-Kammer (172) spricht sich dafür aus, den Begriff der Subvention eng und in Anlehnung an die Subventionsgesetzgebung zu definieren.

Die SBB (37) erachten die Aussage auf Seite 223 des erläuternden Berichts zur Vernehmlassungsvorlage, nach welcher bei einem Wegfall der Vorsteuerabzugskürzung infolge Erhalts von Subventionen eine Einlageentsteuerung geltend gemacht werden kann, für sachwidrig. Zur Einlageentsteuerung komme es nämlich nur dann, wenn bisher von der Steuer ausgenommene Leistungen neu der Steuer unterstellt werden. Die SBB (37), Litra (93) und der Verband öffentlicher Verkehr (183) schlagen vor, die Übergangsbestimmungen mit einer Bestimmung zu ergänzen, wonach eine rückwirkende Einlageentsteuerung ausgeschlossen ist, wenn die Vorsteuerabzugskürzung infolge Subventionen und Abgeltungen der öffentlichen Hand an konzessionsierte Transportunternehmen erfolgte. Die Post (39) schlägt eine Übergangsbestimmung vor, nach welcher der Wegfall der Vorsteuerabzugskürzung infolge Erhalts von Subventionen kein Anrecht auf eine rückwirkende Einlageentsteuerung zur Folge hat.

*Defizitdeckung innerhalb des eigenen Gemeinwesens („Quersubventionen“)*

Einige Vernehmlasser, wie die LPS (52), der Schweizerische Gewerbeverband (65), das Centre Patronal (77), der Schweizerische Apothekerverband (133), Gastrouisse (181) und die Liechtensteinische Steuerverwaltung (203) sprechen sich dafür aus,

dass bei Defizitdeckungen innerhalb des eigenen Gemeinwesens weiterhin eine Vorsteuerabzugskürzung erfolgt.

Eine grössere Anzahl Vernehmlasser vertritt jedoch die Ansicht, dass solche „Quersubventionen“ innerhalb des eigenen Gemeinwesens keine Vorsteuerabzugskürzungen zur Folge haben dürfen. Die Treuhand-Kammer (172) verweist diesbezüglich auf die bundesgerichtliche Praxis, wonach Finanzierungen nicht zu Vorsteuerabzugskürzungen führen dürfen.

### *Finanzierung der Kosten von Alternative 3*

Nur sehr wenige Vernehmlasser äussern sich dazu, wie die Mindererträge bei Anwendung der *Alternative 3* kompensiert werden sollen, wobei eine Kürzung der Subventionen eher etwas mehr Anklang findet als eine Erhöhung der Steuersätze.

Der Kanton ZH (24) spricht sich in seiner Stellungnahme dafür aus, die Mindereinnahmen des Bundes so weit wie möglich durch anteilmässige Kürzung der Subventionen auszugleichen. Die Kürzung der Bundesbeiträge an die Kantone darf jedoch nur in dem Ausmass erfolgen, wie die Kantone und Gemeinden ihrerseits die Subventionen kürzen können. Erst wenn diese Kompensationsmöglichkeit ausgeschöpft ist und immer noch Mindereinnahmen vorliegen, darf eine Erhöhung der Mehrwertsteuersteuersätze in Betracht gezogen werden.

Travail Suisse (67) schlägt vor, die Steuerausfälle durch die Unterstellung der Berherbergungsleistungen unter den Normalsatz teilweise zu kompensieren.

### **3.3.2 Mehrwertsteuerliche Behandlung von Spenden**

Eine deutliche Mehrheit der Vernehmlasser spricht sich für Alternative 2 aus und bezeichnet es als systemfremd und nicht haltbar, dass der Empfänger einer Spende seinen Vorsteuerabzug kürzen muss. Zuwendungen stellen keinen Umsatz im Sinne der Mehrwertsteuer, sondern Nicht-Entgelte dar, und der Spendenbetrag soll ohne steuerliche Kürzung bei den Begünstigten ankommen. Sie fordern dementsprechend, dass diese Vorsteuerabzugskürzung aus Artikel 25 gestrichen wird und die Spenden in den Katalog der Nicht-Entgelte von Artikel 3 Buchstabe h aufgenommen werden.

Die SP (56), Travail Suisse (67), das Konsumentenforum (96) und die Liechtensteinische Steuerverwaltung (203) sind nicht dieser Ansicht und möchten beim heutigen System der Nichtbesteuerung und Vorsteuerabzugskürzung bleiben, da die vorgeschlagenen Alternativen keine entscheidenden Vorteile und Vereinfachungen erkennen lassen.

### **3.3.3 Umwandlung der unechten Befreiung in eine echte Befreiung**

In Bezug auf die Frage, ob die Leistungen, welche heute ausgenommen und in den Modulen „Einheitssatz“ und „2 Sätze“ der Steuer unterstellt werden, echt von der Steuer befreit werden sollen, sind die Meinungen geteilt. Skyguide (40), die LPS (52), das Centre Patronal (77) und der Schweizerische Markenartikelverband (454) begründen ihre Zustimmung mit der Beseitigung der *taxe occulte*. Die Swiss Olympic Association (167), der Schweizer Schiesssportverband (117), der Schweizerische Turnverband (149) sowie zahlreiche andere Vernehmlasser, insbesondere aus dem Sportbereich, sprechen sich wegen der zusätzlichen Differenzierung, welche die Nullsatzbesteuerung mit sich bringt, für diesen Reformvorschlag aus. Die PdAS (53)

schliesslich möchte generell den Gesundheitssektor, Medikamente, hoheitliche Leistungen, landwirtschaftliche Produkte, Mieten und Grundnahrungsmittel zum Nullsatz besteuern. Wasser, alkoholfreie Getränke, Zeitungen und Bücher sind zum reduzierten Satz zu besteuern, alles andere zum Normalatz.

Die SP (56), die Stiftung für Konsumentenschutz (162) und Pro Fonds (209) lehnen die Umwandlung der Steuerausnahmen in eine echte Befreiung ab, da dies durch die höheren Steuersätze zu einer massiven Umverteilung der Kosten von den Unternehmen auf die Konsumenten führen würde.

Economiesuisse (68) begründet ihre Ablehnung des Reformvorschlages damit, dass er systematisch nicht begründbar, mit dem Grundsatz der Wettbewerbsneutralität und der Gleichbehandlung nicht vereinbar und zudem unter Verteilungsaspekten fragwürdig ist. Die Treuhand-Kammer (172) verweist auf die nicht gelösten Abgrenzungsfragen und die verstärkte Subventionierung von bestimmten Konsumgütern durch andere Konsumgüter. Sie beantragt deshalb, diesen Vorschlag nicht weiter zu verfolgen.

Die Schweizerische Metall-Union (520) verlangt die Prüfung der echten Steuerbefreiung von Versicherungs- und Finanzdienstleistungen.

### **3.3.4 Besteuerung von Versicherungsdienstleistungen**

Die Besteuerung von Versicherungsdienstleistungen analog dem „Neuseeland-Modell“ wird von den Vernehmlassern grösstenteils abgelehnt. Befürwortet wird dies explizit einzig von den SBB (37), dem Schweizerischen Schiesssportverband (117) und dem Dachverband Xund (586).

Der Schweizerische Versicherungsverband (155) lehnt eine generelle Unterstellung von Versicherungsumsätzen unter die Mehrwertsteuer entschieden ab. Die Frage, ob die Sachversicherungen analog dem so genannten „Neuseelandmodell“ der Mehrwertsteuer unterstellt werden sollen, kann er in dieser Absolutheit nicht beantworten.

Die LPS (52), die SVP (55), die SP (56), Economiesuisse (68), der Autogewerbeverband (73), das Centre Patronal (77), der Schweizerische Treuhänder-Verband (148), die Treuhand-Kammer (172) und einige weitere Vernehmlasser lehnen die Besteuerung von Versicherungsdienstleistungen zum heutigen Zeitpunkt ab, da dies zu kompliziert ist respektive eine Verteuerung der Versicherungsleistungen für inländische Kunden mit sich bringt.

Der Kanton GR (9) befürchtet eine finanzielle Mehrbelastung für die Gemeinwesen, wenn die Sachversicherungsleistungen gemäss dem „Neuseelandmodell“ der Mehrwertsteuer unterstellt werden, da aufgrund der Abrechnung mittels Pauschalsteuersätzen die Vorsteuern nicht in Abzug gebracht werden können.

### **3.3.5 Ausweitung der unechten Befreiung im Bereich der Bank- und Versicherungsdienstleistungen**

Die Ausweitung der Steuerausnahmen im Bereich der Bankdienstleistungen auf Vorleistungen, um eine Erhöhung der *taxe occulte* bei extern bezogenen Leistungen zu vermeiden, wird von den Vernehmlassern kritisch beurteilt. Die SP (56), das Centre Patronal (77) und einige weitere Vernehmlasser aus der Wirtschaft nennen zur Begründung, dass unabsehbar ist, was künftig unter diese Ausnahme fallen kann

und sich daraus unüberwindliche neue Abgrenzungsschwierigkeiten ergeben werden. Zudem ist diese Ausweitung in der EU nicht bekannt. Der Kanton BE (4) befürchtet, dass dies in anderen Bereichen ebenfalls entsprechende Gelüste wecken wird.

Die LPS (52), die SVP (55), Swiss Banking (62), Economiesuisse (68), der Verband Schweizerischer Kantonalbanken (184), die Vereinigung Schweizerischer Handels- und Verwaltungsbanken (195) und die Vereinigung Schweizerischer Privatbankiers (196) erachten eine Ausweitung der Ausnahmen im Geld- und Kapitalverkehr auf Vorleistungen als sachgerecht. Zudem wird dadurch die Wettbewerbsneutralität gewahrt. Teilweise wird gefordert, im Sinne einer Vereinfachung alternativ einen erweiterten pauschalen Vorsteuerabzug zu prüfen.

Der Schweizerische Versicherungsverband (155) beurteilt eine Ausweitung der Steuerausnahmen im Bereich der Bank- und Versicherungsdienstleistungen auf bestimmte Vorleistungen, welche einen integralen Bestandteil des Produktionsprozesses darstellen, als zweckmässige und einfache gesetzgeberische Massnahme zur Reduktion der *taxe occulte* in der Versicherungswirtschaft.

Die Treuhänder-Kammer (172) möchte die Ausweitung nicht nur auf den Banken- und Versicherungsbereich beschränkt haben.

### **3.3.6 Besteuerung der Immobilienumsätze**

#### **3.3.6.1 Aufhebung der unechten Befreiung von Immobilienumsätzen**

Mit Ausnahme der SBB (37), der Schweizerischen Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmungen (127), dem Schweizerischen Versicherungsverband (155), der Suva (207) und dem Dachverband Xund (586) wird die Besteuerung des gesamten Immobilienbereichs von allen Vernehmlassern abgelehnt. Die LPS (52), der Autogewerbeverband (73), das Centre Patronal (77), die Fédération romande immobilière (87), der Hauseigentümerverband (106), der Schweizerische Golfverband (139), der Schweizerische Verband der Immobilienwirtschaft (150) und einige weitere Vernehmlasser begründen dies mit der drohenden Verteuerung der Wohnkosten. Die dagegen vorgeschlagene Massnahme der Eigenmietwertbesteuerung ist systemwidrig, und auch die Korrektur über die direkte Bundesteuer ist kompliziert und bürokratisch. Die SP (56) und die Stiftung für Konsumentenschutz (162) begründen ihre ablehnende Haltung ebenfalls mit den steigenden Mieten, der riesigen Dimension der Einlagesteuerung und der Unsicherheit, ob diese korrekt an die Mieter weitergegeben wird. Zudem müssen Wohneigentümer einen Zuschlag auf dem Eigenmietwert zur Kompensation der Mehrwertsteuerpflicht der Mieten hinnehmen. Diese Besteuerung des Eigenmietwertes wird lediglich von den SBB (37) und der Schweizerischen Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmungen (127) befürwortet.

#### **3.3.6.2 Steuerbarkeit der Vermietung von Sportanlagen**

Die Unterstellung der Vermietung und Verpachtung von Sportanlagen unter die Steuer wird überwiegend abgelehnt. Der Schweizer Schiesssportverband (117), die Swiss Olympic Association (167) und zahlreiche weitere Sportvereine und -verbände begründen dies mit neuen Verzerrungen, welche dies zur Folge hätte. Die Kosten für Immobilien würden mit zusätzlicher Mehrwertsteuer belastet, welche für die Erbringer solcher Umsätze nicht anrechenbar bzw. erstattbar wären, womit eine

neue *taxe occulte* entstünde. Auch der Schweizerische Treuhänder-Verband (148) plädiert für ein Festhalten an der heutigen Regelung in Bezug auf die Vermietung von Sportanlagen, da diese Regelung nicht zuletzt ein Kompromiss darstellte, um das angedrohte Referendum „Gegen eine ungerechte Mehrwertsteuer für den Sport“ zu vermeiden. Hingegen möchte der Schweizerische Verband der Immobilienwirtschaft (150) auch die Vermietung von Sportanlagen der Steuer unterstellen, um Abgrenzungsprobleme sowie Vorsteuerabzugskürzungen wegen gemischter Nutzung zu verhindern.

Befürwortet wird die Besteuerung der Vermietung von Sportanlagen von der Treuhänder-Kammer (172), da sie systemkonform ist.

### **3.3.6.3 Uneingeschränkte Optionsmöglichkeit für Immobilienumsätze**

Die uneingeschränkte Option für alle Immobilienumsätze wird von den Vernehmlassern mehrheitlich befürwortet. Die Kantone ZG (23) und ZH (24), Economiesuisse (68), der Autogewerbeverband (73), die Interessengemeinschaft Detailhandel (94), der Hauseigentümerverband (106), der Schweizerische Ingenieur- und Architektenverein (107), der Schweizerische Versicherungsverband (155) und einige weitere Vernehmlasser aus Wirtschaftskreisen bekräftigen explizit die uneingeschränkte Optionsmöglichkeit für alle Leistungen aus Immobilien, selbst wenn diese an Privatpersonen erbracht werden. Der Schweizerische Versicherungsverband (155) gibt zu bedenken, dass dabei allerdings die Problematik der mieterschutzrechtlichen Bestimmungen des OR mit zu berücksichtigen ist. Die Kantone ZG (23) und ZH (24) wollen zudem verhindern, dass bei Wohnungsmieten, bei denen die Miete aufgrund von Kostenfaktoren festgelegt wird, die Optierung zu höheren Mietpreisen führt, was mittels einer entsprechenden Bestimmung im Mietrecht erreicht werden könnte; bei der Marktmiete hingegen sollte die Option uneingeschränkt zugelassen werden. Economiesuisse (68) und Hotelleriesuisse (92) möchten die uneingeschränkte Option im Immobilienbereich nur im Falle, dass die Steuerausnahmen im Rahmen des Moduls „Einheitssatz“ weitgehend aufgehoben werden.

Der Schweizerische Verband der Immobilienwirtschaft (150) erachtet die Ausweitung der Optionsmöglichkeiten im Bereich der Immobilienumsätze als Schritt in die richtige Richtung. Aufgrund der zu erwartenden Abgrenzungsschwierigkeiten steht er ihr gegenwärtig aber noch kritisch gegenüber.

Abgelehnt wird dieser Reformvorschlag von der Liechtensteinischen Steuerverwaltung (203).

### **3.3.7 Einschränkung der unechten Befreiung von hoheitlichen Leistungen**

Mehrheitlich wird die Unterstellung von hoheitlichen Leistungen in Bereichen, in welchen das Gemeinwesen eine „bestellte“ oder „gesetzlich vorgeschriebene“ Leistung erbringt und dafür eine Kausalgebühr verlangt, abgelehnt. Die LPS (52), der Autogewerbeverband (73) und das Centre Patronal (77) begründen dies mit neuen Wettbewerbsverzerrungen zwischen kleineren und grösseren Gemeinden. Nur grössere Gemeinden werden nämlich für diese Tätigkeiten steuerpflichtig werden. Auch die SP (56) lehnt diesen Reformvorschlag ab, da die Besteuerung hoheitlicher Leistungen kaum auf Verständnis stossen wird und dem Äquivalenzprinzip widerspricht.

Wesentlich für die Besteuerung muss weiterhin der gewerbliche Charakter der öffentlichen Dienstleistung sein.

Die Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmungen (127), die Treuhand-Kammer (172), fünf Vernehmlasser aus dem Gesundheitswesen und weitere einzelne Vernehmlasser hingegen befürworten die Einschränkung der Steuer ausnahme hoheitlicher Leistungen.

Im Rahmen der Stellungnahme von Economiesuisse (68) fordert die Zürcher Handelskammer, dass die Schiedsgerichtsgebühren auch weiterhin nicht der Mehrwertsteuer unterstellt werden. Eine andere Beurteilung kann sich gemäss Economiesuisse (68) im Fall einer weitergehenden Aufhebung der Steuerausnahmen ergeben.

### **3.3.8 Single-Entity-Prinzip statt Betriebsstättenregelung**

Die Einführung des Single-Entity-Prinzips wird von den Vernehmlassern kontrovers beurteilt. Die LPS (52), der Autogewerbeverband (73) und einige weitere Vernehmlasser aus der Wirtschaft begründen ihre Zustimmung mit der möglichen Vermeidung von verschiedenen Doppelbesteuerungen auf internationaler Ebene.

Swiss Banking (62), der Verband Schweizerischer Kantonalbanken (184), die Vereinigung Schweizerischer Handels- und Verwaltungsbanken (195) und die Vereinigung Schweizerischer Privatbankiers (196) schlagen vor, Mittelflüsse zwischen einem inländischen Hauptsitz und einer ausländischen Betriebsstätte oder zwischen ausländischen Betriebsstätten von Unternehmen mit inländischem Hauptsitz als Nicht-Umsätze zu definieren.

Economiesuisse (68) und einige weitere Vernehmlasser möchten den Übergang von der Betriebsstättenregelung zum Single-Entity-Prinzip mangels ausreichender Grundlagen vorläufig nicht weiterverfolgen, es sollen aber die Grundlagen für eine umfassende Beurteilung der Massnahmen bereitgestellt werden.

Die SP (56) findet die Zeit für die Umsetzung dieses Prinzips noch nicht reif; Voraussetzung wäre, dass dieses Prinzip auch in der EU durchgesetzt wird.

Die Treuhand-Kammer (172) beantragt, bei der heutigen Lösung zu bleiben. Da viele internationale Gesellschaften in der Schweiz Sitz oder Betriebsstätten haben, bringt die heutige Lösung in vielen - nicht aber in allen - Fällen Vorteile für den Steuerstandort Schweiz.

### **3.3.9 Margenbesteuerung**

In Bezug auf die Frage, ob bei der Margenbesteuerung an Stelle der heutigen Regelung neu generell der Vorsteuerabzug zugelassen ist, auch wenn der Gegenstand bei einer nicht steuerpflichtigen Person bezogen wurde, sind die Meinungen geteilt. Fast alle Befürworter sind aber der Ansicht, dass diese Neuregelung auf alle individualisierbaren Gegenständen anwendbar sein soll und nicht nur auf die gebrauchten.

Die FDP (47), die LPS (52), der Autogewerbeverband (73), das Centre Patronal (77), der Schweizerische Leasingverband (141), Viscom (154), die Treuhand-Kammer (172), die Handelskammer und Arbeitgebervereinigung Winterthur (228), die Aktion Liberaler Aufbruch (490) und die Schweizerische Metall-Union (520) befürworten die Ersetzung der Margenbesteuerung durch den fiktiven Vorsteuerabzug. Begründet wird dies einerseits mit administrativen Erleichterungen, da die Unter-

nehmen gebrauchte Gegenstände und Neuwaren steuerlich nicht mehr unterschiedlich behandeln müssen, und andererseits mit der damit erzielten Reduktion der *taxe occulte*. Der Schweizerische Leasingverband (141) bringt als weitere Gründe vor, dass die Neuregelung den Steuerpflichtigen von der Einhaltung weiterer Formvorschriften entbindet und mit dem System der Allphasensteuer mit Vorsteuerabzug vollständig kompatibel ist. Dieser Regelung soll zudem nicht nur für Wiederverkaufswaren, sondern auch für den Verkauf von Investitionsgütern und Betriebsmitteln angewendet werden können.

Die SP (56) lehnt den fiktiven Vorsteuerabzug ab, da es sich dabei um eine Regelung ohne grosse Relevanz handelt, die zudem nicht EU-kompatibel ist.

### **3.3.10 Vorsteuerabzug bei Ausgaben für Verpflegung**

Eine klare Mehrheit der Vernehmlasser spricht sich für die zur Diskussion gestellte Regelung aus, wonach auf geschäftlich begründeten Ausgaben für Verpflegung und Getränke ein ungekürztes Vorsteuerabzugsrecht besteht.

Die FDP (47), die LPS (52), die SBB (37), Litra (93), der Autogewerbeverband (73), das Centre Patronal (77), die Interessengemeinschaft Detailhandel (94), Hotellerie-suisse (92), der Schweizerische Anwaltsverband (132), der Schweizerische Leasingverband (141), die Treuhand-Kammer (172), Gastrosuisse (181) und einige ihrer Kantonalverbände, der Schweizerische Verband der privaten Spitex-Organisationen (210), die Handelskammer und Arbeitgebervereinigung Winterthur (228), Hotel & Gastro formation (371), der Schweizer Cafetier Verband (434), die Vereinigung Schweizerischer Bahnhofswirte (554), die Aktion Liberaler Aufbruch (490), die Schweizerische Metall-Union (520) und die Schweizerische Interpretengesellschaft (525) befürworten den vollen Vorsteuerabzug auf Verpflegung und Getränken. Die bisherige Regelung wird als systemwidrig und der Reformvorschlag als weiterer Schritt im Interesse einer Vereinfachung des Steuersystems und der Erhöhung der Rechtssicherheit bezeichnet. Die Entrichtungs- und Erhebungswirtschaftlichkeit werden verbessert und die *taxe occulte* vermindert. Die Schweizerische Interpretengesellschaft (525) unterstützt den Reformvorschlag, weil bei Tourneen und Gastspielreisen häufig die Verpflegung als Teil einer vertraglichen Zusatzleistung zu der vereinbarten Gage vom Veranstalter oder dem Künstlerkollektiv übernommen wird. Ebenso fallen bei politisch tätigen Verbänden Repräsentationsspesen an, und es ist durchaus üblich, dass im Bereich der Milizfunktionäre Arbeitssessen abgehalten werden.

Die SP (56) lehnt die weitere steuerliche Entlastung von Geschäftsessen ab, da dadurch weitere Anreize zum Sammeln von Restaurant-Quittungen geschaffen werden und die schon heute bestehende Bevorzugung von Selbständigerwerbenden sich noch zusätzlich verstärkt. Aus diesen Gründen ist auf die Steuereinnahmen von 60-80 Millionen Franken nicht zu verzichten.

Gastrosuisse (181) und einige ihrer Kantonalverbände sowie Hotel & Gastro formation (371) beantragen zudem, aus Gründen der besseren Verständlichkeit in diesem Zusammenhang den Begriff „steuerpflichtige Person“ durch den Ausdruck „abrechnungspflichtige Unternehmung“ zu ersetzen.

### **3.3.11 Änderung der Besteuerung von Elektrizität und Gas**

Mehrheitlich wird die Anpassung der Besteuerung von Elektrizität und Gas an das geänderte europäische Recht befürwortet. Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (189), Swissgrid (462), die SP (56) und die Liechtensteinische Steuerverwaltung (203) führen aus, dass die Weitergabe von Elektrizität und Gas nach wie vor eine Lieferung ist, welche jedoch dem Empfängerortsprinzip untersteht. Hierbei ist zu unterscheiden, ob der Empfänger ein Wiederverkäufer oder ein Endverbraucher ist. Bei Wiederverkäufern gilt primär deren Sitz als Ort der Lieferung, und zwar unabhängig davon, wo die tatsächliche physische Strom- oder Gaslieferung erfolgt. Beim Endverbraucher wird in der Regel an den Ort des tatsächlichen Verbrauchs und somit der tatsächlichen Lieferung angeknüpft. Dadurch entfallen das Erfordernis des Ausfuhrnachweises und die Einfuhrbesteuerung. Der Bezug von Elektrizität und Gas aus dem Ausland durch einen steuerpflichtigen Inländer ist mittels der Bezügersteuer zu deklarieren, welche jedoch im gleichen Formular wieder als Vorsteuer geltend gemacht werden kann. Ausländische Elektrizitäts- und Gasunternehmen werden in der Schweiz nur dann steuerpflichtig, wenn sie Energielieferungen an nicht steuerpflichtige Inländer tätigen. Die Durchleitungsrechte stellen Dienstleistungen dar, welche bereits heute dem Empfängerortsprinzip ungestellt sind, wie dies ebenfalls in der EU der Fall ist. Daran soll festgehalten werden (vgl. Artikel 5).

Das Centre Patronal (77) hingegen sieht keinen zwingenden Handlungsbedarf, weshalb einer Änderung nicht zugestimmt wird.

Der Schweizerische Treuhänder-Verband (148) merkt an, dass diese Neuregelung auch für Lieferungen von Wasser in Leitungen gelten sollte.

### **3.3.12 Anpassung des Lieferungsbegriffs**

Die Anpassung des Lieferungsbegriffs an das Gemeinschaftsrecht der EU findet bei den Vernehmlassern deutliche Zustimmung. Der Kanton ZG (23), die FDP (47), die Treuhand-Kammer (172), die Handelskammer und Arbeitgebervereinigung Winterthur (228) und die Aktion Liberaler Aufbruch (490) möchten eine Gesetzesbestimmung, wonach der Ort der Lieferung sich im Inland befindet, wenn der Lieferer als Importeur auftritt. Dies entspricht der Regelung in Europa (§ 3 Absatz 8 UStG Deutschland, Artikel 32 der MWST-Systemrichtlinie 2006/112) und erlaubt es, die heute geübte Praxis der vereinfachten Einfuhr mit Unterstellungserklärung abzuschaffen, welche sich nicht bewährt hat und zu grossen Schwierigkeiten geführt hat.

Der Schweizerische Leasingverband (141) beantragt, das Überlassen eines Gegenstandes zur Nutzung wie im Gemeinschaftsrecht der EU als Dienstleistung zu qualifizieren, welche dem Empfängerortsprinzip unterliegt. Alternativ könnte eine Regelung ins Gesetz aufgenommen werden, welche den Ort der Nutzung als massgebenden Leistungsort definiert.

Die LPS (52), die SP (56), das Centre Patronal (77) und einige weitere Vernehmlasser hingegen sehen im Moment keinen Zwang, den Leistungsbegriff dem Gemeinschaftsrecht der EU anzupassen, weshalb sie sich gegen diese Änderung aussprechen.

### **3.3.13 Alkoholische Getränke zum reduzierten Satz**

Eine deutliche Mehrheit der Vernehmlasser lehnt die Unterstellung alkoholischer Getränke unter den reduzierten Satz bei gleichzeitiger Anhebung resp. Einführung von Sondersteuern ab.

Gemäss der Treuhand-Kammer (172) sprechen insbesondere sozial- und gesundheitspolitische Aspekte gegen die Unterstellung von alkoholischen Getränken unter den reduzierten Satz. Ausserdem wird die Vereinfachung bei der Mehrwertsteuer durch die Einführung neuer Sondersteuern auf Wein und Obstwein sowie die Anhebung der bestehenden Steuern auf Bier, Alcopops und gebrannten Wassern wieder aufgehoben.

Der Schweizerische Obstverband (432), die Vereinigung Schweizer Weinhandel (480) und der Schweizerische Spirituosenverband (561) weisen darauf hin, dass die Mehrwertsteuer als Vorsteuer zurückgefordert werden kann, während die Sondersteuer zu Lasten des Herstellers / Importeurs / Detaillisten geht und das Produkt verteuert. Die Sondersteuer ist auch beim Export zu bezahlen, was die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Produzenten erheblich schwächt. Diese Meinung wird geteilt von Gastrosuisse (181) und mehreren ihrer Kantonalverbände, Hotel & Gastroformation (371), dem Schweizer Cafetier Verband (434), der Vereinigung Schweizerischer Bahnhofswirte (554) sowie dem Verband Schweizerischer Konzertlokale, Cabarets, Dancings und Diskotheken (574). Der Schweizerische Obstverband (432) gibt weiter zu bedenken, dass sich durch das notwendige Führen einer Sondersteuerbuchhaltung der administrative Aufwand erhöht.

Der Schweizer Brauerei-Verband (536) bezeichnet die im Bericht aufgezeigten Kompensationsmöglichkeiten als „eher abenteuerlich und politisch kaum durchsetzbar“. Ausserdem würde sich - wie auch der Verband Schweizerischer Getränkegrossisten (515) anmerkt - das Problem der Steuer auf der Steuer beim Bier, den gebrannten Wassern und den Alcopops verschärfen und beim Wein und Obstwein neu stellen.

Hotelleriesuisse (92) begrüsst den Vorschlag als weiteren Reformschritt im Sinne einer Vereinfachung des Steuersystems und der administrativen Entlastung für die Beherbergungswirtschaft, kann sich jedoch im Interesse der Erhebungswirtschaftlichkeit auch mit dem Normalsatz auf alkoholischen Getränken abfinden.

## **3.4 Weitere Reformmöglichkeiten, Teil Veranlagung und Verfahrensrecht**

### **3.4.1 Veranlagung durch die Steuerverwaltung**

Das gemischte Veranlagungsverfahren wird von den Vernehmlassern eher abgelehnt. Die SP (56), der Verband Schweizerischer Elektroinstallationsfirmen (190) und der Schweizerische Verband der Immobilienwirtschaft (150) begründen ihre Ablehnung mit dem massiven Mehraufwand, welcher dies mit sich bringen würde; abgesehen davon wird dadurch das System der Mehrwertsteuer völlig verkannt. Nach der Treuhand-Kammer (172) würde eine solche Veranlagung nur Sinn machen, wenn die Mehrwertsteuer durch die Kantone erhoben würde. Die Interessengemeinschaft Detailhandel (94) findet die Beibehaltung des Selbstveranlagungsverfahrens tragbar, wenn gleichzeitig mehr Verfahrensgerechtigkeit, Rechtssicherheit und Abwendung vom bisherigen Formalismus erreicht werden. Der Autogewerbe-

verband (73), Pro Fonds (209) und weitere Vernehmlasser stehen der Einführung eines gemischten Veranlagungsverfahrens nicht ablehnend gegenüber, wenn dadurch kein „administratives Monster“ geschaffen wird.

### **3.4.2 Bezugsprovision**

Eine Mehrheit der Vernehmlasser lehnt die Ausrichtung einer Bezugsprovision ab. Die SP (56) und der Schweizerische Gewerkschaftsbund (66) bezeichnen es gar als politische Ungeheuerlichkeit, wenn für die Erfüllung gesetzlicher Pflichten eine Entschädigung geschuldet ist. Für die Konsumenten ist es doppelt störend, wenn die Leistungserbringer nebst dem Zinsvorteil, den die Unternehmen auf den von den Konsumenten bezahlten Mehrwertsteuerbeträgen haben, auch noch eine Provision erhalten. Gastrosuisse (181) lehnt die Bezugsprovision infolge des schlechten Kosten-Nutzen-Verhältnisses einer pauschalen Entschädigung und wegen der notwendigen Steuersatzerhöhung bei einer Entschädigung der effektiven Kosten ab, obschon die abrechnungspflichtigen Unternehmen eindeutig einen Anspruch darauf hätten.

Der Schweizerische Gewerbeverband (65), der Autogewerbeverband (73), das Centre Patronal (77), die Interessengemeinschaft Detailhandel (94), der Schweizerische Treuhänder-Verband (148), die Treuhand-Kammer (172) und die Schweizerische Metall-Union (520) begrüssen grundsätzlich eine Bezugsprovision.

Auf die Frage, ob eine Entschädigung der vollen Kosten oder nur eine symbolische Entschädigung favorisiert wird, wird nur in wenigen Stellungnahmen eingegangen. Die Interessengemeinschaft Detailhandel (94) spricht sich für eine Entschädigung der vollen Kosten aus, der Schweizerische Gewerbeverband (65), der Autogewerbeverband (73), der Schweizerische Treuhänder-Verband (148) und der Thurgauer Gewerbeverband (402) befürworten eine symbolische Entschädigung von beispielsweise Fr. 300.-- pro Jahr. Der Verband Schweizer Presse (208) möchte eine Bezugsprovision im Umfang von einem Prozent des mehrwertsteuerrelevanten Umsatzes. Die Schweizerische Metall-Union (520) befürwortet einen prozentualen Abzug von der Nettosteuerlast, also eine Regelung analog derjenigen bei der Quellensteuer.

Pro Fonds (209) fordert anstelle einer Bezugsprovision, dass sich die Eidg. Steuerverwaltung als kundenorientierte Dienstleisterin und auskunftsorientiertes Kompetenzzentrum auszeichnet.

### **3.4.3 Ausbau des Meldeverfahrens zwischen steuerpflichtigen Personen**

Die Mehrheit der Vernehmlasser befürwortet eine Ausweitung des Meldeverfahrens. Die FDP (47), die Handelskammer und Arbeitgebervereinigung Winterthur (228) und die Aktion Liberaler Aufbruch (490) fordern den Ausbau des Meldeverfahrens, weil damit die Nachteile der Allphasenbesteuerung (Betrugs- und Missbrauchsgefahr, Liquiditätsbindung) beseitigt werden können. Die FDP (47) schlägt deshalb die Schaffung eines gemischtwirtschaftlichen Trustcenters vor, welches das Meldeverfahren abwickelt. Die SP (56) möchte den Ausbau des Meldeverfahrens nicht in die vorliegende Mehrwertsteuerreform aufnehmen, da es noch nicht ausgereift ist, hohe Informatikinvestitionen und eher eine Verkomplizierung des Systems mit sich bringt.

Eine deutliche Mehrheit der Vernehmlasser hält dafür, das Meldesystem fakultativ auszugestalten. Die FDP (47) erklärt, dass das Meldeverfahren vorerst freiwillig sein muss, und zwar zumindest solange, als der Staat nicht vollumfänglich die Kosten übernimmt.

Die überwiegende Mehrheit der Vernehmlasser befürwortet auch ein freiwilliges Meldeverfahren für Grosstransaktionen. Der Autogewerbeverband (73), die Interessengemeinschaft Detailhandel (94), die Treuhand-Kammer (172), der Verband Schweizer Presse (208) und die Schweizerische Metall-Union (520) befürworten ein freiwilliges Meldverfahren für grössere Transaktionen, welches online abgewickelt wird.

### **3.4.4 Verkürzung der Verjährungsfrist**

Zahlreiche Vernehmlasser begrüssen eine Verkürzung der relativen Verjährungsfrist auf drei Jahre. Die CVP (43), der Autogewerbeverband (73), die Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte (89), der Schweizerische Treuhänder-Verband (148), der Schweizerische Verband der Immobilienwirtschaft (150), der Verband Schweizer Presse (208), Pro Fonds (209), die Schweizerische Metall-Union (520) und Gastro-Luzern (547) verlangen die Reduktion der Verjährungsfrist auf drei Jahre, um das Risiko der Unternehmer, nicht mehr überwälzbare Mehrwertsteuern nachzahlen zu müssen, zu vermindern. Diese Verkürzung ist in der Motion „Mehrwertsteuer, kürzere Verjährungsfristen für Forderungen“ (05.3799) bereits gefordert worden. Eine kürzere Verjährungsfrist wird zudem die Kontrolldauer verkürzen und damit erlauben, die Zahl der Kontrollen zu erhöhen.

Die FDP (47), Economiesuisse (68), die Handelskammer und Arbeitgebervereinigung Winterthur (228) und die Aktion Liberaler Aufbruch (490) lehnen die weitere Verkürzung der Verjährungsfrist ab, da dies der Einheitlichkeit des Rechts entgegenläuft. Die SP (56) lehnt die Verkürzung ab, da sie - ohne Erhöhung der Kontrolldichte - befürchtet, dass dies zu Steuerausfällen führen wird und somit auch der Konsument getäuscht wird, wenn die Mehrwertsteuer zwar entrichtet, aber von den Unternehmen nicht abgeliefert wird.

Die Treuhand-Kammer (172) hält den in Artikel 30 Absatz 2 enthaltenen Vorschlag der Verkürzung der Verjährungsfrist auf zwei Jahre bei Kontrollen für besser als eine generelle Verkürzung, da dies auch Auswirkungen auf die rückwirkende Geltendmachung des Vorsteueranspruchs hat.

GastroSuisse (181), der Schweizer Cafetier Verband (434) und mehrere kantonale Verbände aus der Gastronomie beantragen, mindestens die im E-MWSTG zur Diskussion gestellte Frist von drei Jahren umzusetzen.

### **3.4.5 Verkürzung der Aufbewahrungsfrist für Geschäftsunterlagen**

Die Mehrheit der Vernehmlasser befürwortet eine Verkürzung der Aufbewahrungsfrist für Verkaufsbelege von heute zehn auf fünf Jahre. Die Interessengemeinschaft Detailhandel (94) und die Spitäler der Schweiz (206) halten diese Verkürzung für sehr angebracht, weil für grössere Unternehmen die zehnjährige Aufbewahrungsfrist wirtschaftlich kaum mehr praktikabel ist. Weiter soll im Gesetz oder in einer Verordnung der Umfang der aufzubewahrenden Dokumente umschrieben sein, da Artikel 926 Absatz 1 OR auch so ausgelegt werden kann, dass die unteren Ebenen der

Buchhaltungs- und Geschäftsbelege nicht davon tangiert sind. Der Verband der Schweizerischen Uhrenindustrie (232) befürwortet die Verkürzung der Aufbewahrungsfrist, sofern auch die Bestimmung im OR angepasst würde.

Die FDP (47), Economiesuisse (68), die Handelskammer und Arbeitgebervereinigung Winterthur (228) und die Aktion Liberaler Aufbruch (490) lehnen die Verkürzung der Aufbewahrungsfrist ab, da dies der Einheitlichkeit des Rechts entgegenläuft. Die SP (56) findet den Wunsch nach Verkürzung der Aufbewahrungsfrist unverständlich, da die Aufbewahrung heute kein Problem mehr sein sollte. Ein Abweichen von den allgemeinen Bestimmungen zur kaufmännischen Buchführung im OR für eine bestimmte Art von Belegen ist nicht sinnvoll. Der Autogewerbeverband (73) und die Schweizerische Metall-Union (520) teilen letzteres Bedenken.

Die Treuhand-Kammer (172) will die Aufbewahrungsfrist beibehalten, weil keine Sonderlösungen vorzusehen sind.

Gastrosuisse (181), der Schweizer Cafetier Verband (434) und mehrere kantonale Verbände aus der Gastronomie beantragen, mindestens die im E-MWSTG zur Diskussion gestellte Frist von fünf Jahren umzusetzen.

## 4 Anhang

### 4.1 Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Aerosuisse	Dachverband der schweizerischen Luft- und Raumfahrt
AG	Aktiengesellschaft
AG	Kanton Aargau
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.10)
AI	Kanton Appenzell Innerrhoden
Alpen-Initiative	Verein zum Schutz des Alpengebietes vor dem Transitverkehr
AR	Kanton Appenzell Ausserrhoden
Art.	Artikel
BE	Kanton Bern
BL	Kanton Basel-Landschaft
BS	Kanton Basel-Stadt
Bst.	Buchstabe
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
Cargo Forum	Verband schweizerischer Speditions- und Logistikunternehmen
CinéSuisse	Dachverband der Schweizerischen Film- und Audiovisionsbranche
CSP	Christlich-soziale Partei
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
DBG	Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (SR 642.11)
Die Post	Die Schweizerische Post
Economiesuisse	Verband der Schweizer Unternehmen
EDU	Eidgenössisch-Demokratische Union
EFD	Eidg. Finanzdepartement
Eidg.	Eidgenössische(s/n)
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
E-MWST.COM	Vierter Entwurf des Kompetenzzentrums MWST der Treuhand-Kammer für ein neues Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer
E-MWSTG	Entwurf des EFD für ein revidiertes Mehrwertsteuergesetz
EU	Europäische Union
EVP	Evangelische Volkspartei der Schweiz
FDK	Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz
FMH	Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte
FR	Kanton Freiburg
Gastrosuisse	Verband für Hotellerie und Restauration
GE	Kanton Genf
GL	Kanton Glarus
GR	Kanton Graubünden

Grüne	Grüne Partei der Schweiz
HEKS	Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz
Helvetas i. d.R.	Schweizer Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit in der Regel
Intermundo	Schweizerischer Dachverband zur Förderung von Jugend- austausch
Isolsuisse	Verband Schweizerischer Isolierfirmen
IV	Invalidenversicherung
JU	Kanton Jura
KMU	Kleine(s) und mittlere(s) Unternehmen
Litra	Informationsdienst für den öffentlichen Verkehr
LPS	Liberale Partei der Schweiz
LU	Kanton Luzern
Mio.	Million(en)
MWST	Mehrwertsteuer
MWSTG	Bundesgesetz vom 2. September 1999 über die Mehrwert- steuer (SR 641.20)
MWSTGV	Verordnung vom 29. März 2000 zum Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (SR 641.201)
MWSTV	Verordnung vom 22. Juni 1994 über die Mehrwertsteuer (aufgehoben)
NE	Kanton Neuenburg
NW	Kanton Nidwalden
OR	Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergän- zung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) (SR 220)
OW	Kanton Obwalden
PdAS	Partei der Arbeit der Schweiz
Pro Fonds	Dachverband gemeinnütziger Stiftungen der Schweiz
Prométerre	Association vaudoise de promotion des métiers de la terre
Rega	Schweizerische Rettungsflugwacht
Santésuisse	Die Schweizer Krankenversicherer
SBB	Schweizerische Bundesbahnen
SchKG	Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1)
SD	Schweizer Demokraten
SG	Kanton St. Gallen
SH	Kanton Schaffhausen
SO	Kanton Solothurn
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
Strasseschweiz	Verband des Strassenverkehrs
Suisseculture	Dachverband der professionellen Kulturschaffenden der Schweiz
Suva	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
SVP	Schweizerische Volkspartei
Swiss Banking	Schweizerische Bankiervereinigung
Swiss Holdings	Verband der Industrie- und Dienstleistungskonzerne in der Schweiz
Swiss Retail Federation	Vereinigung von Mittel- und Grossbetrieben des schweize-

	rischen Detailhandels
Swissaid	Schweizerische Stiftung für Entwicklungszusammenarbeit
Swisscontact	Schweizerische Stiftung für technische Entwicklungszusammenarbeit
Swisselectric	Organisation der schweizerischen Stromverbundunternehmen
Swissgrid	Nationale Netzgesellschaft
SZ	Kanton Schwyz
TG	Kanton Thurgau
TI	Kanton Tessin
Treuhand-Kammer	Schweizerische Kammer der Wirtschaftsprüfer, Steuerexperten und Treuhandexperten
Unia	Gewerkschaft Unia
UR	Kanton Uri
UStG	Deutsches Umsatzsteuergesetz vom 21. Februar 2005
VD	Kanton Waadt
Viscom	Schweizerischer Verband für visuelle Kommunikation
VS	Kanton Wallis
UVG	Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (SR 832.20)
VwVG	Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021)
ZG	Kanton Zug
ZH	Kanton Zürich

## 4.2 Liste der Vernehmlasser

- 1 Kanton Appenzell Ausserrhoden
- 2 Kanton Appenzell Innerrhoden
- 3 Kanton Aargau
- 4 Kanton Bern
- 5 Kanton Freiburg
- 6 Kanton Genf
- 7 Kanton Jura
- 8 Kanton Glarus
- 9 Kanton Graubünden
- 10 Kanton Luzern
- 11 Kanton Neuenburg
- 12 Kanton Nidwalden
- 13 Kanton Obwalden
- 14 Kanton St. Gallen
- 15 Kanton Schaffhausen
- 16 Kanton Solothurn
- 17 Kanton Schwyz
- 18 Kanton Tessin
- 19 Kanton Thurgau
- 20 Kanton Uri
- 21 Kanton Wallis
- 22 Kanton Waadt
- 23 Kanton Zug
- 24 Kanton Zürich
- 25 Kanton Basel-Landschaft
- 26 Kanton Basel-Stadt
- 30 Ostschweizer Regierungskonferenz
- 34 Bundesgericht
- 37 Schweizerische Bundesbahnen
- 39 Die Schweizerische Post
- 40 Skyguide
- 43 Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
- 44 Christlich-soziale Partei
- 45 Eidgenössisch-Demokratische Union
- 46 Evangelische Volkspartei der Schweiz
- 47 Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz
- 48 Grüne Partei der Schweiz
- 52 Liberale Partei der Schweiz
- 53 Partei der Arbeit der Schweiz
- 55 Schweizerische Volkspartei
- 56 Sozialdemokratische Partei der Schweiz
- 58 Schweizerischer Gemeindeverband
- 59 Schweizerischer Städteverband
- 60 Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
- 61 Kaufmännischer Verband Schweiz
- 62 Schweizerische Bankiervereinigung
- 63 Schweizerischer Arbeitgeberverband
- 64 Schweizerischer Bauernverband

- 65 Schweizerischer Gewerbeverband
- 66 Schweizerischer Gewerkschaftsbund
- 67 Travail Suisse
- 68 Verband der Schweizer Unternehmen
- 71 Associazione Consumatrici della Svizzera Italiana
- 73 Autogewerbeverband der Schweiz
- 76 Caritas Schweiz
- 77 Centre Patronal
- 79 Dachorganisationenkonferenz der privaten Behindertenhilfe
- 80 Dachverband der schweizerischen Luft- und Raumfahrt
- 84 Fastenopfer
- 85 Fédération romande des consommateurs
- 86 Fédération des Entreprises Romandes
- 87 Fédération romande immobilière
- 89 Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte
- 91 Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz
- 92 Hotelleriesuisse
- 93 Informationsdienst für den öffentlichen Verkehr
- 94 Interessengemeinschaft Detailhandel Schweiz
- 96 Konsumentenforum
- 97 Krebsliga Schweiz
- 98 Pro Infirmis Schweiz
- 100 Pro Senectute Schweiz
- 101 Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz, Rektorenkonferenz  
der Schweizer Universitäten, Schweizerische Konferenz der Rektorinnen  
und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen der Schweiz
- 102 Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren
- 103 Die Schweizer Krankenversicherer
- 104 Schweizerischer Baumeisterverband
- 106 Hauseigentümerverband Schweiz
- 107 Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
- 110 Schweizerischer Verband freier Berufe
- 112 Schweizerischer Anlagefondsverband
- 113 Schweizer Berghilfe
- 114 Schweizer Casino Verband
- 115 Schweizer Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit
- 117 Schweizer Schiesssportverband
- 118 Schweizer Tourismus-Verband
- 121 Chemie Pharma Schweiz
- 122 Dachverband der Schweizerischen Film- und Audiovisionsbranche
- 124 Schweizerische Rettungsflugwacht
- 125 Swissaid Schweizerische Stiftung für Entwicklungszusammenarbeit
- 126 Schweizerische Stiftung für technische Entwicklungszusammenarbeit
- 127 Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmungen
- 130 Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft
- 131 Stiftung ZEWÖ
- 132 Schweizerischer Anwaltsverband
- 133 Schweizerischer Apothekerverband
- 134 Schweizerischer Bühnenverband
- 136 Schweizerischer Drogistenverband

- 137 Schweizerischer Eishockeyverband
- 138 Schweizerischer Fussballverband
- 139 Schweizerischer Golfverband
- 140 Schweizerischer Kunstverein
- 141 Schweizerischer Leasingverband
- 142 Schweizerischer Pensionskassenverband
- 144 Schweizerischer Samariterbund
- 145 Schweizerischer Seniorenrat
- 148 Schweizerischer Treuhänder-Verband
- 149 Schweizerischer Turnverband
- 150 Schweizerischer Verband der Immobilienwirtschaft
- 152 Schweiz. Verband für Rechnungslegung und Controlling
- 154 Schweizerischer Verband für visuelle Kommunikation
- 155 Schweizerischer Versicherungsverband
- 157 Schweizerisches Rotes Kreuz
- 159 Spitex Verband Schweiz
- 160 Städtische Steuerkonferenz (Schweiz)
- 161 Stiftung Kinderdorf Pestalozzi
- 162 Stiftung für Konsumentenschutz
- 163 Strasseschweiz - Verband des Strassenverkehrs
- 165 Gemeinschaft Schweizer Lotterien
- 167 Swiss Olympic Association
- 169 Terre des hommes Schweiz
- 171 Touring Club Schweiz
- 172 Schweizerische Kammer der Wirtschaftsprüfer, Steuerexperten und Treuhandexperten
- 173 Gewerkschaft Unia
- 174 Vending Verband Schweiz
- 176 Verband der Industrie- und Dienstleistungskonzerne in der Schweiz
- 179 Verband der Schweizerischen Gasindustrie
- 181 Verband für Hotellerie und Restauration
- 182 Verband Heime und Institutionen Schweiz
- 183 Verband öffentlicher Verkehr
- 184 Verband Schweizerischer Kantonalbanken
- 189 Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
- 190 Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen
- 191 Verband Schweizerischer Privatschulen
- 192 Verband schweizerischer Speditions- und Logistikunternehmen
- 195 Vereinigung Schweizerischer Handels- und Verwaltungsbanken
- 196 Vereinigung Schweizerischer Privatbankiers
- 197 Vereinigung Schweizer Kunstmuseen
- 198 Vereinigung von Mittel- und Grossbetrieben des schweizerischen Detailhandels
- 199 Verkehrs-Club der Schweiz
- 200 Winterhilfe Schweiz
- 202 WWF Schweiz
- 203 Liechtensteinische Steuerverwaltung
- 205 Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte
- 206 Die Spitäler der Schweiz
- 207 Suva

- 208 Schweizer Presse Verband
- 209 Dachverband gemeinnütziger Stiftungen der Schweiz
- 210 Schweizerischer Verband der privaten Spitex-Organisationen
- 211 Verband Schweizerischer Isolierfirmen
- 212 Schweizer Paraplegiker-Vereinigung
- 213 Roman Weibel
- 214 Les sociétés fiduciaires du Groupe BfB
- 215 Christoffel Blindenmission
- 216 Société Neuchâteloise de Tir Sportif
- 217 Schiesssportverband des Sensebezirks
- 218 Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband
- 219 Sportverein VFC Neuhausen 90
- 220 Fussballverband Region Zürich
- 221 Schweizerischer Billard Verband
- 222 Fussballclub Wollishofen
- 223 Swiss Cigarette
- 224 Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen / Schweizerische Vereinigung  
der Verbandsausgleichskassen
- 225 Schweizerische Gesellschaft für Radiologie
- 226 Fondation de l'Aide sportive valaisanne
- 227 Appenzellischer Turnverband
- 228 Handelskammer und Arbeitgebervereinigung Winterthur
- 229 Sportverein FC Altstetten
- 230 Schweizer Fleisch-Fachverband
- 231 Fussballclub Schaffhausen
- 232 Verband der Schweizerischen Uhrenindustrie
- 233 Verein der Vergabestiftungen in der Schweiz
- 234 Schweizer Physiotherapie Verband
- 235 Sportverein FC Effretikon
- 236 Fussballclub Unterstrass Zürich
- 237 Pflegekinder-Aktion Bern
- 238 Stiftung für hochbegabte Kinder
- 239 FC Red Star Zürich
- 240 Baldinger Oskar
- 241 Schweizer Verband der Orthopädie-Techniker
- 242 Schweizerische Gesellschaft für Kieferorthopädie
- 243 Schweizerischer Verband des Dentalhandels
- 244 Sportverein FC Richterswil
- 245 Fussballclub Niederweningen
- 246 Sportverein FC Ellikon / Marthalen
- 247 Insieme Region Bern
- 248 Badminton Club Nürensdorf
- 249 Association valaisanne de gymnastique féminine
- 250 Badminton Club Vital, Zürich
- 251 Nord-Ostschweizer Basketballverband
- 252 Skiclub Hausen am Albis
- 253 Föderation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien
- 254 Walliser Schiess Sport Verband
- 255 Zürcher Skiverband
- 256 Insieme Uri

- 257 Turnverein Gais  
 258 Badminton Club Küsnacht  
 259 OTA Volley, Thalwil  
 260 FC Egg  
 261 Schweizerische Belegärzte-Vereinigung  
 262 Insieme Kanton Bern  
 263 Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen  
 264 Caritas Luzern  
 265 Turnverband Luzern, Ob- und Nidwalden  
 266 Université de Lausanne  
 267 Aargauer Schiesssportverband  
 268 Insieme Genève  
 269 Stiftung Heilsarmee Schweiz  
 270 Schweizerischer Landwirtschaftlicher Treuhänderverband und Verband der Schweizerischen Agrotreuhänder  
 271 Arbeitsgemeinschaft der Rudolf Steiner Schulen in der Schweiz  
 272 Schweizer Buchhändler- und Verleger-Verband  
 273 Volley Team Meilen  
 274 Insieme Luzern  
 275 Gewerbeverband des Kantons Luzern  
 276 Ski Club Fischenenthal  
 277 Union Romande de Gymnastique  
 278 Skiclub Winterthur  
 279 Naturfreunde Hombrechtikon  
 280 FC Maur  
 281 Naturfreunde Kantonalverband Zürich  
 282 Rotes Kreuz Graubünden  
 283 Schweizerischer Firmensportverband  
 284 HIOB International  
 285 Sportverein Höngg  
 286 CCC Credit Card Center AG  
 287 Interessenorganisation Batterieentsorgung  
 288 Association valaisanne de basketball amateur  
 289 Fussballclub Bassersdorf  
 290 Schweizerischer Eisenbahn- und Verkehrspersonal-Verband  
 291 Stadt Zürich  
 292 FC Schwamendingen  
 293 FC Flurlingen  
 294 Sport Club Veltheim  
 295 Baselbieter Turnverband  
 296 Eidgenössischer Schwingerverband  
 297 Marcel Peier  
 298 Insieme Schaffhausen  
 299 K+M Partners AG  
 300 Amis Montagnards Genève  
 301 EHC Biel-Bienne Spirit  
 302 Schweizerische Stiftung für die Photographie  
 303 Schweizerische Lebensrettungs-Gesellschaft  
 304 Fédération Jurassienne de Tir  
 305 Association cantonale genevoise de badminton

- 306 Schweizerische Vereinigung für hirnverletzte Menschen
- 307 Schweizerischer Konditor-Confiseurmeister-Verband
- 308 Turnverband Bern Seeland
- 309 Aero-Club der Schweiz
- 310 Association humanitaire Morija
- 311 Schweizerischer Bäcker-Konditorenmeister-Verband
- 312 Skiclub Meilen
- 313 Turnverein Waldstatt
- 314 Schweizerisches Rotes Kreuz Aargau
- 315 Kantonalverband der Zürcher Pfadfinderinnen und Pfadfinder
- 316 Stiftung Brändi
- 317 Stiftung Mütterhilfe
- 318 Sportverein KSC Wiedikon
- 319 FC Beringen
- 320 TV Gonten
- 321 Schweizerische Vereinigung der Elternvereine für Menschen mit einer geistigen Behinderung
- 322 Insieme Innerschwyz
- 323 BLS AG
- 324 Amnesty International Schweizer Sektion
- 325 Save the Children Schweiz
- 326 FC Oetwil-Geroldswil
- 327 FC Dietikon
- 328 Zürcher Kantonalverband für Sport
- 329 Tanzgesellschaft Galactic Stars
- 330 Sportclub Post Winterthur
- 331 Regionaler Volleyballverband Zürich
- 332 Naturfreunde Schweiz, Sektion Bülach
- 333 Frauensportverband Kantone Zürich und Schaffhausen
- 334 Schaffhauser Kantonschützenverband
- 335 VBC Züri Unterland
- 336 Zürcher Kant. Armbrustschützen-Verband
- 337 Insieme Zürcher Oberland
- 338 Badener Kreisturnverband
- 339 Behinderten-Selbsthilfe Schweiz
- 340 Naturfreunde Schweiz, Sektion Dübendorf
- 341 Turnverein Grub AR
- 342 Swiss Table Tennis
- 343 GE Corporate Tax
- 344 Rütli-Stiftung
- 345 Regionalverband Zürich Tennis
- 346 FC Neumünster Zürich
- 347 BC Albisrieden
- 348 Stiftung Zürcher Kinder- und Jugendheime
- 349 Kantonaler Triathlonverband Zürich
- 350 Insieme Region Baden-Wettingen
- 351 Leichtathletik-Vereinigung Winterthur
- 352 Organisation der schweizerischen Stromverbundunternehmen
- 353 Turnverband Bern Mittelland
- 354 Sportverein Naturfreund Schweiz, Sektion Zürich-Wiedikon

- 355 Association Genevoise d' Athlétisme  
356 Stiftung Fotomuseum Winterthur  
357 Insieme Ausserschwyz  
358 FC Witikon  
359 Stiftung zur Förderung der Rudolf Steiner Pädagogik in der Schweiz  
360 FC Greifensee  
361 Solothurner Turnverband  
362 Plusport Behindertensport Kanton Zürich  
363 FC Fehraltorf  
364 Eislaufclub Dielsdorf  
365 FC Bäretswil  
366 Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz  
367 VBC Volewa Wald  
368 FC Männedorf  
369 Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Privatschulen  
370 Hotel & Gastro Union  
371 Hotel & Gastro formation  
372 Association Genevoise de Gymnastique  
373 Naturfreunde Region Glattal  
374 Association Valaisanne des clubs de Badminton  
375 Leichtathletik-Vereinigung Albis  
376 Sportverein Naturfreunde Affoltern  
377 Leichtathletik Club Regensdorf  
378 Kantonal-Zürcherischer Eislauf-Verband  
379 Zürcher Leichtathletik-Verband  
380 Schweizerischer Verband der Lebensmittel-Detaillisten  
381 GAN Foxes Zürich  
382 Schweizer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten Verband  
383 Konferenz der Vereinigungen von Eltern behinderter Kinder  
384 ZMC Amicitia Zürich  
385 Insieme Vaud  
386 Schweizerischer Verband des Personals öffentlicher Dienste  
387 Akademischer Sportverband Zürich  
388 FC Oberwinterthur  
389 Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen  
390 Swiss International Airports Association  
391 Volleyballclub Stäfa  
392 Schweizerische Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung Behinderter  
393 Volleyballclub Furttal  
394 Skiclub Altendorf  
395 Wohnheim für Blinde und Sehbehinderte  
396 Insieme Baselland  
397 Schweizerische Caritasaktion der Blinden  
398 STV Gebenstorf  
399 Schweizerische Nationalkommission Justitia et Pax  
400 Limmat Stiftung  
401 Vereinigung der Schachverbände und Schachvereine des Kantons Zürich  
402 Thurgauer Gewerbeverband  
403 Naturfreunde Sektion Kilchberg-Rüschlikon  
404 Turnverband Basel-Stadt

- 405 Association Cantonale Neuchâteloise de Gymnastique
- 406 Ligenliga Schweiz
- 407 Veteranenbund Schweizerischer Sportschützen
- 408 BDO Visura Steuern und Recht
- 409 Akademischer Fechtclub Zürich
- 410 Association Cantonale Vaudoise de Gymnastique
- 411 Kantonalzürcher Unihockeyverband
- 412 Kantonalbernischer Eishockey-Verband
- 413 Schweizerischer Blindenbund
- 414 Association pour le Bien des Aveugles et malvoyants
- 415 Association de Gymnastique du Jura bernois
- 416 Naturfreunde Rüti-Tann-Bubikon
- 417 Naturfreunde Schweiz Sektion ZH / Altstetten
- 418 Fussballclub Pfäffikon
- 419 Zürcher Turnverband
- 420 Retina Suisse
- 421 Vereinigte Schausteller-Verbände der Schweiz und der Schausteller-Verband Schweiz
- 422 Procap Schweizerischer Invaliden-Verband
- 423 FC Winterthur
- 424 Private Alters- und Pflegeeinrichtungen Schweiz
- 425 FC Volketswil
- 426 Schweizerischer Hebammenverband
- 427 FC Wettswil-Bonstetten
- 428 Naturfreunde Sektion Kloten
- 429 Sportverein Regensdorf
- 430 FC Industrie Turicum
- 431 FC Töss
- 432 Schweizerischer Obstverband
- 433 Schweizerische Energie-Stiftung
- 434 Schweizer Cafetier Verband
- 435 FC Stäfa
- 436 FC Kilchberg-Rüschlikon
- 437 Kantonal-Zürcher Badminton-Verband
- 438 Soziale Institutionen für Menschen mit Behinderung Schweiz
- 439 Insieme Graubünden
- 440 Turnverband Bern Oberaargau-Emmental
- 441 Vereinigung der Thurgauer Sportverbände
- 442 Schweizerische Gesellschaft für Cystische Fibrose
- 444 Fussballclub Wetzikon
- 445 Vereinigung Insieme Cerebral Zug
- 446 Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund
- 447 Eltern blinder, seh- und mehrfachbehinderter Kinder
- 448 Associazione cantonale ticinese di ginnastica
- 449 Akademische Fluggruppe Zürich
- 450 Kantonal-Schwyz Turnverband
- 451 Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen
- 452 Angestellte Schweiz
- 453 FC Embrach
- 454 Schweizerischer Markenartikelverband

- 455 Kunstturn-Verband des Kantons Bern
- 456 Schweizerisches Rotes Kreuz Kanton St. Gallen
- 457 Turnverein Hundwil
- 458 Schlittschuhclub Freimettigen
- 459 Turnverband Berner Oberland
- 460 Frauenturnverein Waldstatt
- 461 Schweizerischer Dachverband zur Förderung von Jugendaustausch
- 462 Nationale Netzgesellschaft
- 463 FTV Wolfhalden
- 464 Schweizer Alpen-Club
- 465 Naturfreunde Sektion Wollishofen, Enge, Leimbach
- 466 Association Cantonale Jurassienne de Gymnastique
- 467 Association Cantonale Genevoise de Basketball Amateur
- 468 Kantonalzürcherischer Verband der Wasserfahrer
- 469 Naturfreunde Sektion Schlieren
- 470 Schweizerischer Verband für Fussreflexzonen-Massage
- 471 Sportverein STV Fislisbach
- 472 Organisation für Menschen mit Hörproblemen
- 473 Schweizerische Diabetes-Gesellschaft
- 474 BC Uto Zürich
- 475 Association vaudoise de promotion des métiers de la terre
- 476 Aargauer Turnverband
- 477 Fondation Asile des aveugles
- 478 FC Weisslingen
- 479 Insieme Basel
- 480 Vereinigung Schweizer Weinhandel
- 481 Greenpeace Schweiz
- 482 Universität Bern, Berner Fachhochschule und PH Bern
- 483 Schweizerischer Handball-Verband, Swiss Unihockey und Swiss Volley
- 484 Vereinigung der Schweizerischen Freilager
- 485 Svanah Schweizer Verband der approbierten NaturärztInnen und NaturheilpraktikerInnen
- 486 Schweizerische Stiftung für das cerebral gelähmte Kind
- 487 Eisenbahner Naturfreunde Zürich
- 488 Zuger Turnverband
- 489 Walliser Sport-Kegler-Verband
- 490 Aktion Liberaler Aufbruch
- 491 Schweizerische Lebensrettungs-Gesellschaft Region Zürich
- 492 Kantonal Bernischer Karate Verband
- 493 Schweizerischer Verband für Kino und Filmverleih
- 494 Leprahilfe Emmaus Schweiz
- 495 Bundesleitung von Blauring und Jungwacht
- 496 Heidy und Heinrich Bebié-von Gunten-Stiftung
- 497 Diverse Fahrlehrerorganisationen
- 498 Schwyzer Kantonal-Schützengesellschaft
- 499 Schweizerischer Blinden- und Sehbehindertenverband
- 500 Dachorganisation der Schweizer Bauwirtschaft
- 501 Aids-Hilfe Schweiz
- 502 ErgotherapeutInnen-Verband Schweiz
- 503 KMU-Forum Eidgenössische Expertenkommission

- 504 Arbeitsgemeinschaft Waldwirtschaftsverbände Gebirgswald  
505 Schweizerische Luftfahrtunternehmen des gewerbsmässigen Nicht- Linien-  
verkehrs
- 506 Schweiz. Vereinigung für Schiedsgerichtsbarkeit  
507 Verein zum Schutz des Alpengebietes vor dem Transitverkehr  
508 Schweizerischer Verband diplomierter ErnährungsberaterInnen  
509 FC Freienbach  
510 Zürcher Boxverband  
511 Walliser Fussballverband  
512 Interessengemeinschaft Walliseller Vereine aus Sport und Kultur  
513 Schweizerische Hotelfachschule Luzern  
514 Wirtverband Basel-Stadt  
515 Verband Schweizerischer Getränkegrossisten  
516 Gastro-Aargau  
517 Freiburger Sportschützen-Verband  
518 Canoë-Club de Genève  
519 Union des associations européennes de football  
520 Schweizerische Metall-Union  
521 Schweizerischer Fundraising Verband  
522 Verband Schweizerischer Berufsorchester  
523 Schweizerische Herzstiftung  
524 Kantonalbernischer Schwimmverband  
525 Schweizerische Interpretengesellschaft  
526 Bowling Sektion Zürich  
527 Pfadibewegung Schweiz  
528 Harris Tyge Witschi-Gubler  
529 Swiss Music Promoters Association  
530 Schweizerischer Verband der Berufsorganisationen im Gesundheitswesen  
531 Elternlobby Schweiz  
532 Schweizerische Beratungsstelle für Unfallverhütung  
533 Dachverband der professionellen Kulturschaffenden der Schweiz  
534 Autorinnen und Autoren der Schweiz  
535 Tax Partner AG  
536 Schweizer Brauerei-Verband  
537 Schweizerischer Gehörlosenbund  
538 Schweizer Vogelschutz/Bird Life Schweiz  
539 Eislaufclub Kloten  
540 Rheumaliga Schweiz  
541 Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände  
542 Gewerkschaft Kommunikation  
543 Homöopathie Verband Schweiz  
544 Section Genevoise du Club Alpin Suisse  
545 Stiftung Waldheim  
546 Liestal Basket 44  
547 Gastro-Luzern  
548 Männerriege Waldstatt  
549 KPMG AG Zürich  
550 Meinrad Flüeler  
551 Dachorganisation der Behinderten-Selbsthilfe Region Basel  
552 Berufsverband visuelle Kunst Schweiz

- 553 Schweizerische Gesellschaft für Lebenshilfe
- 554 Vereinigung Schweizerischer Bahnhofwirte
- 555 Association Valaisanne de Gymnastique
- 556 Eislauf-Club Heuried-Zürich
- 557 Regionalturnverband Dorneck-Thierstein
- 558 Pro Natura
- 559 Tennisclub Konolfingen
- 560 Gastro-Zürich
- 561 Schweizerischer Spirituosenverband
- 562 Katholische Schulen Schweiz
- 563 Gastro-Bern
- 564 Gastro-Zug
- 565 Gastro-Valais
- 566 Gastro-Appenzellerland AI
- 567 Gastro-Fribourg
- 568 Turnverein Schwellbrunn
- 569 Marfan Stiftung Schweiz
- 570 Schweizer Musikrat
- 571 Gastro-Solothurn
- 572 Schweizerischer Fahrlehrerverband
- 573 Gastro-Thurgau
- 574 Verband Schweizerischer Konzertlokale, Cabarets, Dancings und Diskotheken
- 575 Gastro-Schwyz
- 576 Vereinigung der Privaten Aktiengesellschaften
- 577 Gastro-Vaud
- 578 Schweizerischer Hängegleiter-Verband
- 579 Gastro-Ticino
- 580 St. Galler Turnverband
- 581 Croix-Rouge genevoise
- 582 Verband Musikschulen Schweiz
- 583 Insieme Thurgau
- 584 Kulturminister Heinrich Gartentor
- 585 Schweizer Freunde der SOS-Kinderdörfer
- 586 Dachverband Xund
- 587 Insieme Biel Seeland
- 588 Vereinigung Nordwestschweizerischer Spitäler
- 589 Roberto Neukom Minusio
- 590 Association de la presse suisse romande
- 591 Insieme Section Valais Romand
- 592 Diakonieverband Schweiz
- 593 Compagnie Générale de Navigation sur le lac Léman
- 594 Insieme Region Zurzach
- 595 Berner Schiesssportverband
- 596 Schweizerische Greina-Stiftung zur Erhaltung der alpinen Fließgewässer
- 597 Stiftung Solar Agentur
- 598 Swim Team Biel-Bienne
- 599 H. Zbinden